

## 13. Sitzung

Mittwoch, 9. November 2011, 08:30 Uhr  
Kantonsratssaal

Vorsitz: Claude Belart, FDP, Präsident  
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär  
Redaktion: Gertrud Lutz Zaman, Bern

Anwesend sind 95 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Philippe Arnet, Enzo Cessotto, Yves Derendinger, Ruedi Heutschi, Konrad Imbach. (5)

---

DG 169/2011

### **Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten**

*Claude Belart*, FDP, Präsident. Liebe Anwesende, nach dem gestrigen Tag bin ich froh, dass ich nicht Silvio Berlusconi bin und mich einer Vertrauensabstimmung stellen muss.

Ich habe Ihnen gestern das Demissionsschreiben von Roman Stefan Jäggi auf seinen Wunsch hin vorgelesen. Er ist heute anwesend. Deshalb möchte ich ihm im Namen des Kantonsrats für seine langjährige Arbeit in diesem Rat danken. Ich hoffe, Roman, dass du mit deiner Entscheidung zufrieden bist und alles so geht, wie du es dir wünschst. Alles Gute. (*Applaus*)

Es ist ein weiteres Demissionsschreiben eingegangen. «Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Claude, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, am 23. Oktober 2011 hat mich die Bevölkerung unseres Kantons als eines der sieben Solothurner Mitglieder in den Nationalrat gewählt. Für dieses Vertrauen und alle die Gratulationen und Wünsche danke ich auch an dieser Stelle herzlich. Auf die neue Aufgabe im eidgenössischen Parlament freue ich mich riesig und habe auch Respekt davor. Der zweckmässigen Gepflogenheit folgend ziehe ich mich nun aus dem Kantonsrat zurück und lege mein Mandat per Ende der laufenden sechsten Kantonsratssession 2011 nieder. Mit einem Augenzwinkern möchte ich noch feststellen, dass wohl noch nie ein Kantonsrat auf eine derartig lange Restdauer verzichtete, denn das Oberamt Region Solothurn verfügte mir mit Schreiben vom 30. Januar 2006, diesem Parlament bis zum Jahr 2095 als Mitglied erhalten zu bleiben. Trotz ausgeprägter Freude an der Politik möchte ich nun doch nicht so lange politisieren, weshalb ich von einem Schreibfehler in der richterlichen Stube ausgehe. Persönlich werden mich viele gute und wertvolle Erinnerungen der vergangenen sechs Jahre als Kantonsrat in die Zukunft begleiten, und die vereinzelt weniger schönen werde ich rasch vergessen. In der Zusammenarbeit und Auseinandersetzung in der Fraktion, der Finanzkommission und in der IPK Fachhochschule Nordwestschweiz durfte ich wertvolle Erfahrungen sammeln, die mir auch in Bern von Nutzen sein werden. Bestimmt werden sich unsere Wege immer wieder kreuzen. Vielen Dank für die gute Zusammenarbeit. Euch Ratsmitgliedern, aber auch der Regierung wünsche ich Gelingen und Gottes Segen beim Wirken zur Gestaltung der Gegenwart und der Zukunft im Interesse aller Einwohnerinnen und Einwohner unseres schönen Kantons, also sozusagen bei einer Politik für alle statt für wenige. Kollegiale Grüsse, Philipp Hadorn.»

Philipp, ich habe dir bereits gedankt und darauf hingewiesen, dass du, wenn du in Bern bist, unseren Kanton nicht vergessen solltest. Ich wünsche dir dort oben viel Erfolg. Pass auf dich auf, wir sehen uns sicher hin und wieder. (*Applaus*)

Fränzi Burkhalter, dir gratuliere ich zur Wahl als neue SP-Fraktionspräsidentin. Ich wünsche dir Erfolg und danke gleichzeitig auch Jean-Pierre Summ für die Übergangszeit; ich werde dafür besorgt sein, dass auch du am Weihnachtshöck dabei sein kannst.

Vor der Pause werde ich einen dringlichen Auftrag Roland Heim begründen und nach der Pause über die Dringlichkeit abstimmen lassen.

---

WG 171/2011

**Wahl eines Mitglieds der Bildungs- und Kulturkommission für den Rest der Amtsperiode 2009-2013 (anstelle von Stefan Müller, CVP)**

Ergebnis der Wahl

Mit offenem Handmehr wird gewählt: Barbara Streit, CVP.

---

WG 172/2011

**Wahl von zwei Mitgliedern der Interparlamentarische Kommission der Fachhochschule Nordwestschweiz für die Amtsperiode 2009-2013 (anstelle von Stefan Müller, CVP, und Philipp Hadorn, SP)**

Ergebnis der Wahl

Mit offenem Handmehr werden gewählt: Andreas Riss, CVP, und Franziska Roth, SP.

---

WG 182/2011

**Wahl eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission für den Rest der Amtsperiode 2009-2013 (anstelle von Barbara Streit-Kofmel, CVP)**

Ergebnis der Wahl

Mit offenem Handmehr wird gewählt: Irène Froelicher, glp.

---

WG 189/2011

**Wahl eines Mitglieds der Finanzkommission für den Rest der Amtsperiode 2009-2013 (anstelle von Philipp Hadorn, SP)**

Ergebnis der Wahl

Mit offenem Handmehr wird gewählt: Simon Bürki, SP.

---

RG 110/2011

**Änderung des Sozialgesetzes; Vollzug der revidierten Artikel 64a und 65 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung**

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 28. Juni 2011 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Sozial und Gesundheitskommission vom 17. August 2011 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 7. September 2011 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- d) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 26. Oktober 2011 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

*Peter Brügger, FDP, Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission.* Die Änderung von Artikel 64a und 65 im eidgenössischen Krankenversicherungsgesetz - die Änderung ist am 19. März 2010 beschlossen worden - hat zur Folge, dass die kantonalen Rechtsgrundlagen im Bereich Krankenversicherung und Prämienverbilligung angepasst werden müssen: Erstens muss der Kanton die Beiträge für die Prämienverbilligung direkt an die Versicherer auszahlen, zweitens muss der Kanton ab 2012 85 Prozent der Kosten übernehmen, die mittels Betreibungsverfahren nicht eingebracht werden können. Darüber haben wir letzte Woche ausgiebig diskutiert. Deshalb verzichte ich auf weitere Erläuterungen. Der Auftrag der Fraktion FDP. Die Liberalen ist letzte Woche bekanntlich gutgeheissen und überwiesen worden. Diese Vorlage bringt bereits die Umsetzung. Manchmal geht es wirklich schnell.

Zu den beiden Gesetzesänderungen im Detail. Die direkte Ausrichtung der Prämienverbilligung an die Versicherer kennt der Kanton Solothurn bereits seit 1996, zunächst gestützt auf einen Kantonsratsbeschluss und seit 2007 gestützt auf das Sozialgesetz. Es gibt eine kleine Ausnahme, bei dem das Bundesgesetz noch nicht synchron ist, und das ist die Prämienverbilligung an Ergänzungsleistungsbezüger. Diese konnte bis jetzt nicht direkt an die Versicherer ausbezahlt werden. Mit der vom Bund vorgenommenen Änderung, die wir jetzt nachvollziehen, ist auch dies möglich.

Das zweite betrifft die Übernahme der Verlustscheine und die schwarze Liste, über die wir letzte Woche diskutiert haben. Die Verpflichtung zur Übernahme ist ein Abwälzen von Kosten auf den Kanton; darüber brauchen wir nicht zu diskutieren; das Bundesparlament hat dies so beschlossen. Entsprechend entstehen Mehrkosten. Wer bezahlt die Prämien nicht? Das sind Leute, die sie nicht bezahlen können, und Leute, die sie bezahlen können, es aber nicht tun wollen.

In der SOGEKO sind die Fragen diskutiert worden, ebenfalls die Fragen des Datenschutzes. Der Regierungsrat konnte uns glaubwürdig darlegen, dass der Datenschutz auch bei der Liste, die über diejenigen geführt wird, die nur noch eine Notversorgung erhalten, sichergestellt ist. Aufgrund der ausführlichen Diskussion in der SOGEKO beantragen wir Ihnen mit 10 zu 2 Stimmen bei einer Enthaltung, auf das Geschäft einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

*Susan von Sury-Thomas, CVP.* Die vom KVG ab nächstem Jahr zwingend vorgeschriebene Übernahme von 85 Prozent des Werts der Verlustscheine der nicht bezahlten Krankenkassenprämien und der Kostenbeteiligungen der Patienten bringt dem Kanton Solothurn happige Mehrkosten von schätzungsweise 6 bis 7 Mio. Franken pro Jahr. Umso nötiger ist es, dass der Kanton die Eigenverantwortung der Versicherten stärkt, Missbrauch verhindert und die Koordination zwischen den Versicherern und den

Leistungserbringern optimiert. Es müssen alle möglichen Wege versucht werden, die Kosten tief zu halten und die beschränkten Mittel den wirklich Bedürftigen zur Verfügung zu stellen.

Der Regierungsrat macht in der beantragten Änderung des Sozialgesetzes Vorschläge, die in die richtige Richtung gehen. Erstens. Wir finden die direkten Zahlungen der Prämienverbilligung von Ergänzungsleistungsbezüglern an die Versicherer vernünftig. Das Risiko des Missbrauchs wird so reduziert, auch wenn die Aufteilung einen gewissen administrativen Mehraufwand bedingt. Zweitens. Falls ausstehende Zahlungen des Leistungsempfängers durch die Versicherer eingetrieben werden können, nachdem bereits Verlustscheine ausgestellt wurden, gehen 50 Prozent zurück an den Kanton. Es ist wichtig, dass dieser Betrag möglichst hoch ist. Es wird sich zeigen müssen, wie viel der Kanton jährlich für Verlustscheine zurückstellen muss. Drittens. Damit wir unser gut ausgebautes und funktionierendes Sozial- und Krankenversicherungssystem sichern können, müssen wir uns vor Missbrauch schützen. Wir brauchen strenge Regeln und müssen sie durchsetzen, damit unsere Sozialgesetze respektiert werden. Deshalb sind wir sehr einverstanden, dass der Kanton, der die Verantwortung für die Verlustscheine übernimmt, auch die Liste führt für Personen, die ihren Verpflichtungen trotz Betreuung nicht nachkommen. Wir erwarten uns von dieser so genannten schwarzen Liste eine starke präventive Wirkung. Solche Listen gibt es heute schon bei den Versicherungen. Es wird aber künftig schwieriger sein, sie auszutricksen. Aus Gründen der Solidarität und der Mitmenschlichkeit ist es richtig, dass Notfallbehandlungen gewährleistet bleiben.

Die verschiedenen Umstellungen, die der Kanton stärker in die Pflicht nehmen, werden zu einmaligen Kosten, aber auch zu einer bescheidenen Personalaufstockung führen. Das scheint uns absolut gerechtfertigt, und es macht Sinn, die Massnahmen, die der Kanton freiwillig einführt, wie die schwarze Liste, gleichzeitig mit den unvermeidlichen Massnahmen wie Verlustscheinbewirtschaftung anzupacken. Wir vertrauen dem Kanton, dass er datenschützerisch tragbare Methoden zum Einblick in die schwarzen Listen durch die Leistungserbringer und Gemeinden einführen wird. Die Wirkung dieser Massnahmen bei Leistungsempfängern, Leistungserbringern, den Versicherungen, aber auch bei den Kantonsfinanzen muss genau beobachtet werden. Wir erwarten, dass der Kanton uns dazu jährlich Rechenschaft ablegt. Noch einmal, wir müssen unser gutes Sozial- und Krankenversicherungssystem für die Zukunft und für die Bedürftigen sichern. Deshalb müssen wir streng gegen Missbrauch vorgehen. Die Fraktion CVP/EVP/glp unterstützt die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderungen des Sozialgesetzes einstimmig.

*Claude Belart*, FDP, Präsident. Auf der Tribüne begrüsse ich alt Kantonsratspräsident Hubert Jenny. Willkommen bei uns! Es hat nicht viel geändert, aber nächstes Jahr wird es anders aussehen.

*Evelyn Borer*, SP. Eigentlich könnte ich mein Votum von letzter Woche Wort für Wort wiederholen. Die vorliegende Gesetzesänderung bzw. der Vollzug des Bundesgesetzes bildet unter anderem die rechtliche Grundlage für das Führen der schwarzen Liste. Das bisherige Verfahren bei Ausständen in der Krankenversicherung haben wir erläutert. Die Krankenversicherung stellt Rechnung, behält den Gewinn, mahnt und stellt die Leistungen bei Nichtbezahlen der Prämien ein. Die Revision hat zum Ziel - ich zitiere -, «die Leistungssistierung einzudämmen, das Verfahren klarer zu fassen, die finanziellen Verantwortungen der Kantone und der Versicherer festzuhalten und den Umgang mit den aufgelaufenen Forderungen, sprich ausstehenden Prämien, zu regeln.» Anders formuliert: Die Gewinne bleiben bei der Krankenversicherung, der bürokratische Aufwand, das Führen der Liste, die verbleibenden Ausstände sind jetzt bei den Kantonen oder der öffentlichen Hand. Familien und Menschen mit geringem oder knapp genügendem Einkommen werden auch weiterhin Mühe haben, die munter steigenden Krankenversicherungsprämien zu finanzieren. Diejenigen, die die Prämien nicht zahlen wollen, werden durch eine vom Kanton geführte Liste kaum abgeschreckt oder eines Besseren belehrt. Die Fraktion SP stellt die präventive Wirkung der Liste stark in Frage. Das Überwälzen sowohl der finanziellen als auch der bürokratischen Last zulasten der öffentlichen Hand ändert an der bestehenden Problematik der steigenden Gesundheitskosten und ihren Auswüchsen nichts. Zudem haben wir bereits beim Votum zum Auftrag FDP festgehalten, dass der Datenschutz in diesem Konstrukt arg strapaziert wird.

Aus diesen Überlegungen und Vorbehalten wird die Fraktion SP der vorliegenden Gesetzesanpassung nicht zustimmen.

*Daniel Urech*, Grüne. Die Übernahme der Verlustscheine und die Direktzahlung der Prämienverbilligung an die Versicherer finden wir Grüne eine gute Sache. Kritisch sehen wir die schwarze Liste in Paragraf

64<sup>bis</sup>, eine Liste von Menschen, welche die Krankenkassenprämien nicht zahlen und sich eine medizinische Behandlung auf Kosten der Allgemeinheit «gönnen» möchten. Das tönt zunächst gut, und die Idee, dass sich Missbrauch nicht lohnen soll, ist selbstverständlich zu unterstützen. Ob dies durch die Liste aber tatsächlich auch gewährleistet ist, ist fraglich. Es gibt zu viele Widersprüche in der Argumentation der Befürworter der Liste zwischen dem, was sie sagen, und dem, was effektiv eingeführt wird, als dass man der Einführung zustimmen könnte. Zum einen betonen alle, dass es natürlich nur um diejenigen gehe, die nicht zahlen wollen und selbstverständlich nicht um diejenigen, die nicht zahlen können. Es ist klar, wieso. Bei denjenigen, die nicht zahlen können, kann man schwerlich von Missbrauch reden. Gleichzeitig ist aber klar, dass auf der Liste Menschen aufgeführt werden, ohne dass ihre konkrete Zahlungsfähigkeit oder die Gründe des Nichtbezahls untersucht werden. Dies zu tun, wäre ein viel zu grosser Aufwand. Peter Gomm hat dies in der SOGEKO bestätigt. Ich gehe davon aus, es sei weiterhin der Fall. Aus diesem Grund die Frage an die Befürworter der Liste: Wie wird gewährleistet, dass die Leistungsverweigerung nur die Fälle von Missbrauch erfasst und nicht Menschen, die unverschuldet in einem finanziellen Engpass stecken? Ohne übermässigen Aufwand wäre dies nicht zu gewährleisten. Und liebe CVP-Familienpartei: Wie ist gewährleistet, dass die Leistungssperre nicht auch Kinder trifft, die das Nichtzahlen der Krankenkassenprämien ja nicht selber verantworten?

Ein zweiter Widerspruch ist, dass man die medizinische Behandlung als etwas anschaut, das man sich gönnt, um zu profitieren. Das ist unrealistisch! Die wenigsten Leute gehen freiwillig zum Arzt. Zudem ist die Abgrenzung von Nothilfe und Wahleingriff eher schwammig. In den meisten Fällen wird wohl entweder trotz Eintrag auf der Liste eine Behandlung gemacht werden; denn im Zweifelsfall wird sich ein Arzt nicht dem Risiko aussetzen wollen, eine notwendige Behandlung nicht gewährt zu haben. Oder die Behandlung wird verweigert und man muss warten, bis sich die Krankheit zu einem derart schweren Leiden gewandelt hat, dass Nothilfe geleistet werden muss. Auch das ist eine Ineffizienz dieses Systems.

Einen dritten Widerspruch schliesslich finde ich im Kosten-Nutzen-Verhältnis. Die Vorlage geht primär auf einen Vorstoss der FDP zurück, einer Partei also, die sich das effiziente Funktionieren des Staats und den Bürokratieabbau auf die Fahne geschrieben hat. Die Wirkung auf die potenziellen Prämienbetrüger ist äusserst zweifelhaft und geht von einem allzu mechanistischen Menschenbild aus. So hat denn auch Peter Brügger als Fraktionssprecher letzte Woche gesagt, als es um die Behandlung des FDP-Auftrags ging: «Es geht nicht darum, Geld einzusparen.» Tatsächlich ist beim finanziellen Kosten-Nutzen-Verhältnis einzig die Kostenseite abschätzbar. Die Kosten betragen zwischen 70'000 und 140'000 Franken pro Jahr, nebst den einmaligen Einführungskosten. Ich zweifle stark daran, dass das Bestehen der Liste eine präventive Wirkung hat, welche die damit verbundenen negativen sozialen Auswirkungen ausgleichen wird. Aus diesen Gründen lehnt die grüne Fraktion Artikel 64<sup>bis</sup> ab.

*Albert Studer, SVP.* Die Antwort auf die Fragen der Grünen lautet: Das gibt es schon alles. Wir erfinden hier das Rad nicht neu. Wir wollen ein griffiges Instrument gegen den Missbrauch. Es geht nicht um Menschen, die in Not sind; das ist geregelt, wie uns das Departement bestätigt hat. Im Kanton Thurgau, wo das schon längere Zeit praktiziert wird, ist die Bewirtschaftung der Verlustscheine effizienter als das, was wir bisher gemacht haben. Letztendlich geht es darum, weniger Ausstände bewirtschaften zu müssen und ein griffiges Instrument zu haben, das den Missbrauch mindestens präventiv eindämmt. Die SVP-Fraktion unterstützt die Vorlage, wie sie die Regierung vorlegt und von der Kommission beraten worden ist.

*Christian Thalmann, FDP.* Die Vorlage regelt unter anderem die direkte Auszahlung der Prämienverbilligung an die Versicherungen. Dieser Sachverhalt ist im Kanton Solothurn grosso modo bereits erfüllt. Es fehlt noch die Lösung der Prämienverbilligung von Personen mit Ergänzungsleistungen. Das wird mit der vorliegenden Änderung nun geregelt. Der zweite Teil betrifft den Paragraphen 64<sup>bis</sup>, die so genannte Leistungssperre, die wir heute schon kennen. Es wird keine neue Bürokratie entstehen, denn schon seit Bestehen des KVG müssen sich Gemeinden und Sozialdienste mit Verlustscheinen, Mahnungen, Prämienverbilligung, Zahlungsunwilligen und Zahlungsunfähigen auseinandersetzen. Wir schaffen jetzt die gesetzliche Grundlage, mit den schwarzen Listen gehen wir jetzt ein bisschen schärfer vor. Das Ganze, also die Prämienverbilligungen und die Übernahme der Verlustscheine, kostet uns 5 bis 7 Mio. Franken. Die Fraktion FDP. Die Liberalen stimmt dem Geschäft einstimmig zu.

*Peter Brügger, FDP.* Als Einzelsprecher will ich Daniel Urech lediglich bitten, mich vollständig zu zitieren. Ich sagte, die Kosteneinsparungswirkung liege nicht darin, dass weniger medizinische Leistungen für

Leute auf der schwarzen Liste erbracht würden; es ist die präventive Wirkung, indem die Leute nicht auf die Liste kommen bzw. im Falle dass nicht nur die Nothilfe bekommen wollen.

*Peter Gomm*, Vorsteher des Departements des Innern. Ich will die Diskussion nicht verlängern, ein Schlagabtausch hat ja bereits letzten Mittwoch stattgefunden. Ich will nur noch auf ein paar Punkte hinweisen. Christian Thalmann, die Praxis wird nicht schärfer, sondern anders. Das neue System bedeutet, das alte weiterzuführen, nur ist es nicht mehr so, dass die Leistungserbringer und die Kassen darüber bestimmen bzw. die Kontrolle darüber führen oder die Spielregeln festlegen, wann jemand keine Leistungen mehr beziehen kann. Das liegt jetzt neu beim Kanton, was mit einem grossen bürokratischen Aufwand verbunden ist. Falsch ist zu sagen, der Kanton könne unterscheiden zwischen denjenigen, die Missbrauch betreiben, und denjenigen, die nicht zahlen können. Das ist nicht möglich. Die schwarze Liste macht diese Unterscheidung nicht, es wird so sein, dass in der Handhabung die eine oder andere Frage auftauchen könnte und zu lösen wäre. Das war auch meine Auskunft in der Kommission. Insgesamt hat die Regierung sich entschieden, dem Auftrag zuzustimmen und den entsprechenden Antrag ins Parlament zu bringen, weil wir davon ausgehen, dass wir das bisherige System weiterführen, gewisse Fehlanreizmechanismen ausschalten können und vor allem im stationären Bereich der Spitäler bei den Wahleingriffen ein besseres Handling haben. Ich bitte Sie, der Vorlage zuzustimmen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

#### Detailberatung

Titel und Ingress

Angenommen

I.

Antrag Redaktionskommission

§ 2 Absatz 1 Buchstabe a soll lauten:

a) den Vollzug des Sozialversicherungsrechtes des Bundes, soweit dieser dem Kanton übertragen ist, nämlich in:

Angenommen

Antrag Redaktionskommission

§ 64<sup>bis</sup> Absatz 2 soll lauten:

<sup>2</sup> Das Departement prüft und verfügt, ob die Daten der versicherten Person elektronisch in einer Liste zu erfassen oder aus dieser zu entfernen sind. Nach Rechtskraft der Verfügung erfolgt eine Meldung an den jeweiligen Versicherer, welcher daraufhin die Leistungen aufzuschieben oder wieder auszurichten hat.

Angenommen

II., III., IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

#### Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs (Quorum 63)

66 Stimmen

Dagegen

24 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 64a und 65 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Juni 2011 (RRB Nr. 2011/1496), beschliesst:

I.

Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 ) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

**§ 2 Abs. 1**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt

a) (geändert) den Vollzug des Sozialversicherungsrechtes des Bundes, soweit dieser dem Kanton übertragen ist, nämlich in:

9. (neu) der Krankenversicherung

**§ 64<sup>bis</sup> (neu)**

Zahlungsverzug und Leistungsaufschub

<sup>1</sup> Leitet ein Versicherer bei Zahlungsverzug der versicherten Person die Betreuung ein oder stellt er das Fortsetzungsbegehren, hat er dies unter Angabe der notwendigen Daten gleichzeitig dem Departement mitzuteilen. Die gleiche Mitteilung hat er zu machen, wenn eine versicherte Person, welche dem Departement bereits gemeldet wurde oder für welche eine Leistungssperre gilt, ihre Schuld beglichen hat.

<sup>2</sup> Das Departement prüft und verfügt, ob die Daten der versicherten Person elektronisch in einer Liste zu erfassen oder aus dieser zu entfernen sind. Nach Rechtskraft der Verfügung erfolgt eine Meldung an den jeweiligen Versicherer, welcher daraufhin die Leistungen aufzuschieben oder wieder auszurichten hat.

<sup>3</sup> Die Liste steht den Leistungserbringern nach KVG, den Einwohnergemeinden sowie den Steuerbehörden des Kantons Solothurn zur Einsicht offen.

**§ 64<sup>ter</sup> (neu)**

Übernahme der Verlustscheine und gleichgesetzte Rechtstitel

<sup>1</sup> Die Revisionsstellen der Versicherer bestätigen die Angaben der Versicherer bezüglich der Verlustscheine.

<sup>2</sup> Meldet der Versicherer dem Departement, dass er eine Betreuung eingeleitet hat, zeigt das Departement dem Versicherer an, ob die betriebenen Forderungen wegen Sozialhilfe- oder Ergänzungsleistungsbezugs bereits vor Ausstellung eines Verlustschein vergütet werden. Die schriftliche Mitteilung des Departments gilt als Rechtstitel, der einem Verlustschein gleichgesetzt ist. Betreuungskosten, welche nach Meldung des Departements entstanden sind, werden nicht vergütet.

**§ 89 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Personen, welche nach Ermessen steuerlich veranlagt werden, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.

**§ 91 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> Die Auszahlung der Prämienverbilligung erfolgt direkt an die Versicherer. Die Versicherer bringen die so übermittelten Prämienbeiträge von den Prämien des laufenden Jahres in Abzug und weisen die Prämienverbilligung gegenüber den Versicherten im Einzelfall aus.

<sup>2</sup> Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

---

RG 111/2011

**Änderung des Sozialgesetzes; Pflegefinanzierung**

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 28. Juni 2011 (siehe Beilage).

- b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 17. August 2011 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 7. September 2011 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- d) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 26. Oktober 2011 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

#### Eintretensfrage

*Peter Brügger*, FDP, Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission. Bei der Neuordnung der Pflegefinanzierung nach KVG, die auf den 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, handelt es sich in erster Linie um eine Finanzierungsvorlage. Der Kanton kann nicht regeln, ob er oder die Gemeinden sich an den Pflegekosten beteiligen wollen. Das hat der Bund beschlossen. Er ist dabei wieder einmal der Maxime gefolgt, das Prämienwachstum zu bremsen, koste es die Kantone oder die Gemeinden, was es wolle. Wir müssen heute darüber befinden, wie wir die Kosten verteilen und welche Spielregeln im Kanton gelten sollen. Die Kostenbeteiligung der Heimbewohnerinnen und -bewohner sowie der Krankenkassen ist im KVG absolut geregelt. Der Bundesrat legt fest, wie viel die Partner im Pflegefall zahlen. Für die Restkosten wurde die Regelungskompetenz den Kantonen zugewiesen.

Verschiedene Kantone haben die Restkosten einfach als Betreuungskosten oder Hotellerie bezeichnet und zusätzlich auf die Bewohner abgewälzt, was in der Folge vom Preisüberwacher gerügt worden ist. Der Solothurner Kantonsrat hat vor einem Jahr einen Auftrag der FDP. Die Liberalen erheblich erklärt und damit den Auftrag gegeben, die Restkostenregelung definitiv zu regeln. Dass es sich bei der Pflegefinanzierung um einen Aufgabenbereich der Gemeinden handelt, ist im Sozialgesetz festgelegt, das seit 2007 in Kraft ist. Der Auftrag für die Umsetzung wurde letztes Jahr mit einem Zeithorizont bis 1. Januar 2012 erteilt - das Bundesgesetz sieht eigentlich den 1. Januar 2011 -, wir wollten nicht im Dezember, wenn die Budgets der Einwohnergemeinden erstellt und zum grossen Teil bereits genehmigt sind, seitens des Kantons eine neue Aufgabe mit relativ hohen Kostenfolgen überbürden. Man sagte - nachzulesen im Protokoll im Votum des Kommissionssprechers Seite 837 -, man solle die Zeit für eine wichtige gesellschaftspolitische Diskussion nutzen, damit sich die Partner - Kanton, Gemeinden - vorbereiten und die nötigen finanziellen Mittel bereitstellen können.

Ich will jetzt nicht irgendwelche Schuldzuweisungen machen; es wäre falsch, darüber zu diskutieren, wer was noch hätte tun sollen. Es ist seit einem Jahr bekannt, was auf uns zukommt und was wir miteinander lösen müssen. Natürlich kann man sich fragen, warum der Bund in diesem Bereich neue Spielregeln aufgestellt hat und ob dies richtig oder falsch sei. In der parlamentarischen Beratung auf Bundesebene sagten alle Parteien, die neue Pflegefinanzierung solle vermeiden helfen, dass pflegebedürftige Leute im Krankbett innert Kürze verarmen. Leute, die in Eigenverantwortung ein gewisses Polster auf die Seite gelegt haben, sollen nicht mit einer sehr hohen oder gar vollständigen Kostenbeteiligung plötzlich alles Vermögen verlieren; es soll in einem vernünftigen Rahmen eingesetzt werden.

Dank der geplanten Umsetzung hat sich der Kanton Solothurn einen Rüffel des Preisüberwachers erspart. Die heutige Vorlage sieht vor, die nötigen Anpassungen im Sozialgesetz vorzunehmen. Der Regierungsrat hat für die Umsetzung verschiedene Modelle erarbeitet und aufgezeigt, wie es aussehen könnte. Damit hat er eine wertvolle Grundlage für die politische Diskussion gegeben. Die Modelle wurden in der SOGEKO eingehend diskutiert. Die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung der Modelle ist aber nicht Inhalt des Sozialgesetzes und somit nicht Inhalt der heutigen Beschlüsse, sondern Sache der Regierung. Die SOGEKO begrüsst es aber, dass wir die Diskussion über die Modelle führen können und die Regierung das Ergebnis dieser Diskussion berücksichtigt wird, wenn es um die Umsetzung geht.

Die Restfinanzierung der Pflegekosten ist unabhängig von der finanziellen Situation der pflegebedürftigen Person zu gewährleisten und bezieht sich ausschliesslich auf die Pflege und nicht auf die Hotellerie, sprich Aufenthalt und Wohnen im Heim. Neben den Kostenanteilen an die Pflege haben die Bewohnerinnen und Bewohner wie bis anhin die vollen Kosten für die Hotellerie zu tragen. Ab 2012 haben sie Anspruch auf Beiträge der öffentlichen Hand an ihre stationären Pflegekosten.



Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird der Grundsatz der Tragung der Restkosten im Sozialgesetz verankert. Nach welchem Modell dies geschehen soll, bildet Gegenstand der Diskussion der beteiligten Akteure unter Beschlusskompetenz des Regierungsrats.

Die SOGEKO hat sich klar für das vom Regierungsrat favorisierte Modell ausgesprochen, dem auch der VSEG zugestimmt hat. Hier besteht also eine einheitliche Meinung. Das Modell bringt für die Einwohnergemeinden netto eine Mehrbelastung von rund 14 Mio. Franken, und zwar unter Berücksichtigung aller Einsparungen auf Stufe Einwohnergemeinden, die allerdings nicht sofort im ersten Jahr anfallen. Die Nettobelastung resultiert aus einer anfänglichen Bruttobelastung von 40 Mio. Franken, welche die Gemeinden neu zahlen. Sie werden dann bei den Ergänzungsleistungen, bei den Sozialleistungen und bei den Investitionsbeiträgen an den Bau von Pflegeheimen entlastet. Diese Entlastungen werden aber erst im Verlauf der Jahre wirksam.

Die Mehrausgaben der öffentlichen Hand kommen den Leuten zugute, die nicht EL-berechtigt sind. Bei Personen, die EL-berechtigt sind, spielt es keine Rolle, es kommt lediglich aus einer anderen Kasse. Bei Personen, die nicht EL-berechtigt sind, gilt es eine Balance zu finden zwischen Eigenverantwortung und Absicherung gegenüber hohen Pflegekosten. Wird im Falle einer hohen Pflegebedürftigkeit ein sehr starker Vermögensverzehr verlangt, senden wir ein Signal, dass sich Eigenverantwortung nicht lohnt. Denn ein Jahr Heimaufenthalt in einer hohen Pflegestufe frisst die Sparanstrengungen einer Person, die ihr Einkommen aus Arbeit über mehrere Jahre verdienen musste, in einem Jahr auf. Ein solches Signal hätte langfristig negative Auswirkungen auf die Eigenverantwortung. Dem gilt es entgegen zu wirken. Das war auch die Argumentation des Bundes bei der Gesetzesänderung im KVG.

Auf der Kostenbasis 2011 beträgt die Kostenbeteiligung der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner nach Pflegestufe pro Tag zwischen 151.80 und 214.80 Franken, und zwar gemäss Modell 5. Verglichen mit dem bisherigen Modell oder wenn man nichts tut, liegen die Kosten zwischen 149.70 und 391.90 Franken. Im oberen Bereich der Pflegebedürftigkeit erfolgt also eine Entlastung. Auf ein Jahr umgerechnet würde der Patient nach bisherigem Kostenverteiler 133'000 Franken pro Jahr zahlen, neu wären es noch 78'000 Franken. Mit den 78'000 Franken kommen wir in einen Bereich, der aus AHV, 2. Säule und einem angemessenen Verzehr von Erspartem für die Betroffenen tragbar ist. Mit 133'000 Franken wäre der Vermögensverzehr recht stark.

Bei der ambulanten Pflege wird bei der vorgesehenen Umsetzung davon ausgegangen, dass die vom Bundesrat festgelegten Pflegekosten und die maximale Patientenbeteiligung den Aufwand decken und somit keine ungedeckten Restkosten entstehen. Hingegen wird den Einwohnergemeinden empfohlen, nach Normkosten abzurechnen. Mit der Gesetzesvorlage wird ein im Sommer erheblich erklärter Auftrag umgesetzt, wonach die Patientenbeteiligung für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Altersjahr nicht erhoben werden soll. Nach geltender Rechtsgrundlage haben die Einwohnergemeinden diese Mehrkosten zu übernehmen. Nach Beurteilung der SOGEKO erbringen Eltern von pflegebedürftigen Kindern und Jugendlichen ohnehin sehr grosse Leistungen, so dass sie nicht noch an den Restkosten zu beteiligen sind.

Der gesamte Sozialbereich ist eine Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden. Deshalb hat nach Paragraph 54 Absatz 4 Sozialgesetz der Regierungsrat die Kostenteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden periodisch zu überprüfen, und zwar alle vier Jahre oder bei einer massgeblichen Veränderung der Lasten aufgrund einer Gesetzesänderung auf Bundes- oder Kantonebene. Die periodische Überprüfung wäre erstmals per 1. Januar 2012 fällig. Es ist die explizite Absicht des Regierungsrats, bei der Überprüfung die Pflegekosten zu berücksichtigen. Da die konkreten Kosten in den ersten vier Jahren aber noch nicht bekannt sind, ist dies eine Änderung gegenüber dem Gesetzeswortlaut. Würde man das Gesetz strikt anwenden, gäbe es keine Entlastung, weil in den ersten vier Jahren in den Gemeinden die Kosten nicht anfallen. In der regierungsrätlichen Botschaft und in allen Diskussionen ist aber festgehalten worden, dass die Pflegekosten, die auf die Gemeinden zukommen, berücksichtigt werden sollen. Wenn die Überprüfung der Kostenverteilung im ganzen Sozialbereich zeigt, dass sich die Gesamtkosten zwischen Kanton und Einwohnergemeinden erheblich verändert haben, wird der Regierungsrat dem Kantonsrat einen neuen Kostenverteiler beantragen. Ausgeglichen wird über die Kostenanteile an der Ergänzungsleistung. Das ist das Meccano, das mit dem Sozialgesetz eingeführt wurde und jetzt zum ersten Mal zum Tragen kommt.

Die SOGEKO hat das Geschäft an der Sitzung vom 28. September eingehend beraten und beantragt Ihnen - das ist der offizielle Teil -, dem Antrag des Regierungsrats zuzustimmen. Nach der SOGEKO-Sitzung wurden die meisten ihrer Mitglieder von zahlreichen Gemeinden angegangen, die Last, die auf die Gemeinden zukomme, sei für viele Gemeinden nicht tragbar. Die Absichtserklärung des Regierungsrats,

die Kostentragung im ganzen Sozialbereich rückwirkend zu prüfen, auch unter Berücksichtigung der Lasten aus der Pflegefinanzierung, genügte offenbar nicht. Es wurde ins Feld geführt, eine rückwirkende Überprüfung stelle die Gemeinden im ersten Jahr vor erhebliche Finanzierungsprobleme.

Aufgrund dieser Reaktionen ist die SOGEKO gestern Morgen zu einer ausserordentlichen Sitzung zusammengetreten. Obwohl die Einladung nur per Mail und nur zwei Tage vorher ausgegangen ist, waren sämtliche SOGEKO-Mitglieder an dieser Sitzung anwesend. Wir haben noch einmal eine Auslegung gemacht, die verschiedenen Einwände diskutiert und einen Antrag skizziert - ausformuliert wurde er später -, der den Bedenken Rechnung tragen soll. Weil wir den Antrag nicht schriftlich auf dem Tisch hatten, ist es nicht ein offizieller SOGEKO-Antrag, sondern ein «überparteilicher» Antrag. Nun kann man natürlich darüber diskutieren, ob dieses «überparteilich» zulässig sei. Von mir aus kann man es streichen und lediglich von einem Antrag reden.

Der Antrag sieht Folgendes vor. Mit einer Übergangsbestimmung soll ab Inkrafttreten der neuen Pflegefinanzierung die Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden je 50 Prozent betragen, basierend auf den Nettokosten. Die Übergangsbestimmung soll gelten, bis der Kantonsrat dem neuen Lastenverteiler im ganzen Sozialbereich zugestimmt hat. Wie es im Sozialgesetz als Spielregel vorgesehen ist, sollen die Aufwendungen von Kanton und Gemeinden im Sozialbereich miteinander verglichen und ein Ausgleich im Verteilschlüssel der Ergänzungsleistungen gefunden werden. Der neue Ausgleich der Lastenverteilung soll unter Berücksichtigung der Pflegefinanzierung erfolgen. Daher muss die im Sozialgesetz vorgesehene Frist von vier auf fünf Jahre ausgedehnt werden. Sonst sind die Pflegekosten bei der Neufestsetzung nicht drin.

Mit diesem Vorgehen wissen die Gemeinden in wenigen Tagen, was auf sie zukommt. Mit einer Rückweisung der Vorlage erweisen wir den Gemeinden einen Bärendienst, denn da sie jetzt in der Schlussphase der Budgetierung sind, wüssten sie nicht, was sie budgetieren sollen. Es ist schlecht für eine Gemeinde, wenn sie in einem wichtigen Ausgabenbereich nicht weiss, woran sie ist. Warnen möchte ich auch vor einem Nichteintretensentscheid. Damit wäre das Geschäft zwar vom Tisch, aber es gibt ein Bundesrecht, das vorgeht. Nichteintreten wäre eine Einladung für diejenigen Leute, die die Kosten nicht mehr tragen wollen, sie durch das Gericht prüfen zu lassen. Sollte ein Gericht entscheiden, dass das Bundesgesetz gilt, würde die betreffende Wohnsitzgemeinde mit grosser Wahrscheinlichkeit zur Zahlung verpflichtet. Es gäbe keine Solidarität zwischen den Gemeinden und ganz sicher keinen Ausgleich mit dem Kanton, weil die gesetzliche Grundlage fehlte. Ein Stück weit besteht dieses Risiko natürlich auch bei einer Rückweisung und einer sehr lange dauernden Beratung.

Gestützt auf diese Ausführungen bitte ich Sie, auf das Geschäft einzutreten, dem Entwurf des Regierungsrats zuzustimmen, für die vorgesehene Umsetzung des Modell 5 zu favorisieren und dem Änderungsantrag «überparteilich», der von mehr als der Hälfte der SOGEKO-Mitglieder mitunterzeichnet wurde, zuzustimmen. Damit schaffen wir für die Gemeinden klare Verhältnisse.

*Albert Studer, SVP.* Die Vorlage ist zwar eigentlich einfach, hat uns aber einiges abverlangt, in vielerlei Hinsicht. Man kann aber auch daraus lernen. Wenn man ein Gesetz macht, muss man es auch umsetzen können. Wir hatten eine für die Gemeinden kostenneutrale Fassung. Das hat uns aber nicht gepasst, weil ein Mittelständischer, der ins Pflegeheim muss, total abgeschöpft würde. Und einem interkantonalen Vergleich hätte dieses Modell nie standgehalten. Also haben wir unter Einbezug einer Vertretung des Einwohnergemeindeverbands Lösungen zu kreieren versucht. An und für sich haben wir eine gute Vorlage ausgearbeitet. Zu wenig beachtet haben wir vielleicht, dass es Geld braucht, um etwas vorzufinanzieren, und man noch nicht genau weiss, wie viel man am Schluss abrechnen kann und allenfalls retour kommt. Da muss man es aus einem liquiden Topf nehmen können. Im Verlauf der letzten Wochen und Monate haben wir gemerkt, dass die Gemeinden diesbezüglich nicht liquid sind. Dem wollten wir mit der letzten Diskussion einen Riegel schieben. Für mich und für andere erstaunlich ist die Haltung der Gemeinden. Sie wurden im Sommer durch ein Kreisschreiben orientiert, wie es aussieht, kurz vor dem Budgetprozess gab es ein zweites Kreisschreiben mit genaueren Angaben, und da ging das Geschrei los. Es nimmt mich wunder, warum es niemanden interessiert und keine Rückmeldungen kommen, wenn der VSEG etwas in die Vernehmlassung gibt. Da müssen wir irgendetwas ändern. Ein Staatsgefüge funktioniert nur dann, wenn die kleinen Zellen auch funktionieren. Wir haben geschaut, dass es eine gute Lösung gibt, dass ein Sparer im Heim nicht ausgeblutet wird, es einen Sparanreiz gibt und gewisse Ungerechtigkeiten aufgehoben werden gegenüber jemandem, der alles seinen Erben vermacht mit dem Gedanken, der Staat schaue dann schon. Wir haben auf eine zweite Lesung verzichtet, weil wir den Ball von den Einwohnergemeinden abgeholt hatten - was dann passiert ist, wissen Sie.

Wir haben in unserer Fraktion versucht, eine salomonische Lösung zu finden. Unser Bestreben war, klare Aussagen zu haben bezüglich der Gemeindebudgets, klare Aussagen auch gegenüber dem Mittelstand. Wir sehen natürlich, dass die 15 Mio. Franken, welche die Gemeinden aus dem Finanzausgleich zusätzlich erhalten, von den Kosten, die auf sie zukommen, überrollt werden. Die SVP-Fraktion wird der Gesetzesänderung zustimmen, vorbehaltlich der Zustimmung zum Antrag überparteilich. Auch wir wollen die Kostenverteilung hälftig regeln, damit in der Bevorschussung die Last etwas gebrochen werden kann.

*Trudy Küttel Zimmerli, SP.* Die Pflegefinanzierung nach KVG ist gesellschaftspolitisch ein ganz wichtiges Anliegen. Botschaft und Entwurf des Regierungsrats tragen dem Rechnung. Die Vorlage ist dementsprechend komplex und ausführlich. Der parlamentarische Auftrag des Kantonsrats verlangt eine Neuordnung der Langzeitpflegefinanzierung, eine Entlastung aller Bewohner und Bewohnerinnen in den Betreuungs- und Pflegeheimen, womit die öffentliche Hand direkt Kostenträger wird für die stationäre Pflege. Unabhängig von Einkommen und Vermögen, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bezüger besteht jetzt Anspruch auf Pflegekostenbeiträge, das heisst, den Ergänzungsleistungen wird ein neues Sozialleistungsfeld vorgelagert. Damit ist die SP nicht ganz zufrieden. Trotzdem werden wir auf das Geschäft eintreten und Bereitschaft zeigen, einen tragbaren Kompromiss zur Restfinanzierung zu diskutieren. Wir wollen, dass die neue Pflegefinanzierung 2012 umgesetzt werden kann und die Kostenverteilung von den Heimbewohnern und -bewohnerinnen insbesondere bei den hohen Pflegestufen auf ein erträgliches Mass reduziert wird und insgesamt im Sinn einer möglichen Tragbarkeit der Gemeinden entscheiden.

Die Vorlage umfasst fünf Varianten zur Kostenaufteilung der Langzeitpflege in den Heimen. Die SOGEKO hat das Modell 5 einstimmig unterstützt. Der Einwohnergemeindeverband findet das vorgeschlagene Finanzierungsmodell vernünftig und hat im Wissen um die hohe Belastung der Gemeinden zugestimmt. Umso erstaunlicher sind die Reaktionen der Einwohnergemeinden, die doch hoffentlich vorgängig in den meinungsbildenden Prozess eingebunden wurden. Bürger und Bürgerinnen sowie der Volksauftrag der Grauen Panther verlangen eine Entlastung der Bewohnerinnen und Bewohner und eine Übernahme der Restkosten durch die öffentliche Hand. Viele Gemeinden befürchten eine grosse Budgetbelastung, gar eine Verschuldung, und sind gezwungen, Steuererhöhungen ins Auge zu fassen. Jetzt liegt ein Vorschlag auf dem Tisch, wonach die Restkosten als Übergangslösung hälftig geteilt werden sollen.

Damit die Gemeinden und auch die Heime eine ansprechende Rechtsgrundlage für ihre Budgetierung erhalten, müssen wir das Geschäft heute unbedingt behandeln. Die SP wird auf die Änderung des Sozialgesetzes Pflegefinanzierung eintreten und in der Detailberatung den überparteilichen Antrag beraten.

*Urs Schlächli, CVP.* Der Kommissionssprecher hat bereits auf die Problematik bei dieser Gesetzesänderung hingewiesen. Anders als Albert Studer finden wir die Sache sehr komplex. Auf der einen Seite werden die selbst zahlenden Heimbewohner finanziell entlastet, was politisch gewollt ist, gleichzeitig wird Bundesrecht umgesetzt. Auf der andern Seite fallen massive Mehrkosten an, die von der öffentlichen Hand übernommen werden müssen. In diesem Fall sind es zu 100 Prozent die Gemeinden, welche die Mehrkosten tragen müssen. Die Gemeinden leiden bereits heute sehr stark unter den Sozialkosten und haben trotzdem keinen Einfluss auf die Gesamtkosten. Es ist richtig, dass mit der Übernahme der Restkosten im Pflegebereich Einsparungen bei den Ergänzungsleistungen gemacht werden können. Die Nettokosten sind aber immer noch sehr hoch, und die meisten Gemeinden werden kurz- oder mittelfristig über den Steuerfuss nachdenken müssen. Die Rede ist von 3 bis 4 Steuerpunkten, zum Teil werden die Gemeinden noch stärker belastet. Aufgrund des heutigen Systems des Lastenausgleichs unter den Gemeinden werden nicht alle gleich stark belastet. Gemeinden mit steuerkräftigen Einwohnern werden, bezogen auf den Steuerfuss, tendenziell weniger belastet, da der Lastenausgleich pro Kopf, also nach dem Giesskan-nensystem, und nicht nach der effektiven Steuerkraft berechnet wird. Die Lösung dieses Problems wäre denkbar, wenn man den Finanz- und Lastenausgleich mit einbeziehen würde oder die Gemeinden allenfalls anderweitig entlasten könnte. Das ist aber nicht Gegenstand dieser Vorlage. Damit die Diskussion stattfinden kann, werden wir für Eintreten stimmen.

Die Argumente liegen auf dem Tisch. Nachdem der VSEG grünes Licht gegeben hatte für die Vorlage, durfte man annehmen, dass die Einwohnergemeinden von den Auswirkungen auf ihre Finanzen wissen und der Vorlage zustimmen. Leider hat sich diese Annahme als falsch erwiesen. Die Gemeinden sind nicht, zu spät oder zumindest ungenügend informiert worden. Die Auswirkungen sind erst jetzt, in der

Budgetphase, erkannt. Offensichtlich hat die Information des Amts über den VSEG bis hinab zu den Gemeinden nicht funktioniert oder man hat sich nicht miteinander abgesprochen. Sonst hätten wir heute eine saubere Vorlage auf dem Tisch, die von allen Seiten akzeptiert werden kann.

Es wurden jetzt eiligst weitere Vorschläge gemacht, damit die Vorlage gerettet werden kann. Das ist legitim und eigentlich positiv zu werten. Insbesondere damit wüssten die Gemeinden, was auf sie zukommt. Leider ist zu befürchten, dass bei einer solchen übereiligen Übung nicht alle Fakten bekannt sind und letztendlich die Zeit für die Neu Beurteilung der Sache und das Einholen von zusätzlichen Informationen fehlt. Es wäre zu begrüßen, wenn auch die FIKO das Geschäft noch einmal beraten könnte. Insbesondere kennen wir heute die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden und den Kanton nicht oder nur ungenau. Ein zentraler Punkt wäre auch die Stellungnahme der Gemeinden zum neuen Vorschlag, die heute logischerweise nicht vorliegt.

Unsere Fraktion wird deshalb die Vorlage zurückweisen. In der neuen Vorlage erwarten wir einen Verteilschlüssel, der mit den Gemeinden abgesprochen und tragbar ist. Auch die Auswirkungen auf die anderen von Gemeinden und Kanton finanzierten Leistungen wie zum Beispiel Ergänzungsleistungen müssen klar ersichtlich sein. Zu prüfen ist, ob ein anderer Verteilschlüssel unter den Gemeinden angewendet werden kann, zum Beispiel wenn man die Steuerkraft mit einbezieht und das Ganze im Rahmen der anstehenden Überprüfung des Finanz- und Lastenausgleichs betrachtet. Es ist besser, jetzt noch ein bisschen Zeit und Arbeit zu investieren, statt später merken zu müssen, dass die Lösung Lücken aufweist. Allenfalls könnte ein neuer Beschluss auch rückwirkend eingeführt werden. Wie bereits gesagt, werden wir die Vorlage zurückweisen.

*Claude Belart*, FDP, Präsident. Habe ich richtig verstanden: ihr seid für Eintreten und Rückweisung? - Urs Schläfli nickt.

*Doris Häfliger*, Grüne. In unseren Augen behandeln wir hier eine grosse Kiste. Uns stört das Gefühl, irgendwie zwischen Einwohnergemeindeverband, Gemeinden und Sozialamt zu sein. Offenbar funktionieren die Gesprächsbereitschaft und der Dialog nicht optimal, und wir fragen uns, ob allenfalls eine Mediation helfen würde, damit wir effektiv über Fakten beraten können und nicht immer dazwischen landen. Wir sind für Eintreten und werden die Sache gern diskutieren. Uns ist es ein Anliegen, dass die Fakten so auf dem Tisch liegen, dass sie von allen verstanden werden und alle wissen, worum es geht. Wir werden uns später nochmals dazu äussern.

*Christian Thalmann*, FDP. Das Geschäft Pflegefinanzierung hat speziell bei den Gemeinden verständlicherweise - es geht an den Sack - grosse Wellen geworfen. Aber diese Wellen kommen eigentlich nicht von Solothurn, sondern von Bern. Die Rahmenbedingungen sind von Bern beschlossen worden. Kanton und Gemeinden müssen sich gesetzeskonform verhalten. Mit einer Rückweisung kann man die Probleme zwar wieder anschauen, aber gelöst werden sie nicht, sie werden höchstens vertagt, eventuell mit negativen Folgen für einzelne Gemeinden. Das gäbe dann keine Wellen mehr, sondern Stürme. Es ist unsere Aufgabe als Kantonsrätinnen und Kantonsräte, Verantwortung zu übernehmen und Probleme zu lösen. Dafür sind wir gewählt worden. Hier haben wir nun ein typisch heikles Geschäft. Es geht an den Geldsack. In diesem Saal sitzen Gemeindepräsidenten und Gemeinderäte - ich bin auch einer davon -, die in den nächsten drei, vier Wochen dem Volk ein Budget präsentieren müssen. Unsere Gemeinde wird etwa 400'000 Franken minus budgetieren müssen, unter anderem auch wegen der Neufinanzierung der Pflegefinanzierung. Das ist aber kein Grund, den Kopf in den Sand zu stecken. Wir werden auf das Geschäft selbstverständlich eintreten und es mit dem Änderungsantrag unisono unterstützen.

*Kuno Tschumi*, FDP. Der VSEG ist mehrmals angesprochen worden, und ich möchte unter anderem auch unsere Haltung darlegen. Wie sich die Heimtaxen und die Krankenzahlen zusammensetzen, darauf gehe ich nicht mehr ein, der Kommissionssprecher hat dies bereits getan. Der Pflgeteil muss durch Krankenkassen, Heimbewohner und Heimbewohnerinnen und die öffentliche Hand bezahlt werden. Das Gesetz ist seit dem 1. Januar in Kraft. Somit wurde der Anteil der öffentlichen Hand auf die Heimbewohnerinnen umgewälzt. Jetzt geht es um die gesetzeskonforme Umsetzung der KVG-Reform. Das Ungerechte an dem System ist, dass die steigenden Kosten ausschliesslich die Zahler der Restkosten, nämlich die Gemeinden, betreffen, weil die Beträge der Krankenkassen und der Bewohner frankenmässig fixiert sind, also nicht steigen können, und die Teuerung allein auf Kosten der Letzten geht. In Bern wird also auf unsere Kosten Politik zugunsten der Krankenkassen betrieben. Die Nationalräte, die wir jetzt nach

Bern schicken, Herren Müller und Hadorn, sollten unseren Wunsch mitnehmen, sich für uns zu wehren und uns zu informieren, wenn so etwas passiert. Wenn man nämlich informiert worden wäre, als die KVG-Reform beschlossen wurde, hätten wir schon damals gewusst, was es geschlagen hat.

Wie ziehen wir uns jetzt aus der Affäre? Christian Thalman hat es gesagt, den Kopf in den Sand zu stecken und die Augen zu schliessen, löst das Problem nicht. Vor allem sollten wir nicht warten, bis auf Klage hin ein Gericht entscheidet. Wir sollten die Sache jetzt selber in die Hand nehmen. Der Kommissionsprecher sagte es bereits, wenn ein Gericht entscheidet, trifft es die Gemeinde, ohne dass ein Ausgleichsanspruch mit der Gemeinde oder dem Kanton passiert. Wir werden wohl oder übel in den sauren Apfel beißen müssen. Ehrlicher Weise muss gesagt werden, dass wir das wussten: Vor einem Jahr haben wir hier gesagt, wir müssten uns darauf vorbereiten. Letztlich können wir nicht so tun, als ob dem nicht so wäre. Die Gemeinden sind zwar durch den VSEG vertreten, aber wenn der Vorstand etwas beschliesst, heisst das nicht, dass es alle 120 Gemeinden so schlucken. Die Information läuft ganz normal, aber letztlich hat jede Gemeinde immer noch die Möglichkeit, ihren Standpunkt darzulegen. Was die Gemeindepräsidenten sagen und der VSEG beschlossen hat, deckt sich leider nicht immer. Das ist ein altbekanntes Problem. Trotzdem geben wir uns vom VSEG Mühe, die Gemeinden als staatspolitische Ebene zu vertreten. Die Pflege im Alter ist nun einmal Gemeindesache. Das können wir nicht ändern, sonst müssen wir das Sozialgesetz ändern und unsere Alters- und Pflegeheime dem Kanton übergeben. Das aber wollen wir sicher nicht.

Die Gemeinden müssen ja auch nicht allein in den sauren Apfel beißen, Artikel 54 Absatz 4 Sozialgesetz sieht einen Ausgleich vor, wenn sich das Gesamtverhältnis zwischen Kanton und Gemeinden massgeblich verschiebt oder eine grosse Welle kommt, wie Christian Thalman sagte. Das Instrument ist der EL-Verteilschlüssel. Es liegt in der Hand des Kantonsrats, dafür zu sorgen, dass die Gesamtkosten in Kanton und Gemeinden in einem angemessenen Verhältnis bleiben. Der überparteiliche Antrag, den die SOGEKO-Mitglieder gestern beraten und nachher eingereicht haben, wird diesem Problem gerecht, verlangt er doch eine 50:50-Aufteilung der Restkosten zwischen Gemeinden und Kanton, bis der Ausgleich berechnet und in Kraft ist. Diese Lösung dünkt mich ausgewogen und vertretbar. Das Ganze richtet sich nach dem Modell 5, das wir vom VSEG aus zusammen mit der Regierung angeschaut und als das vertretbarste erachtet haben.

Eine Klammerbemerkung, wenn wir von Kosten reden: Der Volksauftrag 055/2011 liefert noch eine zusätzliche Diskussionsvariante, nämlich die Pflegekostenbeteiligung der Heimbewohner und Heimbewohnerinnen. Die Patientenbeteiligung ist meines Erachtens gesetzlich vorgeschrieben und kann weder freiwillig noch anderweitig der öffentlichen Hand überbunden werden. Im Gegenteil, man könnte sogar darüber diskutieren, ob die maximale Kostenbeteiligung von 21 Franken 60 nicht schon in den unteren Pflegestufen statt erst in der zwölften einzuführen wäre. Das ergäbe allenfalls ebenfalls eine gewisse Entlastung für die Gemeinden und den Kanton. Eine Austarierung wäre dort noch möglich.

Zurück zum vorliegenden Geschäft. Dem Vorstand des Verbands der Einwohnergemeinden fehlt bezüglich der Berechnung des Ausgleichs ehrlich gesagt das Vertrauen. Die Tatsache, dass bei unverändertem Gesetzeswortlaut 40 Mio. Franken einfach so von der einen auf die andere Seite geschoben werden können, hat unser Vertrauen etwas erschüttert; wir haben das Gefühl, der Interpretationsspielraum sei zu gross und er sei zu stark ausgenützt worden. Wir postulieren deshalb, dass wir bei der Neuverteilung der Gesamtkosten, wenn es um den Ausgleich geht, von Anfang an vom ASO beigezogen werden. Der Ausgleich soll dann zu wirken beginnen, wenn die Systemänderung in Kraft tritt und alle relevanten Zahlen, inklusive jener der Überführung vom Vorgängergesetz GASS ins Sozialgesetz, offen gelegt sind, damit man auf der richtigen Basis rechnen kann. Allenfalls sollte das Ganze einer unabhängigen Fachstelle zur Verifizierung unterbreitet werden. Wir haben immer noch etliche Fragezeichen bezüglich dieser Zahlen.

Die Lösung, die den Gemeinden entgegenkommt, heisst Teilung der Kosten für Kanton und Gemeinden ab sofort bis zum Ausgleich über den im Sozialgesetz definierten Weg. Damit wäre die Unsicherheit der Gemeinden hinsichtlich der Budgetierung gelöst. Eine Rückweisung bringt nichts und vergrössert nur die Gefahr von Klagen. Nach meiner Wahrnehmung werden in anderen Kantonen Themen wie das vorliegende oder das neue Vormundschafts- bzw. Erwachsenenschutzrecht viel früher und viel breiter diskutiert, und zwar bevor ein Amt eine ausgeklügelte Lösung auf den Tisch legt. Das möchte ich in unserem Kanton in Zukunft auch so haben; es könnte uns eine Menge Ärger ersparen und eine zielführende Strategie sein. In diesem Sinn plädiere ich für Zustimmung zum Beschlussesentwurf und zum Änderungsantrag.

*Bernadette Rickenbacher, CVP.* Bei uns im Niederamt stürmt es bereits! Es ist nicht so, dass die Gemeinden nichts gemacht hätten. Die Gemeinden im Niederamt sind am 19. Juli, mitten in den Sommerferien, orientiert worden, worauf die Gemeindepräsidenten sofort reagiert, Sitzungen einberufen und diskutiert haben, wie das Problem angepackt werden soll. Es gingen Briefe an den VSEG, in denen die Problematik geschildert wurde, und Kantonsräte wurden zu Sitzungen des Gemeinderats eingeladen.

Einmal mehr werden den Gemeinden massive Mehrkosten aufgebürdet. Dem Kanton muss es doch ein Anliegen sein, dass es den Gemeinden finanziell gut geht. Es kann nicht sein, dass die Gemeinden durch die Pflegefinanzierung gezwungen werden - auch mit dem neuen Antrag -, den Steuerfuss um 2 bis 3 Prozente anzuheben. Die soziale Wohlfahrt geht in Richtung einer pro Kopf-Belastung von 850 Franken. Hinter einem solchen Verteilschlüssel kann ich nicht stehen. Einzelne Alters- und Pflegeheime werden von den Gemeinden bereits unterstützt oder wurden gar entschuldet. Die Gemeinden, die ihre Hausaufgaben gemacht haben, werden mit dem 50:50-System, das wir heute hoffentlich nicht beschliessen werden, noch einmal gestraft. Sozialpolitik heisst nicht, den Vermögenden zu helfen, ihr Vermögen zu schonen und an die Erben weiterzugeben. Mit dem vorliegenden Beschluss gehen wir genau in diese Richtung. Sozialpolitik heisst Hilfe an Bedürftige, und Unterstützung sollen Leute erhalten, die sich finanziell nicht mehr helfen können. Dass wir den Antrag nicht an die Regierung und an den für das finanzielle Wohlergehen der Gemeinden mitverantwortlichen VSEG zurückweisen können, glaube ich nicht. Mit einer Rückweisung und einer guten Lösung, rückwirkend auf den 1. Januar 2012, wären die Gemeinden sicher einverstanden.

*Markus Schneider, SP.* Ich möchte mich zum Rückweisungsantrag der CVP äussern und kurz die Vorgeschichte dieses Geschäfts rekapitulieren. Wir haben im letzten Jahr einen Auftrag überwiesen - übrigens geschlossen von der Fraktion, die jetzt den Rückweisungsantrag stellt -, worauf vom Regierungsrat angekündigt wurde, Mitte 2011 werde eine Vorlage auf den Tisch gebracht. Das ist fristgerecht passiert, im Juni 2011 lag die Vorlage vor. Die vorberatende Kommission hatte insgesamt vier Monate Zeit, die Vorlage zu drehen, zu wenden und zu durchleuchten. Wie wir hörten, hat noch gestern eine Sitzung stattgefunden. Von den Vertreterinnen und Vertretern der CVP wurde in der SOGEKO keine Kritik an der ursprünglichen Version der Vorlage geübt; es standen keine offenen Fragen im Raum, wie ich den Protokollen der SOGEKO entnehme. Insofern durfte man davon ausgehen, dass auch für die CVP alles klar ist. Nicht klar war einzig, wer wie viel zahlen muss. Dass es jemand zahlen muss, war hingegen klar, mit dem Modell 5 sind es 100 Franken pro Kopf der Bevölkerung. Die Frage ist, ob diese 100 Franken pro Kopf die Gemeinden zahlen müssen oder ob sich der Kanton hälftig beteiligt. Das ist die einzige Unklarheit. Ich kann dem Rückweisungsantrag nicht entnehmen, warum die Vorlage zurückgewiesen werden soll. Es müsste zumindest gesagt werden, was an der Vorlage geändert und korrigiert werden müsste, damit Kommission und Regierungsrat wissen, was sie zu tun haben. Es geht nicht an, eine Vorlage zurückzuweisen, weil man die Verantwortung scheut, weil man nicht sagen will, wer die Kosten übernehmen soll.

Eine Rückweisung schafft statt mehr Klarheit mehr Unklarheit, sowohl für die Leute, die auf der Tribüne sitzen, wie auch für die Gemeinden. In eurer Fraktion sitzen etwa fünf Gemeindepräsidenten bzw. Gemeindepräsidentinnen. Sie wie auch ihre Bevölkerung werden sicher keine Freude haben, wenn sie nicht wissen, wie sie das Budget machen sollen. Ausserdem schafft eine Rückweisung Rechtsunsicherheit und provoziert Prozesse.

*Claude Belart, FDP, Präsident.* Jetzt haben einige der angesprochenen Gemeindepräsidenten das Wort.

*Theophil Frey, CVP.* Bei Geschäften, bei denen es um Geld geht, gibt es immer lange Diskussionen. Ich habe kein Problem damit, dass es zu spät zu den Gemeinden gekommen ist. Wir haben die Mehrkosten bereits berücksichtigt, es sind 380'000 Franken. Vor zwei Jahren haben wir relativ rasch 15 Mio. Franken für Gemeinden beschlossen, die ein zu enges Polster haben, um Zusatzaufgaben finanzieren zu können. Dieser Betrag ist aufgeessen. Es ist ein Hohn, dass nach zwei Jahren erneut Kosten in dieser Grössenordnung kommen. Es liegt nicht primär am Verteilschlüssel zwischen Kanton und Gemeinden, er ist vielleicht nicht einmal unfair. Unfair ist aber die Solidarität unter den Gemeinden. Sie ist an einem sehr kleinen Ort. Wir haben einmal mehr eine Pro-Kopf-Verteilung. Man weiss, wo die Kinder wohnen, nämlich in den Agglomerationsgemeinden, wo auch der Ausländeranteil relativ gross ist. Dort zählt jedes einjährige Kind zum Verteilschlüssel. Wenig Kinder wohnen demgegenüber in den Städten und Vorzugsgemeinden. Da sehe ich überhaupt keine Solidarität. Es zahlen nämlich genau diejenigen, die ohnehin

nur wenig Geld haben, während die anderen vom Pro-Kopf-Beitrag profitieren. Ich habe es vom Finanzverwalter ausrechnen lassen: In Gemeinden mit Pro-Kopf-Berechnung sind es 40 Steuerpunkte. Da habe ich Mühe, von Solidarität zu reden.

*Kurt Bloch, CVP.* Es ist eine verzwickte Angelegenheit. Zuerst möchte ich berichtigen: Das Amt hat rechtzeitig über die Kosten informiert. Zum Tragen kommt es natürlich erst, wenn der Finanzverwalter das Budget macht. Wir müssen nicht darüber diskutieren, ob wir den Mittelstand entlasten oder Erben begünstigen. Zur Diskussion steht die Umsetzung. Wir hatten bis jetzt ein relativ gut funktionierendes System, selbst der Regierungsrat glaubte anfänglich, man müsse nichts daran ändern. Es fällt ja niemand durch die Maschen, und auch die Angehörigen mussten bis jetzt keinen einzigen Franken aufwerfen. Die soziale Wohlfahrt und das Gesundheitswesen belasten die Gemeinden, insbesondere die finanzschwachen, enorm. Bei uns sind es gegen 40 Prozent des Steuerertrags, also rund 2,3 Mio. Franken bei einem Steuerertrag von 5,4 Millionen. Das sind pro Kopf 900 bis 950 Franken. Es wird soweit kommen, dass die finanzschwachen Gemeinden die Steuern erhöhen müssen. 200'000 Franken mehr oder weniger sind für eine kleine Gemeinde relativ happig und können nicht durch Mehrertrag aufgefangen werden. Dann möchte ich noch auf Folgendes hinweisen. Beim Preisüberwacher ist der Kanton Baselland bekanntlich schlecht weggekommen, und wir sagten uns, Gott sei Dank ist der Kanton Solothurn nicht auch dran gekommen. Der Kanton Solothurn konnte aber gar nicht drankommen. Wir haben zwar eine Nullfinanzierung, aber der Heimbewohner zahlt trotzdem nicht mehr als im Kanton Baselland, weil unsere Heime effizient sind und günstiger wirtschaften; man kann ihnen diesbezüglich ein gutes Zeugnis ausstellen. Ein Problem sind die Investitionskosten. Einzelne Gemeinden haben 30 Jahre lang keinen Franken investiert, andere investierten Millionen. Das ist nicht geregelt; Heimkreis bei uns ist nach Altersheimgesetz der Kanton Solothurn. Aus irgendwelchen Gründen konnten sich der Kantonsrat und die Gemeinden seinerzeit nicht einigen und am Schluss wurde gesagt, machen wir einen Kreis, organisiert euch selber. Das tun die Gemeinden auch, nicht alle, aber die Thal-Gemeinden haben es getan. Die Thaler Gemeinden haben 5,4 Millionen gesprochen für die Erweiterung und die Sanierung des Altersheims Inseli; das sind 378 Franken pro Kopf, und dies ohne Zweckverband, ohne Vereinbarung oder dergleichen. Es wurde ein Projekt vorbereitet, den Gemeindeversammlungen unterbreitet und von ihnen einstimmig genehmigt. Mit diesem Investitionsbeitrag könnte man acht Jahre abdecken oder die Pauschale von 14 Franken. Wenn es an die Umsetzung geht, sollten bereits getätigte Investitionsbeiträge mitberücksichtigt werden, damit die Gemeinden nicht doppelt drankommen. Es ist natürlich einfach für eine Gemeinde ohne Altersheim, meist gehört sie aber einem Zweckverband an. Es gilt also, sauber abzurechnen, damit diejenigen, die ihre Pflicht erfüllt und Investitionen getätigt haben, nicht erneut zur Kasse gebeten werden. Es ist ja nicht so, dass die Gemeinden etwas gegen alte Leute hätten. Aber für finanzschwache Gemeinden ist es schlichtweg nicht mehr finanzierbar.

Etwas Positives hat die Debatte: Wir diskutieren über die Kosten und sehen, dass wir im Sozialbereich an den Grenzen angelangt sind. Es erträgt nichts Zusätzliches mehr. Die Kosten müssen wir irgendeinmal in der Zukunft stabilisieren oder senken, und zwar nicht um 2, sondern um 10, 20, 25 Prozent. Würden finanzschwache Gemeinden so entlastet, wären viele Probleme gelöst. Natürlich gibt es den Finanzausgleich. Aber bei einem Staatssteueraufkommen pro Kopf von 1545 Franken kann man keine grossen Sprünge machen gegenüber Gemeinden mit 4000 oder 6000 Franken pro Kopf. Das möchte ich einfach mal zu bedenken geben. Dass man etwas tun muss, ist mir klar, aber es ist für gewisse Gemeinden nicht mehr finanzierbar.

*Daniel Urech, Grüne.* Ich verzichte auf grundsätzliche Überlegungen. Ich bin für Eintreten und denke, dass mit einer Rückweisung kaum etwas gewonnen wäre. Die Klammerbemerkung von Kuno Tschumi zur Patientenbeteiligung möchte ich unterstützen. Es ist richtig, dass die Finanzierungsanteile durch den Regierungsrat festgelegt werden. Trotzdem möchte ich dem Regierungsrat in dieser Sache eine Überlegung zur Patientenbeteiligung mitgeben. Ob sich das Solothurner Modell mit der Abstufung von der ersten bis zur letzten Pflegestufe effektiv so stark von dem anderer Kantone unterscheidet, wage ich in Frage zu stellen. Artikel 25a Absatz 5 KVG sieht es jedenfalls nicht so vor. Es ist allerdings auch nicht zwingend, ab der erstmöglichen Pflegestufe Rechnung zu stellen. Es handelt sich um eine Maximalbestimmung. Die Frage ist, ob man es effektiv so zahlen will. Ich verlange vom Regierungsrat, sich im Sinn eines sozialpolitischen Grundsatzentscheids zu überlegen, ob die Patientenbeteiligung tatsächlich erst auf der letzten Pflegestufe auf dem Maximalbetrag sein soll oder ob es nicht im Sinn einer Entlastung der öffentlichen Hand schon in einer früheren Stufe denkbar wäre, wie es die meisten anderen Kantone regeln.

*Ulrich Bucher, SP.* Ich möchte auf ein paar Voten eingehen und dabei versuchen, nicht zu viel zu wiederholen, was nicht so einfach ist. Zunächst zum Votum von Theophil Frey. Ich habe recht viel Verständnis für das, was er gesagt hat. Wir sind im Moment daran, den Finanzausgleich zu überarbeiten; das ist auf guten Wegen. Das Teilprojekt Soziales ist eigentlich abgeschlossen; man will den Ausgleich nicht im Sozialen, sondern andernorts machen. Der Ausgleich wird kommen, wenn wir es schaffen, das nun auf-gegleiste Finanzausgleichsgesetz durchzubringen. Es ist immer noch gut auf Kurs, und es bestehen gute Hoffnungen, dass die aufgeworfenen Aspekte in Zukunft berücksichtigt werden.

Urs Schläfli, die Information war gut, aber es ist immer das gleiche Problem: Man erschrickt erst, wenn man bei der Budgetierung feststellen muss, dass das Geld nicht reicht. Doris Häfliger, ich leide langsam unter Alterssturheit, da kann ein Mediator teuer werden.

Wie verlässlich sind die Zahlen? Es ist sehr schwierig, im Sozialbereich verlässliche Zahlen zu präsentieren. Die in der Variante 5 ausgewiesenen Bruttokosten von 40 Mio. Franken pro Jahr, denen der VSEG zugestimmt hat, erscheinen plausibel, weil die Mengengerüste im Bereich der Altersheime und der Pflegebedürftigkeit bekannt sind. Hingegen sind die Nettokosten von 14 Mio. Franken zulasten der Einwohnergemeinden im Prinzip nicht ganz falsch, aber auch nicht ganz korrekt. Die Zahlen lassen sich zwar begründen, aber es wird in diesem Fall eine völlig unzulässige Vermischung von laufender und Investitionsrechnung gemacht. Die Zahlen werden übrigens durch das Departement selber relativiert. In den Budgetempfehlungen vom Juli ist von 763 Franken 67 pro Einwohner ohne neue Pflegefinanzierung und 840 Franken 87 mit neuer Pflegefinanzierung die Rede. Die Differenz beträgt 77 Franken 20. Bei knapp mehr als 250'000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind es etwa 20 Mio. Franken. Noch krasser wird es in der Zusammenstellung des DDI: Streicht man die angegebenen 12 Mio. Franken Investitionskosten, die man als Pflicht deklariert, entsteht ein Nettoaufwand von 14 plus 12, also 26 Mio. Franken, womit wir bei etwa 100 Franken pro Einwohner sind. In diesem Bereich könnte in etwa die Wahrheit liegen. Die so genannten Investitionspflicht ist übrigens sehr theoretisch. Man kann nicht eine Pflicht, die vielleicht in 10 oder 15 Jahren eintreten könnte, prominent in eine Kalkulation einfließen lassen. Noch ein Wort zur Geschichte: Bis 1990 haben die Gemeinden und weitere Finanzierer die Investitionskosten für Heime selber getragen. Während rund 10 Jahren gab es gestützt auf das Altersheimgesetz eine Mitfinanzierungspflicht durch alle Einwohnergemeinden für bewilligte Investitionen. Nach 10 Jahren wurde diese Pflicht wieder aufgehoben und durch eine schwammige Regelung mit einer je hälftigen Finanzierungspflicht bei der Bettenpauschale der Einwohnergemeinden ersetzt. Dazwischen gab es ein paar Versuche einer Ausgleichsfinanzierung, die alle scheiterten. Das ist Chaos pur!

Für mich sind die Zahlen aus dem ASO häufig problematisch. In diesem Amt wird viel zu viel Politik gemacht, und die Vorlagen werden häufig so verfasst, dass wir Kantonsrätinnen und Kantonsräte wie auch die Zahlungspflichtigen die verdeckten Ziele, die tendenziösen Interpretationen in den Papieren suchen müssen. So geht es nicht. Es ist Aufgabe des Regierungsrats, für eine glasklare Transparenz zu sorgen. Wir werden mit Papier richtiggehend überschwemmt. Es kann und darf nicht sein, dass wir in dieser Papierflut jedes Detail kontrollieren und interpretieren müssen; das können wir weder fachlich noch zeitlich. Tendenziös und unklar oder sogar bewusst mehrdeutig verfasste Vorlagen sind eine Geringschätzung des Parlaments und der Öffentlichkeit.

Was ist zu tun? Wenn die Vorlage gutgeheissen wird, erwarte ich vom Departement die unverzügliche Aufnahme der Berechnungen, und zwar ab der Inkraftsetzung des Sozialgesetzes und unter Berücksichtigung der Basis des vorangegangenen Gesetzes Aufgabenreform/Soziale Sicherheit. Ich erwarte die Präsentation klarer Zahlen, samt Grundlagen und einen sauberen Ausgleich über alles und den ganze Zeitraum. Der überparteiliche Antrag stellt übrigens die Weichen meines Erachtens richtig. Er nimmt die Wahrheit schon etwas voraus; das Resultat wird ja irgendwo in der Nähe von 50:50 liegen. Ich schlage vor, dass eine externe Fachstelle Einsicht in die Grundlagen erhält und die Daten kontrolliert.

Ich bitte Sie, a) auf die Vorlage einzutreten, b) die Rückweisung abzulehnen, c) dem überparteilichen Antrag zuzustimmen und d) um ein Ja in der Schlussabstimmung.

*Irene Froelicher, glp.* Ich nehme Bezug auf das Votum von Ueli Bucher. Er sagte, im neuen Finanzausgleich mache man Kompensationen für den Lastenausgleich Soziales, der weiterhin pro Kopf verrechnet werden soll. Wenn man das tut, geht es vielleicht im Moment auf. Aber die Zeit wird uns einholen. Der Lastenausgleich Soziales ist ein riesiger Wachstumsbereich. Wir werden immer wieder über steigende Kosten in diesem Bereich diskutieren müssen, solange wir nach pro Kopf verteilen, das ist nur eine Frage der Zeit. Es käme niemandem in den Sinn, Steuern pro Kopf zu erheben. Genau das aber passiert hier. Das kann es nicht sein und ist eine schlechte Grundlage. Wir müssen das endlich angehen. Das könnte



ganz rabiat sein, indem man sagt, der Kanton solle es übernehmen. Dann könnten wir es hier steuern. Überlegt es euch einmal. Im Moment können die Gemeinden beim Lastenausgleich Soziales nicht mitreden, sie können nur noch mitzahlen, was übrigens der Bundesverfassung widerspricht. Mit dem neuen NFA wurde geregelt, dass, wer zahlen muss, auch mitreden können muss.

*Susanne Koch Hauser, CVP.* Wir sind zwar noch beim Eintreten, aber schon sehr im Detail. Ich rede jetzt zum Eintreten. Nebst der Verteilung und der Höhe der Kosten zwischen den Partnern, die ich als Gemeindepräsidentin unmöglich finde, möchte ich auf zwei Aspekte hinweisen. Im Modell 5, das Regierungsrat und SOGEKO bevorzugen, gibt es innerhalb der Leistungsfelder Betreuungskosten und Patientenbeteiligung aus meiner Sicht ein Ungleichgewicht. Es kann doch nicht sein, dass für die unteren Pflegestufen keine oder nur ganz wenige Betreuungskosten vom Heim in Rechnung gestellt werden können. Gerade in den Stufen, in denen keine oder wenige Pflegekosten anfallen, müssen Alters- und Pflegeheime Leistungen abrechnen können. Im Kanton Zürich beispielsweise sind die Betreuungstaxen viel höher, zum Teil durchgehend von der ersten bis zur letzten Pflegestufe. Bei der Patientenbeteiligung sollte, wie das schon gesagt wurde, der Maximalbeitrag von 21.60 viel früher eingesetzt werden können. Dass die öffentliche Hand sich schon dort an Kosten beteiligen soll, wo noch fast keine Pflege anfällt, ist unnötig und für mich stossend. Mit der angeregten Umverteilung gäbe es einen kleineren Topf zum Verteilen.

Zur Aushöhlung des Mittelstandes. Es kann nicht sein, dass vorhandene angesparte Mittel nicht eingesetzt werden sollen für bezogene Leistungen. Das Argument der Aushöhlung des Mittelstandes stört mich extrem. Die öffentliche Hand übernimmt Kosten und die nächste Generation erbt. Ist das wirklich der Sinn der Sache? Es sollte eine massvolle Verteilung zwischen der öffentlichen Hand und dem Privaten geben.

In diesem Sinn bin ich für Rückweisung des Geschäfts mit dem Hinweis, das Modell 5 zu überprüfen hinsichtlich der Betreuungskosten und Anpassung der Taxen wie auch einer neuen Lösung für die Verteilung der Kosten durch die öffentliche Hand. Sollte die Gesetzesänderung angenommen werden, bitte ich den Regierungsrat, die zwei Aspekte, die ich angeregt habe, bei der Umsetzung miteinzubeziehen.

*Georg Nussbaumer, CVP.* Es tut mir fast leid, aber ich muss zu dieser Pro-Kopf-Geschichte auch noch etwas sagen, weil sie so unglaublich ungerecht ist, dass man es in diesem Saal nicht oft genug sagen kann. Das Geschäft, über das wir jetzt diskutieren, ist eigentlich nicht gross bestritten, wenn die Finanzierung pro Kopf nicht wäre. Dass sie zu reden gibt, ist aufgrund der Budgetzahlen, mit denen die Gemeinden nächstes Jahr arbeiten müssen, verständlich. Wenn wir davon ausgehen, dass jede Gemeinde 100 Prozent des Staatssteueraufkommens bräuchte, um ihre Aufgabe zu erfüllen, und wenn wir davon ausgehen, dass die Soziallasten im Finanzausgleich berücksichtigt werden - übrigens zu tief, wie ich gemerkt habe, Ueli Bucher, du hast es richtig gesagt, ich bin von 155 ausgegangen - kurz, es ist jedenfalls frappant, welche Auswirkungen das hat. Wir haben im Kanton Solothurn eine Gemeinde, die nach diesem Modell, bezogen auf 100 Prozent Staatssteueraufkommen und abgerechnet die Soziallasten plus oder minus Finanzausgleich, noch 6846 Franken zur Verfügung, während es bei Aedermannsdorf, Spitzenreiter auf dieser Seite, gerade mal 814 Franken sind. Da kann kein Mensch von Gerechtigkeit reden! Die Verteilung pro Kopf entlastet die reichen Gemeinden und auch vermögende Leute, die die Pflegekosten im Prinzip zu tragen vermöchten. Ich kann dem eindeutig nicht folgen. Wenn Ueli Bucher sagt, man sei beim Finanzausgleich auf gutem Weg, und er gleichzeitig sagt, man werde den Lastenausgleich pro Kopf andernorts regeln, kann ich jetzt schon sagen, dass das eine Totgeburt gibt. Aus dem einfachen Grund, dass der eine Kopf im Verhältnis zum andern Kopf viel zu gross ist. Schaut das doch bitte noch einmal an!

*Annelies Peduzzi, CVP.* Mit unseren Voten senden wir ein wichtiges Signal an die Gemeinden. Den Letzten beißen die Hunde. Das sind in diesem Fall wieder einmal die Gemeinden, und die Gemeinden wissen natürlich, dass sie in den sauren Apfel beißen müssen. Sie wehren sich jetzt dagegen und haben uns beauftragt, uns ihrer anzunehmen. Es ist gesagt worden, warum das so ist. Es ist nicht so, dass nur die Gemeinden, denen es schlecht geht, Sorgen haben. Auch die Gemeinden, denen es eigentlich noch gut geht, die nicht Finanzausgleichsempfänger, sondern -einzahler sind, haben ein grosses Problem. Irène Froelicher hat es gesagt: Das Problem ist der jährliche Anstieg, der zudem im Voraus schlecht abzuschätzen ist. Das macht den Gemeinden Sorgen. Wir müssen uns fragen, wo wir die Gemeinden in zehn Jahren sehen. Soll es überhaupt noch Gemeinden geben? Kurt Bloch sagte, sie müssten kleinere Sprünge

machen. In zwei Jahren wird es wahrscheinlich nicht mehr viele Gemeinden geben, die noch springen können.

Wir setzen heute ein Zeichen. Wir haben für die Umsetzung des Bundesgesetzes Zeit bis 1. Januar 2014. Nun müssen wir uns überlegen, wie wir es zusammen mit den Gemeinden aufgleisen wollen. Vorschläge liegen auf dem Tisch. Wir haben noch Zeit, und deshalb werde ich der Rückweisung zustimmen.

*Claude Belart*, FDP, Präsident. Noch einmal Ueli Bucher, auch wenn du einen Teil deiner Redezeit bereits aufgebraucht hast.

*Ulrich Bucher*, SP. Ich möchte kurz etwas zu den Betreuungskosten sagen, die Susanne Koch erwähnt hat. Für mich gibt es keinen Zusammenhang zwischen Betreuungskosten und Pflegebedürftigkeit. Die am schwersten erkrankten Patientinnen und Patienten brauchen nicht viel Betreuung, sondern viel Pflege. Genau dem wird korrekterweise Rechnung getragen. Relativ gross ist der Betreuungsaufwand bei verwirrten Patientinnen und Patienten, die körperlich gesund sind, aber irgendwo herumspazieren, ohne sich abzumelden, so dass man sie suchen muss.

Wichtiger ist mir die Entgegnung an die Adresse von Irène Froelicher. Es ist etwas heikel, jetzt schon den Finanzausgleich angreifen zu wollen. Es weiss nämlich noch niemand, wie er aussieht. Eines kann ich sagen: Die Zahlen, die Projektleiter Dr. Marti liefert, sind selbst für mich plausibel, und das will etwas heissen. Wenn einer als Mediator tauglich ist, dann Dr. Marti. Ich finde ihn sackstark, und ich glaube ihm die Zahlen. Der neue Finanzausgleich wird dynamisch sein; die Kantonsanteile werden nicht mehr eingefroren. Den Gemeinden wird eine Mindestausstattung garantiert, und der sozio-demografische Bereich wird angepasst, sobald er sich verändert. Das ist logisch. Jetzt von einer Totgeburt zu reden, Georg Nussbaumer, finde ich fahrlässig. Lasst jetzt das Projekt kommen. Nicht gut ist, wenn an drei- oder vier Orten geregelt wird, weil man am Schluss nicht mehr weiss, wie die Summe wirkt. Ich wehre mich auch gegen Regelungen im Bildungsbereich. Wir sollten es im Finanzausgleich machen und den Bildungs- und den Sozialbereich nicht mehr anrühren.

*Fränzi Burkhalter*, SP. Dass wir heute über die Erhöhung der Kosten so viel reden müssen, ist unsere Schuld. Wir haben letztes Jahr den FDP-Auftrag überwiesen und jetzt liegt die Antwort des Departements auf dem Tisch. Das Parlament verlangte, dass die Kosten für alle übernommen werden. Mich stört es genau so wie die CVP, allen, unabhängig vom Vermögen, den genau gleichen Beitrag zu geben. Das ist genau so ungerecht wie eine Kopfprämie bei den Krankenversicherungen. Ich sähe es auch lieber, wenn man über die EL Einfluss nehmen könnte. Damit wäre der Betrag, den wir als Allgemeinheit zahlen müssten, viel kleiner. Jetzt aber haben wir das Resultat dessen auf dem Tisch, was entschieden worden ist, und jetzt müssen wir weiterschauen. Mich irritiert, wenn Annelies Peduzzi als Finanzkommissionsmitglied ein Votum für die Gemeinden abgibt. Ich bin auch Mitglied einer Gemeinde, und ich möchte auch von unserem 130-prozentigen Steuerfuss herunter kommen. Aber ich weiss auch, dass der Kanton die Finanzen nicht hat, die eine Übernahme erlaubten, um die Gemeinden zu entlasten. Daher der neue Antrag im Sinn einer Übergangsregelung für mich ein gangbarer Weg und ich erhoffe mir, dass die aufgeführten Punkte berücksichtigt werden. Wenn das Ganze noch etwas sozialer ausgestaltet werden kann, indem man auch die Vermögensverhältnisse berücksichtigt, bin ich am Schluss sogar zufrieden.

*Irene Froelicher*, glp. Ueli Bucher, wir regeln im Lastenausgleich ja auch. Pro Kopf ist auch eine Regelung! Geregelt wird erst dann nicht mehr, wenn alles an einem Ort ist.

*Claude Belart*, FDP, Präsident. Kuno, du hast, wie vorhin Ueli Bucher und Irène Froelicher, deine Redezeit bereits aufgebraucht. Ein Satz sei dir noch erlaubt.

*Kuno Tschumi*, FDP. Ich möchte nur Folgendes einwenden: Wenn ihr den Gemeinden helfen wollt, dürft ihr diese Vorlage jetzt nicht als Finanzausgleichsthema brauchen. Lassen wir jetzt den Finanzausgleich laufen und lösen wir jetzt das Problem innerhalb des Sozialgesetzes. Das sind zwei verschiedene Sachen, die man nicht miteinander verknüpfen kann.

*Peter Brügger*, FDP, Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission. Kurz zu ein paar Gründen, weshalb das Geschäft nicht zurückgewiesen werden sollte. Es ist müssig, über Bundesgesetze zu diskutieren;

da hätte man vor zehn Jahren Einfluss nehmen müssen. Um es noch einmal zu sagen: Die KVG-Revision wurde von allen Parteien sowohl im National- wie im Ständerat so beschlossen. Die Voten können Sie im Amtlichen Bulletin nachlesen. Auch die Vertreter der SP haben in die gleiche Richtung gestossen.

Zur Behauptung, wir hätten Zeit bis 2014. Das stimmt nicht. In den Übergangsbestimmungen wird den Kantonen lediglich eine Frist von drei Jahren für die Anpassung der Tarife gegeben, hingegen keine Frist für die Umsetzung der Restkostenregelung.

Wir haben jetzt viel darüber gehört, wir müssten über den Aufgabenbereich diskutieren, die Lastenverteilung zwischen den Gemeinden sei falsch. Das mag stimmen, aber es ist hier nicht der Ort, dies zu regeln. Wollen wir das, sind wir vermutlich auch in zwei Jahren noch nicht so weit, um die Pflegefinanzierung und die Tragung der Restkosten regeln zu können. Aber bis dahin wird die eine oder andere Gemeinde eine Klage am Hals haben. Es ist Aufgabe und Verantwortung von uns allen, klare Spielregeln zu schaffen. Es ist niemandem gedient, wenn man hier zwar so redet, letztlich aber die Gemeinden Kosten in Form riesiger Umtriebe und gerade auch noch individuell tragen müssen. In diesem Sinn bitte ich Sie namens der SOGEKO, auf das Geschäft einzutreten und die Rückweisung abzulehnen.

*Peter Gomm*, Vorsteher des Departements des Innern. Ich stehe vor der schwierigen Aufgabe, nachdem alles schon gesagt worden ist und sich mein Votum praktisch auf Null zusammengekürzt hat, doch noch ein paar Worte zu sagen. Ich beschränke mich auf die wichtigsten Punkte. Seit einem Jahr, nämlich seit der Auftrag vom Parlament überwiesen wurde, ist für mich unbestritten, dass man das Bundesrecht so umgesetzt haben will, dass ein Pflegebeitrag gesprochen wird. Das war damals die übereinstimmende Meinung. Die Regierung wollte ursprünglich etwas mehr Zeit für die Umsetzung, erhielt dann aber eine Frist bis 1. Januar 2012. Es geht heute aber nicht um Zeit und schon gar nicht um Mediation; die Gespräche wurden geführt, es wussten alle frühzeitig davon. Es geht eher darum, dass der Vorstand des VSEG, hier vertreten durch Kuno Tschumi und Ueli Bucher, eine konsequente Haltung eingenommen hat und jetzt aufs Dach bekommt, nicht von uns, sondern von den Gemeinden, die angesichts der Budgetzahlen tatsächlich in echter Not sind. Die zusätzlichen Belastungen für die Gemeinden sind im Moment schwer zu ertragen.

Inhaltlich habe ich heute praktisch keine Kritik gehört. Es gab die eine oder andere Bemerkung zum Modell 5, die man sich noch überlegen kann. Auch dieser Prozess ist eigentlich ganz normal abgelaufen. Das Modell 5 wurde mit dem VSEG abgesprochen, man hat die Heime einbezogen, um, wie es in all den Jahren üblich war, der Gerechtigkeit Genüge zu tun. Wir haben insbesondere gerecht gefunden, Daniel Urech, dass der Patientenbeitrag abgestuft wird. Rechtlich ist dies möglich.

Die Überlegungen zur Frage der Betreuungs- und der Pflegekosten hat Ueli Bucher bereits dargelegt. Klar haben in dieser Hinsicht nicht alle Kantone das gleiche System, aber wir sind diesbezüglich recht innovativ, indem wir den Pflegekostenbeitrag bei Leuten, die zu nichts mehr imstande sind, hoch und dafür die Betreuungskosten etwas tiefer ansetzen.

Die Diskussion über den Finanzausgleich gehört tatsächlich nicht hierher. Die Übungsanlage im Sozialgesetz für den Fall, dass es zu einer wesentlichen Änderung für den Kanton oder die Gemeinden kommt, ist in Artikel 54 Absatz 4 festgeschrieben. In einem solchen Fall kommt es zu einer Anpassung des Ergänzungsleistungsschlüssels. Es ist legitim, wenn sich die Regierung darauf beruft und sagt, beim erst besten Ernstfall soll dieser Mechanismus spielen. Natürlich ist die Botschaft schwierig zu vermitteln, da wir die rückwirkende Entlastung zum heutigen Zeitpunkt nicht auf Franken und Rappen genau beziffern können, sondern erst, wenn wir die entsprechende Vorlage ins Kantonsparlament bringen.

Ueli Bucher hat von Alterssturheit gesprochen; ich nehme an, dazu komme auch noch Altersweisheit. Er hat betont, die Fronten seien manchmal recht hart. Es ist wohl eher so, dass es bei seiner politischen Klientel hie und da «klöpft». Wir haben mit der Frage der Abrechnung überhaupt keine Probleme. Ueli Bucher hat über Martin Greder eingegeben, dass die Zahlen im GASS eruiert werden. Wir haben im Sommer an einer gemeinsamen Sitzung, an der Ueli Bucher und Kuno Tschumi zugegen waren, festgestellt, dass es im Sozialbereich gewisse Verwerfungen gibt, die wir im Zusammenhang mit der Vorlage an den Kantonsrat ausgleichen wollen. Ich habe nichts dagegen, wenn Herr Marti das auch noch anschaut, vorausgesetzt der VSEG leiste dann einen Beitrag an die Expertenkosten. Möglicherweise könnte man stattdessen einen professionellen Finanzverwalter, der jetzt schon dabei war, beauftragen.

Zu den finanziellen Auswirkungen des Antrags. Bei Zustimmung zum Antrag würde die Belastung pro Einwohner aus der Pflegefinanzierung auf 44 Franken gesenkt, beim Kanton ergäbe sich eine Mehrbelastung von 13,5 Mio. Franken. Das sind Schätzzahlen, die aber durchaus plausibel sind.

Eine Kritik von Ueli Bucher ist berechtigt in dem Sinn, dass nicht auf den ersten Blick ersichtlich ist, wie

die Nettobelastung beim Investitionskostenbeitrag zustande kommt. In der Tabelle in der Vorlage ist nicht nur die Situation 2012 dargestellt, es ist bereits auch schon im Sinn der Transparenz dargestellt, wie die Vorlage an den Kantonsrat zu gestalten sei, wenn der Investitionsbeitrag berücksichtigt würde. Das war ein Anliegen des Amtes, dies sichtbar zu machen. Es stimmt, Kurt Bloch die Gemeinden spüren das im Moment noch nicht. Es wird am Kantonsrat liegen, bei Vorliegen der Botschaft zu entscheiden, ob die Kosten angerechnet werden sollen oder nicht. Das ist ein politischer Entscheid. Wie auch in anderen Bereichen, in denen wir neu die Vollkostenfinanzierung einführen, beispielsweise im Spitalbereich, müssen auch hier Fragen des Übergangs geklärt werden. Ich persönlich meine, diese Fragen seien auf Verordnungsebene zu klären und dort sei den Gemeinden ein Instrument in die Hand zu geben, wie sie die Fragen der Vorfinanzierungen und Abschreibungen regeln können. Der Kanton Bern hat dies auch so gemacht.

Es gilt jetzt zu entscheiden. Einen Grund, das Geschäft zurückzuweisen, gibt es nicht. Ich bitte Sie um Eintreten und Zustimmung zum Beschlussesentwurf.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

*Claude Belart*, FDP, Präsident. Wir stimmen über den Rückweisungsantrag der Fraktion CVP/EVP/glp ab.

#### Abstimmung

Für den Rückweisungsantrag

Minderheit

Dagegen

Mehrheit

#### Detailberatung

*Doris Häfliger*, Grüne. Unsere Fraktion erachtet den Weg, der mit dem überparteilichen Antrag vorgeschlagen wird, als gangbar. Wir werden dem Geschäft mit diesem Antrag zustimmen.

*Claude Belart*, FDP, Präsident. Der Finanzdirektor wünscht das Wort erst nach der Abstimmung über den überparteilichen Antrag.

*Urs Schläfli*, CVP. Wir werden dem überparteilichen Antrag zustimmen.

*Claude Belart*, FDP, Präsident. Wir kommen zum Beschlussesentwurf.

Titel

Angenommen

Ingress

Antrag Redaktionskommission

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994:

Angenommen

§ 55

Antrag Redaktionskommission

Abs. 1 Buchstabe g (neu): Pflegekostenbeiträge nach §144<sup>bis</sup> und § 144<sup>ter</sup>.

Angenommen

§ 144<sup>bis</sup> und § 144<sup>ter</sup>

Antrag Redaktionskommission

§ 144<sup>bis</sup> Regelung der Finanzierung der häuslichen Pflege

<sup>1</sup> Die verrechenbaren Kosten der häuslichen Pflege setzen sich zusammen aus:

a) Kosten der nicht-pflegerischen Leistungen (gemeinwirtschaftliche Leistungen der Leistungserbringenden, Betreuungskosten sowie Leistungen nach § 143 Absatz 1 Buchstabe b sowie Absatz 2 Buchstaben a-e);

b) Pflegekosten.

<sup>2</sup> Die Pflegekosten gelten durch die Beiträge der Krankenversicherung sowie der Patientenbeteiligung von höchstens 20% nach Artikel 25a Absatz 5 KVG grundsätzlich als gedeckt.

<sup>3</sup> Die Patientenbeteiligung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Altersjahr wird von der Einwohnergemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der versicherten Person getragen.

§ 144<sup>ter</sup> Regelung der Restfinanzierung der Pflegeleistungen für die stationäre Pflege nach Artikel 25a KVG

<sup>1</sup> Die verrechenbaren Kosten der stationären Heimpflege setzen sich zusammen aus:

a) Hotelleriekosten (Unterkunft und Verpflegung, Investitionskostenpauschale, die Ausbildungspauschale);

b) Betreuungskosten;

c) Pflegekosten (Krankenversicherungsbeitrag, Patientenbeteiligung, Pflegekostenbeitrag der Einwohnergemeinden).

<sup>2</sup> Die Pflegekosten setzen sich zusammen aus:

a) Beiträgen der Krankenversicherung im Rahmen von 40-60%;

b) Patientenbeteiligung der versicherten Person von höchstens 20% nach Artikel 25a Abs. 5 KVG;

c) Pflegekostenbeiträgen als Restfinanzierung der Einwohnergemeinden am zivilrechtlichen Wohnsitz der versicherten Person.

<sup>3</sup> Erbringen ausserkantonale Leistungserbringende für versicherte Personen mit Wohnsitz im Kanton Solothurn Pflegeleistungen, werden für die Finanzierung höchstens die für die Leistungserbringenden im Kanton Solothurn geltenden Kostenansätze angewendet.

Angenommen

§ 172

Antrag überparteilich

§ 172 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 6 wird gestrichen

Neu eingefügt wird:

§ 179 (neu)

Übergangsbestimmung zu den Änderungen vom 9. November 2011

<sup>1</sup> Die Pflegekostenbeiträge an die stationäre Pflege werden vom Kanton und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden je zur Hälfte getragen, bis der Verteilschlüssel nach Absatz 2 neu festgelegt wird.

<sup>2</sup> Die in § 54 Absatz 4 vorgesehene Frist von vier Jahren wird auf fünf Jahre erstreckt. Der prozentuale Verteilschlüssel der Ergänzungsleistungen und Verwaltungskosten wird im Jahre 2013 vom Kantonsrat unter Berücksichtigung der Pflegekostenbeiträge neu festgelegt.

Abstimmung

Für den Antrag überparteilich

Mehrheit

Dagegen

Minderheit

II., III., IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

86 Stimmen

Dagegen

1 Stimme

*Christian Wanner*, Vorsteher des Finanzdepartements. Es wird Sie nicht verwundern, wenn der Finanzdirektor und Landammann namens der Regierung zwei, drei Erläuterungen und Erklärungen macht. Der

Rat hat nun beschlossen, den Kantonshaushalt für die nächsten vier Jahre, je nach dem, um 13,5 Mio. Franken zusätzlich zu belasten. Ich will dies nicht kommentieren und schon gar nicht kritisieren, ich mache eine persönliche Querbemerkung. Es ist interessant, wie man zunehmend Kosten von den Erben auf die Steuerzahler überträgt. Das kann man, wenn man das politisch will; wie gesagt, es ist nicht an mir, es zu kommentieren. Allerdings bin ich erstaunt, wenn man jetzt im Nachhinein Vorwürfe macht, die Kantone hätten sich bei der KVG-Revision zu wenig gewehrt. Das sagen Sie zufällig dem Präsidenten der Finanzdirektorenkonferenz, der bei all den Diskussionen und Hearings der parlamentarischen Kommissionen dabei war und erleben musste, wie auch gestandene Parlamentarier aus unserem Kanton, mit Glanz und Gloria wiedergewählt, sich dafür eingesetzt haben, das KVG so umzugestalten, dass die Kantone ganz massiv, auch im Bereich der Spitalfinanzierung, belastet werden. Es ist reizvoll, darüber zu philosophieren, was in drei oder vier Jahren sein und wie der Finanzausgleich dann aussehen wird. Das ist nicht das Thema im jetzigen Zeitpunkt. Es wird aber bald sehr konkret werden, das erste Mal bereits beim Budget 2012. Die Finanzkommission hat den Regierungsrat beauftragt, gegenüber dem Budgetentwurf 20 Mio. Franken einzusparen. Wir haben dies getan, das ist Ziel erreicht. Jetzt gehen 13,5 Mio. Franken weg, es bleiben noch 6,5 Millionen. Der Regierungsrat ist nicht in der Lage, von diesen 6,5 wieder auf 20 Millionen zu gehen. Das möchte ich jetzt schon in aller Deutlichkeit feststellen.

Dazu kommt, dass sich das Budgetdefizit für das Jahr 2012 wieder in die Grössenordnung von minus 100 Mio. Franken entwickeln wird. Damit wird für den Regierungsrat jede Diskussion um Steuersenkungen definitiv und endgültig obsolet. Ich glaube nicht, dass das Kantonsparlament bei einem Budgetdefizit von weit über 100 Mio. Franken Steuersenkungen wird verantworten können. Dazu kommen wir selbstverständlich noch. Aber der Regierungsrat legt Wert darauf, dies schon jetzt zu deponieren.

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Juni 2011 (RRB Nr. 2011/1497), beschliesst:

I.

Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 ) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 55 Abs. 1

<sup>1</sup> Folgende Leistungen unterliegen unter den Einwohnergemeinden dem Lastenausgleich:

- f) (geändert) Sozialhilfe;
- g) (neu) Pflegekostenbeiträge nach § 144bis und § 144ter.

§ 144<sup>bis</sup> (neu)

Regelung der Finanzierung der häuslichen Pflege

<sup>1</sup> Die verrechenbaren Kosten der häuslichen Pflege setzen sich zusammen aus:

- a) Kosten der nicht-pflegerischen Leistungen (gemeinwirtschaftliche Leistungen der Leistungserbringenden, Betreuungskosten sowie Leistungen nach § 143 Absatz 1 Buchstabe b sowie Absatz 2 Buchstaben a-e);
- b) Pflegekosten.

<sup>2</sup> Die Pflegekosten gelten durch die Beiträge der Krankenversicherung sowie der Patientenbeteiligung von höchstens 20% nach Artikel 25a Absatz 5 KVG grundsätzlich als gedeckt.

<sup>3</sup> Die Patientenbeteiligung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Altersjahr wird von der Einwohnergemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der versicherten Person getragen.

§ 144<sup>ter</sup> (neu)

Regelung der Restfinanzierung der Pflegeleistungen für die stationäre Pflege nach Artikel 25a KVG

<sup>1</sup> Die verrechenbaren Kosten der stationären Heimpflege setzen sich zusammen aus:

- a) Hotelleriekosten (Unterkunft und Verpflegung, Investitionskostenpauschale, Ausbildungspauschale);
- b) Betreuungskosten;
- c) Pflegekosten (Krankenversicherungsbeitrag, Patientenbeteiligung, Pflegekostenbeitrag der Einwohnergemeinden).

<sup>2</sup> Die Pflegekosten setzen sich zusammen aus:

- a) Beiträgen der Krankenversicherung im Rahmen von 40-60%;
- b) Patientenbeteiligung der versicherten Person von höchstens 20% nach Artikel 25a Abs. 5 KVG;
- c) Pflegekostenbeiträgen als Restfinanzierung der Einwohnergemeinden am zivilrechtlichen Wohnsitz der versicherten Person.

<sup>3</sup> Erbringen ausserkantonale Leistungserbringende für versicherte Personen mit Wohnsitz im Kanton Solothurn Pflegeleistungen, werden für die Finanzierung höchstens die für die Leistungserbringenden im Kanton Solothurn geltenden Kostenansätze angewendet.

#### § 144<sup>quater</sup> (neu)

Festlegung der Finanzierungsanteile

<sup>1</sup> Der Regierungsrat legt die jeweiligen Anteile der Patientenbeteiligung, der Pflegekosten und der Betreuungskosten fest.

<sup>2</sup> Das Departement erlässt Vorschriften über die Ausstellung der Pflegekostenausweise und die Rechnungsstellung.

#### § 179 (neu)

Übergangsbestimmung zu den Änderungen vom 9. November 2011

<sup>1</sup> Die Pflegekostenbeiträge an die stationäre Pflege werden vom Kanton und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden je zur Hälfte getragen, bis der Verteilschlüssel nach Absatz 2 neu festgelegt wird.

<sup>2</sup> Die in § 54 Absatz 4 vorgesehene Frist von vier Jahren wird auf fünf Jahre erstreckt. Der prozentuale Verteilschlüssel der Ergänzungsleistungen und Verwaltungskosten wird im Jahre 2013 vom Kantonsrat unter Berücksichtigung der Pflegekostenbeiträge neu festgelegt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

---

AD 188/2011

**Dringlicher Auftrag Roland Heim (CVP, Solothurn): Rechtsunsicherheit betr. Nichterreichen des Quorums für den 2. Wahlgang bei einer Majorzwahl, wenn mehr als 1 Sitz zu besetzen ist**

(Wortlaut des Auftrags vom 9. November 2011 siehe «Verhandlungen» 2011, S. 772)

Begründung der Dringlichkeit.

*Roland Heim, CVP.* Die Sache ist relativ kompliziert, ich habe daher mit Claude Belart abgemacht, meine Bedenken bezüglich der Auslegung der beiden Artikel anhand eines einfachen Beispiels kund zu tun und damit zu dokumentieren, dass eine Änderung für die nächsten Regierungsratswahlen dringlich ist. Nehmen wir an - wir können statt vom Volk vom Kantonsrat reden, weil sich dies wegen der Mitgliederzahl aufdrängt: wir sind 100 und das ergibt 100 Prozent -, wir wählen hier jemanden mittels Majorzwahl, dann braucht es das absolute Mehr, also eine Stimme mehr als die Hälfte. Es stimmen alle 100 Mitglieder ab. Einer wird nicht gewählt und fällt gemäss Artikel 46 aus dem Rennen, da er weniger als fünf Stimmen erhalten und damit im ersten Wahlgang nicht 5 Prozent erreicht hat. Alle ändern, die mehr als 5 Stimmende auf sich vereinigen konnten, dürfen wieder antreten. Das ist klar, die Berechnung des absoluten Mehrs ist auch klar. Wir haben vor ein paar Jahren 13 Staatsanwälte nach dem Majorzsystem gewählt. Jeder von uns hatte 13 Stimmen, wir sind 100 Personen, somit gab es am Schluss 1300 Stimmen. Nach Gesetz müssen wir für die Berechnung des absoluten Mehrs die gültigen und leeren Stimm-

zettel durch 2 teilen, die nächsthöhere Zahl ist dann das absolute Mehr. 1300 Stimmzettel geteilt durch 2 plus 1 sind 651 Stimmen. So viele kann aber gar niemand erreichen, weil höchstens 100 Stimmen zu erreichen sind. Das heisst, wir interpretieren logischerweise und mathematisch absolut richtig den Artikel so, dass man zuerst die Zahl der totalen Stimmen teilt durch die Anzahl der zu vergebenden Sitze. Wir teilen also die 1300 wieder durch 13, macht 100, davon berechnen wir das absolute Mehr, also 50 Prozent plus 1, macht 51. Das wird auch bei Ständerats- und Regierungsratswahlen so gemacht. Jetzt kommt aber das 5%-Quorum. Wenden wir den Artikel stur an, muss man von den 1300 Stimmen 5% ausrechnen, das ergibt 65. Wer nicht 65 Stimmen erreicht, darf nicht zum zweiten Wahlgang antreten, obwohl mehr als das absolute Mehr erreicht ist.

Diesen Mangel, die Auslegung des 5%-Quorums, bei der nicht mit der Anzahl Sitze gerecht wird, habe ich bei den diesjährigen Ständeratswahlen entdeckt. Unsere damalige Meinung war, wer 5 Prozent der Stimmen nicht erreicht, muss ausscheiden. Aber im Hinterkopf war sicher jedem von uns klar, dass, wer nicht 20 Prozent der Wähler hinter sich weiss, bei einer Regierungsratswahl unter Umständen nicht mehr antreten kann, weil das Quorum derart hoch ist, weil jeder 5 Stimmen geben kann, dass er mit der 5%-Regelung unter 5 Prozent fällt.

Deshalb bitte ich den Regierungsrat, sich zu überlegen, wie man den Mangel beheben könnte, indem man beim absoluten Mehr die Sitzzahl einberechnet. Dringlich ist es, weil es eine Gesetzesänderung braucht und wir für die nächsten Regierungsratswahlen, die in 16 Monaten sein werden, klare Verhältnisse auch beim 5%-Quorum schaffen. Ich bitte um Zustimmung zur Dringlichkeit.

*Claude Belart*, FDP, Präsident. Wir befinden nach der Pause über die Dringlichkeit.

Die Verhandlungen werden von 10.30 bis 11.00 Uhr unterbrochen.

AD 188/2011

**Dringlicher Auftrag Roland Heim (CVP, Solothurn): Rechtsunsicherheit betr. Nichterreichen des Quorums für den 2. Wahlgang bei einer Majorzwahl, wenn mehr als 1 Sitz zu besetzen ist**

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2011, S. 735)

Beratung über die Dringlichkeit.

*Roland Heim*, CVP. Ich rede für die Fraktion. Es wird Sie wenig überraschen: Unsere Fraktion ist einstimmig für dringliche Behandlung.

*Jean-Pierre Summ*, SP. Bei uns ist es nicht so eindeutig, die Fraktion ist geteilter Meinung. Einige sehen eine objektive Dringlichkeit, soll das Geschäft bis zu den nächsten Regierungsratswahlen bearbeitet sein. Andere meinen, das könne im normalen parlamentarischen Verfahren geschehen, und sollte es bei den Regierungsratswahlen Probleme geben, könne man mit Beschwerden arbeiten.

*Doris Häfliger*, Grüne. Wir stimmen der Dringlichkeit zu.

*Verena Enzler*, FDP. Auch wir stimmen grossmehrheitlich der Dringlichkeit zu.

*Thomas Eberhard*, SVP. Die SVP-Fraktion ist geteilter Meinung. Das Geschäft als solches ist sicher zu behandeln, aber die Mehrheit der Fraktion sieht keine Dringlichkeit.

Abstimmung

Für dringliche Behandlung (Quorum 57)	54 Stimmen
Dagegen	28 Stimmen



Claude Belart, FDP, Präsident. Damit geht das Geschäft den ordentlichen Weg.

---

VA 055/2011

### **Volksauftrag «Keine höheren Eigenleistungen der Pflege im Heim»**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 1. April 2011 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 30. August 2011:

1. *Vorstosstext.* In der Heimfinanzierung ist die Definition der Leistungen in Abgrenzung zwischen Hotellerie, Betreuung und Pflege mit den umliegenden Kantonen zu vereinheitlichen, insbesondere ist die Grundpflege gemäss Bundesgesetzgebung als Pflegeaufwand anzuerkennen. In der Folge sind die Restkosten der Pflege mittels Beiträgen der öffentlichen Hand bundesrechtskonform zu übernehmen.

2. *Begründung.*

- Sollen die Patientinnen und Patienten künftig zusätzlich bis zu 20% der Pflegekosten selber berappen? – Nein!
- Das wäre eine Mehrbelastung von bis zu Fr. 5'825.40/Jahr oder Fr. 458.00/Monat für die Spitexpflege und von bis zu Fr. 7'884/Jahr oder Fr. 657/Monat für den Aufenthalt im Pflegeheim.
- Solothurner Pflegebedürftige würden für den Heimaufenthalt bis zu Fr. 30'000/Jahr mehr berappen als im Kanton Baselstadt (siehe OT 09.10.2010).
- Dazu kommen die Franchise min. Fr. 300/Jahr und der max. Selbstbehalt von Fr. 700/Jahr.
- Für die grosse Mehrheit der Rentnerinnen und Rentner ist eine solche Belastung jenseits von Gut und Böse. Das ist rund drei Mal höher als eine mittlere AHV-Rente.
- Millionen würden so den Solothurner Versicherten und ihren Familien zusätzlich aufgebürdet.
- Diesen erneuten Versuch des Rentenklaus, diesen unverfrorenen stattlichen Raubzug auf die Renten kleiner Leute wollen wir mit diesem Volksauftrag stoppen.
- Unsere älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger haben es mehr als verdient, in Würde und ohne ständige finanzielle Angst alt zu werden.
- Dieser Volksauftrag fordert Regierung und Kantonsrat auf, bürgerfreundliche Lösungen in der Pflegefinanzierung zu treffen, wie es viele andere Kantone auch tun.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

3.1 *Geltungsbereich Volksauftrag: Heimpflege.* Sowohl der Titel als auch der Vorstosstext des Volksauftrages beziehen sich ausschliesslich auf die Pflege im Heim bzw. auf die Heimfinanzierung. In der Begründung des Volksauftrages wird allerdings neben der Heimpflege auch die Spitexpflege angeführt. Da nur der Vorstosstext rechtliche Wirkung entfaltet, beschränkt sich die Antwort des Regierungsrates auf die Heimpflege bzw. auf die Pflegeheimfinanzierung. Die Spitexpflege fällt nicht unter den Geltungsbereich des Volksauftrages. Diese Beurteilung wird nicht zuletzt auch dadurch untermauert, als von Seiten der Vorstossgeber ohnehin geplant scheint, in einem separaten Volksauftrag Regierung und Kantonsrat aufzufordern, auf die Patientenbeteiligung in der Spitexpflege zu verzichten.

Eine weitere Divergenz zwischen Vorstosstext und Begründung des Volksauftrages besteht darin, dass im Vorstosstext einerseits Beiträge der öffentlichen Hand für die Restfinanzierung der Heimpflege gefordert werden und in der Begründung andererseits sinngemäss der Verzicht auf die Patientenbeteiligung in der Heimpflege gefordert wird. Es gilt deshalb zunächst, die Neuordnung der Pflegefinanzierung auf Bundesebene und die damit verbundenen Begrifflichkeiten zu erläutern.

3.2 *Bundesrechtliche Neuordnung der Pflegefinanzierung.* Im Rahmen der Neuordnung der Pflegefinanzierung wurde im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) ein neuer Art. 25a eingeführt, welcher die Pflegeleistungen bei Krankheit regelt (Abs. 1). Danach leistet die obligatorische Krankenpflegeversicherung einen Beitrag an die Pflegeleistungen, welche aufgrund einer ärztlichen Anordnung und eines ausgewiesenen Pflegebedarfs ambulant, auch in Tages- und Nachtstrukturen, oder im Pflegeheim erbracht werden. Nach Art. 25a Abs. 4 KVG setzt der Bundesrat die Beiträge differenziert nach

dem Pflegebedarf in Franken fest. Massgebend ist der Aufwand nach Pflegebedarf für Pflegeleistungen, die in der notwendigen Qualität, effizient und kostengünstig erbracht werden. Der Bundesrat legte auf dem Verordnungsweg die Beitragsleistungen der Krankenversicherer für die Pflegeleistungen einheitlich für die ganze Schweiz nach einem fixen Betrag pro Zeiteinheit fest.

Nach Abs. 25a Abs. 5 dürfen der versicherten Person von den nicht von Sozialversicherungen gedeckten Pflegekosten höchstens 20% des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages überwältzt werden (Patientenbeteiligung). Die Kantone regeln die Restfinanzierung.

**3.3 Patientenbeteiligung.** Mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Pflegeleistungen primär mit einem Beitrag der Krankenversicherer und der Patientenbeteiligung abzugelten sind und dass die Kantone höchstensfalls die nicht mit KK-Beitrag und Patientenbeteiligung gedeckten Restkosten regeln (durch Beiträge der öffentlichen Hand). Damit bildet die Patientenbeteiligung grundsätzlich ein Element im System der neuen Pflegefinanzierung, auf welches nicht à priori zu verzichten ist. Der Auftrag an die Kantone, die Restfinanzierung zu regeln bezieht sich demnach nicht auf die Patientenbeteiligung. Die neu eingeführte Patientenbeteiligung wird denn auch in verschiedener Hinsicht abgedeckt. Neu wird nämlich eine Hilflosenentschädigung leichten Grades für Menschen, die zu Hause wohnen, ausgerichtet. Zudem wurde der Freibetrag in Bezug auf die Ergänzungsleistungen für Einzelpersonen auf Fr. 37'500.— (alt: Fr. 25'000.—) und für Ehepaare auf Fr. 60'000.— (alt: 40'000.—) angehoben und es wurde ein zusätzlicher Freibetrag von Fr. 300'000.— für Liegenschaften eingeführt, wenn unter anderem eine im eigenen Wohneigentum lebende Person eine Hilflosenentschädigung bezieht. Auch in der stationären Pflege führt die neue Patientenbeteiligung nicht zu einer Mehrbelastung für die betreuten Personen, da sie bei den Gesamteinnahmen in der Heimrechnung berücksichtigt wird, das Gesamtvolumen nicht vergrössert und damit letztlich in der Budgetposition Betreuung kompensiert wird. Der Vergleich mit den umliegenden Kantonen zeigt denn auch, dass die Patientenbeteiligung als Systemelement der Pflegefinanzierung zumindest technisch als eigener Budgetposten der Heimrechnung durchwegs geltend gemacht wird, jedoch bei der Festlegung der andern Budgetpositionen (Hotellerie oder Betreuung) wieder berücksichtigt bzw. kompensiert wird.

**3.4 Restfinanzierung.** Anders als andere Kantone ging der Kanton Solothurn bis anhin davon aus, dass für die öffentliche Hand keine «Restfinanzierung» aus Pflege entsteht bzw. die Restfinanzierung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgt und über Ergänzungsleistungen abgegolten wird. Aufgrund einer parlamentarisch verlangten Neuordnung der Pflegefinanzierung hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 2011/1497 vom 28. Juni 2011 eine Gesetzesvorlage verabschiedet, mit welcher nun auch im Kanton Solothurn die öffentliche Hand direkter Kostenträger für die Pflegekosten von Personen in Betreuungs- und Pflegeheimen werden soll. Durch eine Neugewichtung von Pflege- und Betreuungskosten entstehen ungedeckte Restkosten, welche nunmehr von den Einwohnergemeinden zu tragen sind. Dazu wurden fünf Modelle erarbeitet, die je nach Gewichtung und Verhältnis von Betreuung und Pflege zu einer mehr oder weniger signifikanten Entlastung der pflegebedürftigen Personen und zu einer entsprechend signifikanten Mehrbelastung der Einwohnergemeinden führen. Der Regierungsrat bevorzugt Modell 5, welches den Beitrag der öffentlichen Hand mit dem Beitrag der Krankenversicherer gleichsetzt, die Patientenbeteiligung je nach Pflegebedarf abstuft und nur noch einen moderaten Beitrag für die Betreuung vorsieht. Mit dieser Vorlage und insbesondere mit dem bevorzugten Modell, welche nun in die Beratung an die kantonsrätlichen Kommissionen und danach an den Kantonsrat geht, ist die Hauptforderung des Volksauftrages, wie er im Vorstosstext erscheint, erfüllt.

**4. Antrag des Regierungsrates.** Erheblicherklärung und Abschreibung.

b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 14. September 2011 zum Antrag des Regierungsrats.

*Peter Brügger*, FDP, Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission. Der Volksauftrag beinhaltet eigentlich das, was wir heute schon den ganzen Morgen diskutiert haben. Er hat das gleiche Ziel wie der seinerzeitige Auftrag FDP.Die Liberalen. Es ist somit logisch, dass der Auftrag im Vorfeld in der Kommission als erheblich erklärt wurde und, wie es auch der Regierungsrat beantragt, abgeschrieben werden soll, nachdem das Geschäft behandelt ist. Nach dem, was Markus Schneider gestern sagte, geht das aber nicht. Folglich müssen wir heute Nichterheblich sagen. Damit ist die Sache auch erledigt.

*Urs Schläfli*, CVP. Auch ich kann es relativ kurz machen. Der Volksauftrag verlangt, die Restfinanzierung der Pflegekosten in Alters- und Pflegeheimen bundesrechtskonform umzusetzen und den umliegenden

Kantonen anzugleichen. Unsere Fraktion steht hinter diesem Anliegen. Deshalb haben wir vor einem Jahr den FDP-Auftrag mit dem gleichen Anliegen unterstützt. Die damaligen Argumente gelten auch heute noch und brauchen nicht wiederholt zu werden. Die Kürze der Voten soll aber nichts über die Bedeutung des Volksauftrags aussagen. Wir werden den Auftrag erheblich erklären und abschreiben.

*Trudy Küttel Zimmerli, SP.* Der Volksauftrag fordert eine bürgerfreundliche Lösung für die Finanzierung in den Pflegeheimen. Erfreulicherweise haben wir uns heute Morgen dazu durchgedrungen, die Pflegefinanzierung zu regeln. Somit ist der Auftrag erledigt. Ich hatte in der Pause Kontakt mit den grauen Panthern. Sie freuen sich über das heutige Ergebnis. Die SP hätte den Auftrag erheblich erklärt und abgeschrieben. Da dies offenbar nicht möglich ist, sind wir für nicht erheblich.

*Doris Häfliger, Grüne.* Auch wir werden den Auftrag als nicht erheblich erklären, da die Anliegen erledigt sind. Es gibt aber ein paar Dinge, die uns etwas aufstossen. Einige Formulierungen im Auftrag sind eigentlich der grauen Panther unwürdig. Es ist von Rentenklau die Rede, die Würde, alt zu werden, sei wegen der ständigen finanziellen Angst gefährdet - das ist etwas dick aufgetragen.

*Fritz Lehmann, SVP.* Auch wir wollten den Auftrag erheblich erklären und abschreiben. Da dies nicht möglich sein soll, werden auch wir für nicht erheblich stimmen.

*Kuno Tschumi, FDP.* Ich kann mich den Vorrednern grundsätzlich anschliessen. Der Volksauftrag will, dass die Heimtaxen mit den Nachbarkantonen harmonisiert werden. Das haben wir im Geschäft 111/2011 beschlossen. Es geht vor allem darum, die Restfinanzierung als solche anzuerkennen und auszuweisen und unsere Leute mit den Leuten in den umliegenden Kantonen gleich zu stellen. Die Unterscheidung zwischen medizinischen und nichtmedizinischen Leistungen haben wir ebenfalls behandelt. Im Volksauftrag klaffen Text und Begründung auseinander, im Vorstosstext ist von der Restfinanzierung die Rede, in der Begründung von der Patientenbeteiligung von 20 Prozent. Die Regierung hat sich auf den Vorstosstext beschränkt, während die Auftraggeber eigentlich die Patientenbeteiligung meinten. Man hätte sagen können und müssen, dass der Bundesgesetzgeber eine Patientenbeteiligung im Gesetz festschreibt und es ordnungspolitisch falsch wäre, jemand anderen, beispielsweise die Gemeinden, den Betrag zahlen zu lassen. Das Gesetz ist hier klar und unmissverständlich. Insgesamt ist der Auftrag behandelt. Nach den gestrigen Bemerkungen von Markus Schneider ist er auch erledigt. Deshalb schliessen wir uns an und werden deshalb für nicht erheblich stimmen.

*Barbara Wyss Flück, Grüne.* Ich weiss, dass Markus Schneider uns gestern noch einmal erläutert hat, was es mit erheblich, nichterheblich und abschreiben auf sich hat. Ich habe aber Mühe damit. Meines Erachtens ist der Volksauftrag noch nicht umgesetzt, er fliesst sicher in die weitere Behandlung ein. Die Nichterheblicherklärung gibt ein falsches Signal. Ich werde deshalb für erheblich stimmen. Später kann man den Auftrag gegebenenfalls abschreiben.

*Markus Schneider, SP.* Selbstverständlich ist es unschön, wenn man einen Volksauftrag als nichterheblich erklären muss, obwohl man der Meinung ist, dessen Stossrichtung sei richtig. Nachdem wir den Volksauftrag vor der Pause mit der Änderung des Sozialgesetzes umgesetzt haben, hat es keinen Sinn, ihn in der Pendenzenliste weiterzuführen.

Offenbar, und da muss ich den Regierungsrat heftig kritisieren, wird es Usus, die Behandlung von Aufträgen hinauszuschieben. So blieb beispielsweise der Auftrag der Fraktion CVP/EVP/glp während insgesamt elf Sessionen pendent. Die Pendenzenliste enthält weitere Aufträge, die seit zehn Sessionen pendent sind. Das führt zur unschönen Situation, dass wir Aufträge, die wir eigentlich befürworten, als nichterheblich erklären müssen, weil sie sich bereits erledigt haben. Das ist nicht nur unschön, es ist auch unzulässig. Wir haben Behandlungsvorschriften, wonach ein Geschäft in vier Sessionen über die Bühne gehen muss.

*Marguerite Misteli Schmid, Grüne.* Ich möchte noch auf einen Punkt hinweisen. In einem Brief der Gemeindepräsidentin von Lommiswil wurde darauf aufmerksam gemacht, dass, indem man die Mitbürgerinnen und Mitbürger entlastet, ihr Erbe weitergeben können. Wir hatten vor kurzem eine Standesinitiative, die auf schweizerischer Ebene eine Erbschaftssteuer für Vermögende verlangte. Es ist schon etwas pervers. Bei älteren kranken Personen will man abschöpfen, dabei bestünde hier eine soziale Auf-

gabe unseres Staates. Die Leute haben sich gewehrt, und jetzt fällt es auf den Staat und die Gemeinden zurück. Wir müssen uns unbedingt überlegen, woher wir weitere Einnahmen holen, um die Kosten zu finanzieren. Ich werde den Volksauftrag erheblich erklären.

*Urs Schläfli, CVP.* Ich habe gestern mit Abwesenheit gegläntzt und nicht mitbekommen, was erheblich und nichterheblich bzw. abschreiben bedeuten soll. Unsere Fraktion ist unter den gegebenen Fällen für Nichterheblicherklärung.

Schlussabstimmung

Für Erheblicherklärung

Minderheit

Dagegen

Mehrheit

RG 109/2011

### **Änderung von Gesundheitserlassen**

Es liegen vor:

- a) Botschaft und zwei Beschlussesentwürfe des Regierungsrats vom 28. Juni 2011 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 17. August 2011 zu den Beschlussesentwürfen des Regierungsrats.
- c) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 26. Oktober 2011.

Eintretensfrage

*Evelyn Borer, SP, Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission.* Diese Vorlage umfasst Anpassungen und Änderungen des Gesundheitsgesetzes, des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Heilmittelgesetzgebung und der Lebensmittelverordnung. Neu wird im Gesundheitsgesetz die Versorgungssicherheit ausdrücklich erwähnt. Die Anpassungen umfassen Regelungen in der ambulanten Versorgung, die primär bei privaten Anbietern bleibt und sichergestellt werden soll. Es wird, wohl zu recht, vor allem in ländlichen Gebieten ein Mangel an Hausarztpraxen befürchtet. Mit der Ergänzung in Paragraf 9 Absatz 3 des Gesundheitsgesetzes soll der rechtliche Rahmen geschaffen werden, damit mit gezielten Massnahmen eine dezentrale Grundversorgung unterstützt und sichergestellt werden kann. In Paragraf 13 Gesundheitsgesetz werden deshalb die bestehenden Kriterien «körperliche und geistige Voraussetzungen» für die Berufsausübung von Medizinalpersonen mit dem Kriterium «Vertrauenswürdigkeit» ergänzt, womit eine Gleichstellung aller Berufe in der Gesundheitspflege mit den universitären Medizinalpersonen erreicht wird. In Paragraf 14 Gesundheitsgesetz werden die bestehenden möglichen Disziplinar-massnahmen präzisiert und eine Verschärfung der Intervention festgeschrieben. Auch hier geschieht eine Gleichstellung mit den universitären Medizinalpersonen.

Mit grosser Genugtuung haben wir festgestellt, dass mit Paragraf 19 Gesundheitsgesetz die rechtliche Grundlage für ein kantonales Krebsregister geschaffen wird. Jetzt hoffen wir natürlich darauf, dass nicht nur die Grundlage geschaffen wird, sondern auch eine möglichst rasche Umsetzung an die Hand genommen wird. Ein weiterer wichtiger Punkt in dieser Revision sind die Massnahmen zur Sicherstellung der Notfalldienste. Die Entwicklung zeigt, dass vermehrt Medizinalpersonen darauf verzichten, einem Berufsverband beizutreten, was dazu führt, dass die Verpflichtung, sich am Notfalldienst zu beteiligen, wegfällt und die Organisation der Notfalldienste immer schwieriger wird. Mit Paragraf 24 Gesundheitsgesetz wird das Leisten von Notfalldiensten für alle Ärzte und Zahnärzte, die Leistungen mit der Krankenversicherung abgelten, explizit gesetzlich verankert und damit obligatorisch. Die SOGEKO bedauert,

dass diese Massnahme überhaupt notwendig geworden ist, begrüsst aber die damit sichergestellte Dienstleistung zugunsten unserer Bevölkerung.

Die in Paragraph 51 Gesundheitsgesetz aufgenommenen Regelungen betreffend Videoüberwachung haben intensive Diskussionen über das Für und Wider dieser Massnahme ausgelöst. Klar begrüsst wird die Installation von Videoüberwachungen in den Eingangsbereichen der Notfallstationen. Kritischer ist die Haltung gegenüber dem Nutzen von Videoüberwachungen innerhalb der Intensivstation. Diese Überwachung dient aber der Sicherheit der Patientinnen und Patienten. Selbstverständlich dürfen die Würde und der Persönlichkeitsschutz der betroffenen Personen nicht verletzt werden. Bei den Videoüberwachungen im Intensivpflegebereich darf es sich deshalb nur um so genannte Echtzeit-Überwachungen handeln, die bei Pflegehandlungen nicht aktiviert sind und auch nicht gespeichert bzw. aufbewahrt werden. Für die stete Überwachung von Patienten in kritischem Zustand ist die Videoüberwachung ein gutes und ergänzendes Hilfsmittel.

Im Rahmen der Revision des Gesundheitsgesetzes wird in Paragraph 63 die bisherige Generalklausel durch eine Aufzählung von strafbaren Verhaltensweisen ersetzt. So werden unter anderem die Ausübung einer bewilligungspflichtigen Behandlung ohne Bewilligung oder das Führen eines bewilligungspflichtigen Betriebs ohne Bewilligung geahndet.

Im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte werden die Paragraphen 19 und 20 angepasst, und zwar vor allem im Bereich der fachgerechten Lagerung, Überwachung und Abgabe von Heilmitteln. Die Voraussetzungen, die bereits angewandt werden, werden jetzt festgeschrieben und die kantonale Vorschrift damit vollzogen.

Die SOGEKO hat sich mit diesen Anpassungen und Änderungen intensiv auseinandergesetzt und beantragt dem Parlament Zustimmung zu den Anträgen des Regierungsrats.

*Anna Rüefli, SP.* Im Vergleich zu den anderen Gesetzesvorlagen, die wir während dieser Session hatten, kommt die vorliegende etwas unscheinbarer daher. Auf den zweiten Blick aber ist sie in verschiedenen Bereichen wegweisend und schafft das Instrumentarium, um auch künftige Herausforderungen im kantonalen Gesundheitswesen meistern zu können. Ein Beispiel ist die Versorgungssicherheit. Die SP-Fraktion begrüsst es sehr, dass man angesichts des drohenden Hausärztemangels eine Möglichkeit schafft, falls nötig zu intervenieren, und dass man die Teilnahme am Notfalldienst zur Pflicht macht bzw. den Berufsverbänden ermöglicht, eine Ersatzabgabe einzufordern, um so den Aufwand, der mit dieser wichtigen Aufgabe verbunden ist, fairer verteilen zu können. Als Fraktion, die schon lange Dampf aufgesetzt hat bei der Schaffung eines Krebsregisters, sind wir natürlich erfreut, dass mit dieser Vorlage nicht nur die Meldepflichten geregelt, sondern auch die Rechtsgrundlage für die Führung eines solchen Registers geschaffen wird. Wir hoffen, dass trotz Rückschlägen schnell eine interkantonale Lösung gefunden werden kann.

Traditionell skeptisch ist die SP beim Thema Videoüberwachung. Auf einer Intensivstation kann zur Sicherheit der Patientinnen und Patienten der ständige Sichtkontakt mit dem Personal nötig sein. Deshalb sind wir für die Umsetzung der Empfehlungen der Schweizerischen Gesellschaft für Intensivmedizin. Bei den Notfallzutritten könnte man sich eher darüber streiten, ob die Aufnahme und Speicherung für 96 Stunden erforderlich ist. Nach einer engagiert geführten Diskussion in der Fraktion finden wir die vorgeschlagene Lösung tragbar.

Wir danken der Regierung für diese vorausblickende Vorlage und werden ihr zustimmen.

*Hans Abt, CVP.* In den kantonalen Gesundheitserlassen hat sich im Verlaufe der letzten Jahre in einzelnen Bereichen Änderungsbedarf aufgehäuft. Bei den Änderungen im Gesundheitsgesetz, im Einführungsgesetz zum eidgenössischen Heilmittelgesetz und in der Lebensmittelverordnung geht es im Wesentlichen um die Schaffung von Rechtsgrundlagen, so für die Sicherung der ambulanten Versorgung, für die Anordnung von Disziplinarmassnahmen gegen Bewilligungsinhaber, bezüglich Meldepflicht für wissenschaftliche Untersuchungen und für das Erstellen und Führen eines Krebsregisters. Im Weiteren geht es um Rechtsgrundlagen für die Videoüberwachung auf den Intensivstationen und den Notfallzutritten in den Spitälern, für die Erhebung von Ersatzabgaben für Medizinalpersonal, das keine Notfalldienste leisten will, weiter um Anpassungen bei der Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen und Bewilligungserteilung im Bereich der Psychotherapie und zur Führung privater Apotheken. Ferner geht es um die Konkretisierung bestehender Strafbestimmungen zuhanden der Gesundheitsbehörden sowie um die Änderung des Rechtsmittelweges für Verfügungen, die gestützt auf die Lebensmittelgesetzgebung erlassen werden.

Mit diesen Änderungen sind wichtige Teile im Gesundheitsgesetz bereinigt und klare Rechtsgrundlagen geschaffen worden. Die synoptische Darstellung der Änderungen ist ein sehr gutes Hilfsmittel zur besseren Verständlichkeit. Mit den Änderungen in der Lebensmittelgesetzgebung wird der Rechtsmittelweg für Verfügungen vereinfacht. Viele andere Details sind bereits von den Vorrednerinnen erwähnt worden. Die CVP/EVP/glp-Fraktion ist mit den Änderungen einverstanden und stimmt den beiden Beschlussesentwürfen einstimmig zu.

*Felix Wettstein, Grüne.* Der Grossteil der vorgesehenen Änderungen ist aus Sicht der Grünen nicht nur sinnvoll und notwendig, sondern führt zu wünschenswerten Verbesserungen. Wir möchten in diesem Zusammenhang insbesondere die Grundlagen für das Krebsregister hervorheben.

Ein Punkt hat in unserer Fraktion zu reden gegeben: Die Videoüberwachungen in den Intensivpflegestationen und bei den Eintritten zur Notaufnahme. Sollen die Patientinnen und Patienten in der Intensivpflege einer ständigen Beobachtung aus dem Stationszimmer nebenan tatsächlich ausgesetzt sein? Gibt es nicht genügend technische Apparate, welche die Körperfunktionen schon gut genug überwachen und Alarm geben, wenn interveniert werden muss? Wäre nicht prioritär, genügend Personal zu haben, um in der Nähe des Pflegebedürftigen sein zu können? Haben Menschen auf der Intensivstation auch Rechte auf Privatsphäre? Es gibt, Anna Rüefli hat bereits darauf hingewiesen, von der Gesellschaft für Intensivmedizin Richtlinien zu dieser Thematik, an denen man sich bei den Ausführungsbestimmungen orientieren müsste. Ziel muss sein, genügend Pflegepersonal zu haben, so dass die Pflege direkt am Bett möglichst lückenlos gewährleistet ist, es heisst nicht vergebens Intensivpflege.

Zum Thema Videoüberwachungen in der Notaufnahme dünkt uns die erste Begründung im Bericht und Antrag Seite 9 etwas seltsam: Die Videoüberwachung soll dazu dienen, dass die Patientinnen und Patienten den Weg sicher finden. Was eine laufende Kamera dazu beitragen kann, ist uns schleierhaft. Quasi im Nebensatz wird eine zweite Begründung nachgeliefert: Es soll vermieden werden, dass die Infrastrukturen beschädigt werden oder es zu strafbaren Handlungen kommt. Offensichtlich ist dies die Hauptbegründung. Ein Teil unserer Fraktion stösst sich daran, dass man dies im Rahmen von Gesundheitserlassen regeln will, obwohl es sich um eine sicherheitspolizeiliche Massnahme handelt.

Wir stellen keinen Änderungsantrag, möchten aber betonen, dass in diesem sensiblen Bereich mit den Ausführungsbestimmungen sichergestellt sein muss, dass die Rechte der Patientinnen und Patienten gebührend beachtet werden.

*Fritz Lehmann, SVP.* Das Meiste ist gesagt worden. Im Bereich der Videoüberwachung sehen wir es nicht so eng. Auf der Intensivstation müssen die Leute überwacht werden, da reicht es nicht und geht bei der heutigen Personalsituation auch nicht, einen Stuhl neben das Bett zu stellen und zuzuschauen. Wir finden die Vorlage gut, insbesondere die synoptische Darstellung, die uns die Arbeit massiv vereinfacht. Dafür möchte ich danken. Wir werden der Vorlage zustimmen.

*Christian Thalmann, FDP.* Wir Freisinnigen werden den beiden Beschlussesentwürfen einstimmig zustimmen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Beschlussesentwurf 1

Titel und Ingress Angenommen

§ 7 Abs. 1 - 3 Angenommen

§ 7 Abs.4

Antrag Redaktionskommission

Im Krebsregister können folgende Daten erfasst werden. Angenommen

§§ 9<sup>bis</sup>, 13, 14<sup>bis</sup>, 19 Angenommen

§ 24 Abs. 2

Antrag Redaktionskommission

<sup>2</sup> Ärzte und Ärztinnen sowie Zahnärzte und Zahnärztinnen sind verpflichtet, sich an einem regionalen Notfalldienst zu beteiligen. Das Departement kann Weisungen erlassen, insbesondere weitere Medizinalpersonen zur Teilnahme an einem regionalen Notfalldienst verpflichten.

Angenommen

§26 Abs. 3

Antrag Redaktionskommission

<sup>3</sup> Nach Inkrafttreten des Psychologieberufegesetzes wird die Bewilligung zur Berufsausübung als Psychotherapeut oder Psychotherapeutin Bewerberinnen und Bewerbern erteilt, welche die Voraussetzungen der Bundesgesetzgebung über die Psychologieberufe erfüllen.

Angenommen

§ 51 Angenommen

§ 63 Abs. 1

Antrag Redaktionskommission

c) (geändert) als Inhaber oder Inhaberin einer nach diesem Gesetz ausgestellten Bewilligung gegen die Berufspflichten oder die Patientenrechte verstösst;

e) (neu) die Verkaufs-, Werbe- oder Sponsoringverbote für Tabakwaren gemäss § 6<sup>bis</sup> missachtet;

Angenommen

II., III., IV. Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1 (Quorum 61)

89 Stimmen

Dagegen

0 Stimmen

Beschlussesentwurf 2

Titel und Ingress, I., II., III., IV. Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 2 (Quorum 61)

89 Stimmen

Dagegen

0 Stimmen

Die bereinigten Kantonsratsbeschlüsse lauten:

*A) Änderung von Gesundheitserlassen*

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 100 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Juni 2011 (RRB Nr. 2011/1492), beschliesst:

I.

Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999 ) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

<sup>2</sup> Zur Erhöhung der Kenntnisse über Krebserkrankungen in der Bevölkerung kann der Kanton ein Krebsregister führen. Darin werden alle erforderlichen Daten über Krebserkrankungen im Kanton Solothurn systematisch erfasst, insbesondere Neuerkrankungen, Stadium und Verlauf der Erkrankungen sowie Informationen über durchgeführte Therapien und Lebensqualität.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bezeichnet den Betreiber des Krebsregisters. Der Regierungsrat kann die Registerführung einer im Kanton Solothurn tätigen öffentlichen oder privaten Institution übertragen oder den Anschluss an ein ausserkantonales Register beschliessen.

<sup>4</sup> Im Krebsregister können folgende Daten erfasst werden:

- a) Name und Vorname
- b) Geburtsdatum
- c) Adresse
- d) Geschlecht
- e) Beruf
- f) AHV-Versichertennummer
- g) Datum der Diagnose
- h) Lokalisation, Histologie, Dignität und Grading
- i) Basis der Diagnose
- j) Anlass der Konsultation, die zur Diagnose führte
- k) Stadium der Ausdehnung der Erkrankung bei Diagnose
- l) Erst-Therapien
- m) Vitalstatus.

<sup>5</sup> Der Betreiber des Krebsregisters trifft die für die Gewährleistung der Datensicherheit erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen und regelt die Zugriffsberechtigung seiner Mitarbeitenden. Der Regierungsrat kann den Betreiber ermächtigen, die nicht anonymisierten Daten an andere von der öffentlichen Hand geführte Krebsregister weiterzuleiten.

Titel nach § 9 (neu)

3<sup>bis</sup> Versorgungssicherheit

§ 9<sup>bis</sup> (neu)

Versorgungssicherheit

<sup>1</sup> Die Spitalversorgung bzw. die stationäre Pflege in Heimen und die ambulante Pflege zu Hause erfolgen nach den Bestimmungen des Spitalgesetzes ) bzw. des Sozialgesetzes ).

<sup>2</sup> Die ambulante Gesundheitsversorgung der Bevölkerung wird prioritär durch private Leistungserbringer sichergestellt. Öffentliche Leistungsanbieter nehmen im Rahmen von Leistungsaufträgen und gesetzlichen Rahmenvorgaben ergänzende Funktionen wahr.

<sup>3</sup> In Bereichen, in denen eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung anderweitig nicht gewährleistet ist, kann der Kanton den Aufbau und Betrieb ambulanter Einrichtungen mit finanziellen Beiträgen und anderen geeigneten Massnahmen unterstützen.

§ 13 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin:

- b) (geändert) vertrauenswürdig ist sowie körperlich und geistig Gewähr bietet für eine einwandfreie Berufsausübung;

§ 14<sup>bis</sup> (neu)

Disziplinar massnahmen

<sup>1</sup> Bei Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der darauf gestützten Ausführungsbestimmungen kann die Aufsichtsbehörde folgende Disziplinar massnahmen anordnen:

- a) Verwarnung;
- b) Busse bis 20'000 Franken;
- c) Verbot der Berufsausübung für die ganze oder einen Teil der Berufstätigkeit auf bestimmte Zeit oder dauernd.



<sup>2</sup> Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der Aufsichtsbehörde Vorfälle, welche die Vorschriften dieses Gesetzes oder der darauf gestützten Ausführungsbestimmungen verletzen oder bei denen ein entsprechender erhärteter Verdacht besteht.

§ 19 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)

<sup>2bis</sup> Sie sind zu Meldungen für wissenschaftliche Untersuchungen gemäss § 7, insbesondere für die Erstellung und Führung des Krebsregisters, verpflichtet, sofern die betroffene Person der Weitergabe der Daten ausdrücklich zugestimmt hat.

§ 24 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

<sup>2</sup> Ärzte und Ärztinnen sowie Zahnärzte und Zahnärztinnen sind verpflichtet, sich an einem regionalen Notfalldienst zu beteiligen. Das Departement kann Weisungen erlassen, insbesondere weitere Medizinalpersonen zur Teilnahme an einem regionalen Notfalldienst verpflichten.

<sup>3</sup> Die Berufsverbände sind ermächtigt, bei allen notfalldienstpflichtigen Angehörigen ihrer Berufsgruppe, welche keinen Notfalldienst leisten, eine zweckgebundene Ersatzabgabe zu erheben. Die Berufsverbände erlassen dazu ein entsprechendes Reglement, welches dem Departement zur Genehmigung einzureichen ist.

§ 26 Abs. 3 (neu)

<sup>3</sup> Nach Inkrafttreten des Psychologieberufegesetzes wird die Bewilligung zur Berufsausübung als Psychotherapeut oder Psychotherapeutin Bewerberinnen und Bewerbern erteilt, welche die Voraussetzungen der Bundesgesetzgebung über die Psychologieberufe erfüllen.

§ 51<sup>ter</sup> (neu)

e) Visuelle Überwachung

<sup>1</sup> Zur Sicherheit der Patienten und Patientinnen können Spitäler folgende Überwachungen durchführen:

- a) auf den Intensivpflegestationen mit Echtzeitübertragung ohne Speicherung;
- b) bei den Notfallzutritten mit Aufzeichnung und Speicherung bis zu 96 Stunden.

§ 63 Abs. 1, Abs. 2 (neu)

<sup>1</sup> Soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, wird mit Busse bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) (geändert) ohne behördliche Bewilligung einen medizinischen Beruf oder einen anderen Beruf der Gesundheitspflege ausübt oder sich dafür empfiehlt;
- b) (geändert) als Inhaber oder Inhaberin einer nach diesem Gesetz ausgestellten Bewilligung seine oder ihre Befugnisse überschreitet;
- c) (geändert) als Inhaber oder Inhaberin einer nach diesem Gesetz ausgestellten Bewilligung gegen die Berufspflichten oder die Patientenrechte verstösst;
- d) (neu) ohne behördliche Bewilligung einen nach diesem Gesetz bewilligungspflichtigen Betrieb betreibt oder sich dafür empfiehlt;
- e) (neu) die Verkaufs-, Werbe- oder Sponsoringverbote für Tabakwaren gemäss § 6bis missachtet;
- f) (neu) als Betreiber oder Betreiberin einer dem Rauchverbot unterliegenden Stätte oder als deren Besucher oder Besucherin gegen die Bestimmungen zum Schutz vor Passivrauchen verstösst;
- g) (neu) die Zwangsmassnahmen gemäss § 60 missachtet.

<sup>2</sup> Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte haben die Strafentscheide gegen Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen, welche die Berufsausübung bzw. die Voraussetzungen der Berufsausübung betreffen, dem für das Gesundheitswesen zuständigen Departement mitzuteilen.

II.

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz) vom 10. September 2003 ) (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

<sup>1</sup> Als private Apotheken gelten die Apotheken der selbstdispensierenden Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen sowie Tierärzte und Tierärztinnen.

<sup>2</sup> Aufgehoben.

§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

<sup>1</sup> Wer eine private Apotheke führen will, benötigt eine Bewilligung des Departements. Die Bewilligung wird erteilt, wenn Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen sowie Tierärzte und Tierärztinnen über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen und die fachgerechte Lagerung, Überwachung und Abgabe der Arzneimittel gewährleistet sind.

<sup>2</sup> Keine separate Bewilligung ist notwendig, wenn nur die unmittelbare Anwendung von Medikamenten am Patienten oder an der Patientin sowie die Abgabe in Notfällen praktiziert wird.

<sup>3</sup> Die Bewilligung wird entzogen, wenn für die fachgerechte Lagerung, Überwachung und Abgabe der Arzneimittel keine Gewähr mehr besteht.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

#### *B) Änderung von Gesundheitserlassen; Änderung der kantonalen Lebensmittelverordnung*

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 100 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Juni 2011 (RRB Nr. 2011/1492), beschliesst:

I.

Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (kantonale Lebensmittelverordnung) vom 30. August 1995 ) (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Gegen die gestützt auf die Lebensmittelgesetzgebung ergangenen Verfügungen kann innert 5 Tagen je nach Zuständigkeit bei der Kantonalen Lebensmittelkontrolle oder beim Kantonalen Veterinärdienst Einsprache erhoben werden.

§ 19 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Gegen Einspracheentscheide kann beim zuständigen Departement (§ 2) Beschwerde geführt werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

---

RG 114/2011

#### **Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (Mitteilungen der Strafbehörden)**

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 28. Juni 2011 (siehe Beilage).

- b) Änderungsantrag der Justizkommission vom 18. August 2011 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmung des Regierungsrats vom 13. September 2011 zum Änderungsantrag der Justizkommission.
- d) Zustimmung der Redaktionskommission vom 26. Oktober 2011 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats und zum Änderungsantrag der Justizkommission.

#### Eintretensfrage

*Thomas A. Müller, CVP, Sprecher der Justizkommission.* Die Geschäfte 42 und 43 gehören thematisch zusammen. Es geht materiell um die Umsetzung der neuen eidgenössischen Strafprozessordnung. Im März 2010 haben wir das Einführungsgesetz verabschiedet, musste aber eine gewichtige Lücke offen lassen. Es geht um die Frage, ob und in welchem Umfang die Strafbehörden andere Behörden über ein laufendes Strafverfahren informieren dürfen. Der Grundsatz ist klar. Polizei und Staatsanwaltschaft dürfen andere Behörden über ein laufendes Verfahren nicht informieren. Es besteht eine Geheimhaltungspflicht, und wer diese Pflicht verletzt, begeht eine Amtsgeheimnisverletzung. Die Strafprozessordnung kennt zwei Ausnahmen: Informiert werden dürfen die Strafvollzugsbehörden und auch die Sozial- und Vormundschaftsbehörden. Punktuell gibt es weitere Fälle in weiteren Gesetzen, so beispielsweise im Ausländerrecht, im Strassenverkehrsrecht oder auch bei fehlbaren Anwälten. Im Übrigen wird den Kantonen die Kompetenz eingeräumt, weitere Informationsfälle zu definieren. Es herrschte schon damals an und für sich Einigkeit, dass Handlungsbedarf besteht und es zahlreiche Fälle gibt, in denen es heute nicht zulässig ist, es aber durchaus sinnvoll, ja geradezu notwendig wäre, wenn die Strafbehörden andere Amtsstellen über ein laufendes Verfahren informieren könnten. So durfte die Staatsanwaltschaft in einem Fall, der in diesem Sommer publik geworden ist, die Schulbehörde nicht über einen pädophilen Lehrer informieren, weil dazu die gesetzliche Grundlage fehlte. Weitere denkbare Fälle wären Vermögensdelikte von Staatsangestellten, Gewalttätigkeiten von Schulbehörden usw.

In all diesen Fällen wäre es wichtig, wenn die jeweilige Behörde informiert werden könnte. Unbestritten war in der letzten Diskussion hier im Rat, dass es eine solche Bestimmung braucht. Bestritten war, wie offen diese Bestimmung formuliert werden soll. Die Justizkommission wollte eher eine offene Formulierung, um möglichst viele Fälle abzudecken, die politische Linke war eher der Ansicht, der Tatbestand müsste enger gefasst werden, um den Strafbehörden ein möglichst kleines Ermessen einzuräumen. Konkret ging es um das Abwägen der Interessen der Allgemeinheit gegenüber den Interessen und der Unschuldsvermutung bei einem Beschuldigten.

Vorgeschlagen wird jetzt eine Kombination zwischen einem präzisen Katalog möglicher Fälle und einer Generalklausel. Man lehnt sich dabei ein Stück weit an das Modell des Kantons Baselstadt an, wobei die Variante unserer Regierung um einiges präziser ist. Im Katalog werden vier Fälle erwähnt. Informiert werden dürfen erstens die Vorgesetzten und Aufsichtspersonen von Staatsangestellten, Ärzten und Lehrpersonen; zweitens Sozialbehörden bei unrechtmässigem Bezug von Sozialleistungen; drittens Einbürgerungsbehörden bei Straftaten von Einbürgerungswilligen; viertens Schulbehörden bei Straftaten von Schülerinnen und Schülern. Mit diesem Katalog hofft man, die wichtigsten Fälle abzudecken. Es kann aber durchaus noch Fälle geben, bei denen eine Information notwendig wäre, die aber vom Katalog nicht abgedeckt sind. Für solche Fälle haben wir eine Generalklausel, die eine Information unter zwei Voraussetzungen erlaubt: Erstens muss die informierte Behörde auf die Information angewiesen sein, um ihre Aufgabe erfüllen zu können, zweitens muss das öffentliche Interesse an der Information das private Persönlichkeitsrecht der Parteien, also des Beschuldigten, aber auch des Geschädigten überwiegen. Mit diesen Voraussetzungen kann sichergestellt werden, dass die Informationen nicht uferlos werden.

Die Justizkommission hat sich auch darüber unterhalten, ob der Beschuldigte über die erfolgte Behördeninformation nachträglich, allenfalls gleichzeitig informiert oder sogar vorgängig angehört werden müsste. Diese Punkte sind nicht geregelt. Mehr oder weniger einig waren wir uns, dass eine vorgängige Anhörung zwar möglich ist, aber nicht generell verlangt werden sollte, da es durchaus Fälle gibt, in denen eine Information dringend ist und von einem Beschuldigten nicht mit Einsprache- und Rechtsmit-

tel sollte auf die lange Bank geschoben werden dürfen. Wenn ein Beschuldigter vorgängig nicht angehört wird, sollte er zumindest durch die Strafbehörden informiert werden, dass man eine bestimmte Behörde über das laufende Verfahren informieren muss. Diese Information des Beschuldigten sollte in aller Regel gleichzeitig mit der Behördeninformation erfolgen. Die Justizkommission beantragt deshalb, die Informationspflicht ausdrücklich ins Gesetz als neuen Absatz 1<sup>quater</sup> aufzunehmen. Natürlich sind das Anhörungsrecht und die Informationspflicht heikle Bereiche. Von den Strafbehörden, insbesondere der Staatsanwaltschaft wird deshalb erwartet, dass man mit diesen Rechten und Pflichten verantwortungsbewusst umgehen wird. Sollte sich die Information nachträglich als falsch erweisen, kann dies für den Beschuldigten zu einem erheblichen Schaden führen; eine Existenz kann möglicherweise wirtschaftlich vernichtet werden. Für diesen Schaden haftet die informierende Behörde. Das ist eine Art Ausgleich für die Information und für uns auch Garantie, dass das Informationsrecht nicht unnötig missbraucht werden sollte.

Die JUKO hat der Vorlage einstimmig zugestimmt. Das gilt auch für unsere Fraktion.

*Beat Wildi, FDP.* Das vorliegende Geschäft beinhaltet Änderungen, die vom Kantonsrat anlässlich einer früheren Beratung verlangt worden sind. Das Geschäft 43 ist eine direkte Folge der Diskussionen im Kantonsrat im März 2010. Der Kommissionssprecher hat das Geschäft detailliert vorgestellt. Wichtig für uns ist Folgendes: Die Interessenabwägung muss im Einzelfall ergeben, dass das Interesse an der Information der anderen Behörde schwerer wiegt als das entgegenstehende Interesse am Persönlichkeitsschutz. Bei der Behandlung der Einführungsgesetzgebung wurde grundsätzlich nicht bestritten, dass die Strafbehörden im Einzelfall berechtigt sein müssen, andere Behörden über ein Strafverfahren zu informieren, wenn wichtige Interessen dafür sprechen.

Die Fraktion FDP. Die Liberalen stimmt dem Beschlussesentwurf einhellig zu.

*Christine Bigolin Ziörjen, SP.* Der Regelung des Informationsaustauschs zwischen Strafverfolgungsbehörden und andern Behörden können wir zustimmen. Es ist klar, es können nie sämtliche möglichen Fälle, in denen eine Information notwendig sein kann, abschliessend aufgelistet werden. Die vorliegenden Präzisierungen orientieren sich an der Praxis und decken wahrscheinlich einen erheblichen Teil der Fälle ab, in denen eine Information notwendig ist. Zudem gibt der Artikel den Strafbehörden noch genügend Ermessensspielraum auch in Fällen, die nicht aufgelistet sind. Wie der JUKO-Sprecher schon erwähnt hat, gab vor allem zu diskutieren, dass in der vorliegenden gegenüber der alten Fassung nicht mehr erwähnt wird, wie und wann der Angeklagte informiert werden soll. Der Beschuldigte hat ein Anrecht darauf zu wissen, wer über sein Strafverfahren informiert wird, um sich dagegen zu wehren, wenn er nicht einverstanden ist. Dem jetzt vorliegenden Änderungsantrag der JUKO können wir zustimmen. Der Beschuldigte wird in der Regel, wenn es nicht vorher möglich ist, zumindest gleichzeitig über den Informationsaustausch informiert.

Die SP-Fraktion stimmt der Vorlage zu. Ich rede gleich noch zum Auftrag der Fraktion CVP/EVP/glp. Mit der Zustimmung zum vorliegenden Geschäft ist dieser Auftrag erfüllt. Wir werden bei der Abstimmung für Nichterheblichkeit stimmen.

*Christian Werner, SVP.* Ich rede gleichzeitig auch zum Auftrag der Fraktion CVP/EVP/glp, weil er in der Sache das Gleiche will. Die Ausgangslage bzw. die Vorgeschichte haben der Kommissionssprecher und Beat Wildi bereits dargestellt. Für uns ist unbestritten, dass im Informationsbedarf ein Handlungsbedarf besteht bzw. das geltende Recht lückenhaft ist. Uns überzeugt der Entwurf des Regierungsrats sowohl in gesetzssystematischer als auch in inhaltlicher Hinsicht. Dass Einzelfallkonstellationen definiert werden und mit einem Auffangtatbestand oder einer Generalklausel ergänzt werden, überzeugt und ist richtig. Dass insbesondere in Fällen, in denen der Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch besteht oder in Fällen, in denen ein Einbürgerungswilliger beschuldigt wird, informiert wird und damit eventuell eine unrechtmässige Einbürgerung verhindert werden kann, finden wir selbstverständlich richtig, was ich wahrscheinlich nicht weiter ausführen muss. Wir unterstützen auch den JUKO-Antrag, wonach die Strafverfolgungsbehörden die Betroffenen in der Regel gleichzeitig mit der Information an die andere Behörde informieren müssen. Eine vorgängige Anhörung der Beschuldigten in jedem Fall hätten wir abgelehnt. Der JUKO-Antrag berücksichtigt einerseits die Verteidigungsrechte der Betroffenen, verkompliziert und verlängert andererseits aber ein Verfahren nicht unnötig.

Wir stimmen dem Beschlussesentwurf einstimmig zu und lehnen wie die SP-Fraktion den Auftrag CVP/EVP/glp ab, weil er durch das Rechtsgeschäft geregelt wird.

*Daniel Urech, Grüne.* Die Regelung der Mitteilungsrechte ist notwendig; ohne Regelung kann es ungewünschte Folgen haben, wie der Kommissionssprecher ausgeführt hat. Die JUKO hat sich dagegen entschieden, über die Information oder Nichtinformation in einem formellen Verfahren zu entscheiden, bei dem die Betroffenen auch noch ein Rechtsmittel hätten. Das heisst aber nicht, dass damit auf irgendeiner Stufe des Strafverfahrens ein Informationsautomatismus vorgesehen wäre. Die Strafbehörde muss vor der allfälligen Informationshandlung eine Interessenabwägung durchführen. Dabei muss sie die Persönlichkeitsinteressen des Betroffenen den allfälligen öffentlichen oder privaten Interessen gegenüber stellen, die mit der Information geschützt werden sollen. Dass die informierende Behörde für die Vornahme der Interessenabwägung in der Regel auch dem Betroffenen die Möglichkeit gibt, sich vorher dazu zu äussern und Aspekte, die ihm wichtig erscheinen, einzubringen, scheint mir klar, auch wenn es nicht ausdrücklich im Gesetzestext steht. Ausnahmen sind selbstverständlich in Einzelfällen denkbar, wenn Gefahr in Verzug ist oder aus anderen Gründen eine hohe Dringlichkeit besteht.

Ausdrücklich im Gesetz festgehalten sein soll, gemäss Antrag JUKO, dass der Betroffene in der Regel über die Vornahme der Information informiert wird. Damit soll gewährleistet sein, dass er, falls er beispielsweise freigesprochen wird, auch dafür sorgen kann, dass die Information über den Freispruch ebenfalls an die vormaligen Informationsempfänger gelang.

Mit der Zustimmung zum Änderungsantrag der JUKO und im Vertrauen darauf, dass die Strafbehörden nicht leichtfertig, sondern nur in begründeten Fällen und nach der Interessenabwägung informieren werden, unterstützen wir Grünen die Vorlage.

*Roland Heim, CVP.* Nach diesem Geschäft werden wir über den Auftrag unserer Fraktion befinden. Da das Traktandum noch nicht eröffnet ist, möchte ich bekannt geben, dass wir diesen Auftrag als erfüllt zurückziehen, wenn der Rat dem Rechtsgeschäft zustimmt.

Ich möchte aber noch eine Bitte äussern. Das Geschäftsreglement der Regierung die Möglichkeit, bei einer Vorlage gleichzeitig die Abschreibung des Vorstosses zu beantragen, den die Vorlage beinhaltet. Das hätte auch beim vorangegangenen Geschäft bzw. Volksauftrag so gemacht werden können, so wie eben jetzt auch bei unserem Auftrag. Das heisst, man müsste den Auftrag vor der Vorlage behandeln und dann, wenn man dafür ist, sinnentsprechend noch am gleichen Tag ordentlich abschreiben. Voraussetzung ist, dass es die Regierung beantragt. Ich bitte, dies in Zukunft so zu handhaben. Natürlich ist es schön, wenn bei einem Vorstoss schon alles erfüllt ist. So kann man auch die Zeit abkürzen.

*Markus Schneider, SP.* Roland Heim, ich muss dir widersprechen. Das gilt natürlich nur für überwiesene Aufträge. Aufträge, die noch nicht behandelt worden sind, kann man nicht abschreiben.

*Roland Heim, CVP.* Entschuldigung, ich meinte, mich klar ausgedrückt zu haben. Wir überweisen zuerst den Auftrag und können ihn dann im folgenden Traktandum abschreiben.

*Markus Schneider, SP.* Es bleibt zu kritisieren, dass die Stellungnahme des Regierungsrats bei Aufträgen nicht in der ordentlichen Frist vorgelegt werden. Das ist die Ursache, weshalb wir über das Verfahren reden müssen. Es geht nicht an, dass Aufträge zehn, elf Sessionen liegen bleiben und man dann gleich mit der Gesetzesvorlage kommt. Das ist eine Missachtung der gesetzgebenden Behörde, also des Parlaments.

#### Detailberatung

*Claude Belart, FDP, Präsident.* Wir stimmen unter I. über den Antrag Justizkommission ab, da er unbestritten ist.

#### Titel und Ingress

Angenommen

I.

Antrag Justizkommission

Der (auf die beiden Absätze 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> redaktionell abgestimmte) Wortlaut von Absatz 1<sup>quater</sup> soll lauten:

<sup>1quater</sup> Bei Informationen, die gestützt auf die Absätze 1<sup>bis</sup> oder 1<sup>ter</sup> erfolgen, informieren die Strafbehörden die Betroffenen in der Regel gleichzeitig mit der Information an die andere Behörde.

Angenommen

II., III., IV

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs (Quorum 61)

87 Stimmen

Dagegen

0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 und Artikel 87 und 90 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Juni 2011 (RRB Nr. 2011/1513), beschliesst:

I.

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010 ) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 1<sup>ter</sup> (neu), Abs. 1<sup>quater</sup> (neu)

<sup>1bis</sup> Die Strafbehörden dürfen informieren:

- a) die zuständigen vorgesetzten Behörden und Aufsichtsbehörden über Strafverfahren gegen Mitglieder einer Behörde oder Angestellte von Bund, Kantonen oder Gemeinden, gegen Ärzte und Ärztinnen und Medizinalpersonal sowie gegen Lehr-, Erziehungs- und Betreuungspersonal, wenn die ihnen zur Last gelegte Straftat mit der Ausübung ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen oder die weitere ordnungsgemässe Ausübung der Tätigkeit in Frage stellen könnte;
- b) die zuständigen Sozialbehörden über Strafverfahren gegen Personen, bei welchen ein begründeter Verdacht vorliegt, dass sie zu Unrecht Sozialleistungen bezogen haben könnten;
- c) die zuständigen Einbürgerungsbehörden über Strafverfahren gegen Personen, die um Einbürgerung nachsuchen;
- d) die zuständige Schulbehörde sowie öffentliche oder in öffentlichem Auftrag handelnde private Fachstellen der Jugendhilfe über Strafverfahren gegen Jugendliche.

<sup>1ter</sup> Die Strafbehörden dürfen zudem andere Behörden von Bund, Kantonen oder Gemeinden über ein Strafverfahren informieren, soweit diese zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe auf die Information angewiesen sind und das Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Parteien überwiegt.

<sup>1quater</sup> Bei Informationen, die gestützt auf die Absätze 1bis und 1ter erfolgen, informieren die Strafbehörden die Betroffenen in der Regel gleichzeitig mit der Information an die andere Behörde.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

---

A 043/2010

**Auftrag Fraktion CVP/EVP/glp: Informationsaustausch zwischen Behörden**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 17. März 2010 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 28. Juni 2011:

1. *Auftragstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, im neuen Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung eine Regelung vorzulegen, die Strafbehörden wie Polizei, Staatsanwaltschaft, etc. die Möglichkeit gibt, andere Behörden von Bund, Kanton oder Gemeinden über Strafverfahren zu orientieren, wenn diese Behörden auf die Informationen angewiesen sind und das Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Parteien überwiegt.

2. *Begründung.* In der in der März-Session beratenen Vorlage wurde der Artikel über den Informationsaustausch ersatzlos gestrichen.

Da aber im Rat unbestritten war, dass es eine entsprechende Regelung braucht, wird hiermit der Regierungsrat beauftragt, möglichst rasch eine griffige, den verschiedenen im Rat geäusserten Bedenken Bedeutung tragende Regelung, vorzulegen. Sie könnte z.B. ähnlich wie die Berner Regelung aussehen oder der etwas enger gewählten Version von Basel-Stadt, die aber auch keine vollständig abschliessende Aufzählung enthält, entsprechen.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Wir sind mit der Stossrichtung des Auftrages einverstanden und beantragen, Erheblicherklärung im Sinne der gleichentags beschlossenen Vorlage «Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (Mitteilungen der Strafbehörden)» und Abschreibung. Zur Begründung kann vollumfänglich auf die vorgenannte Vorlage verwiesen werden.

4. *Antrag des Regierungsrates.* Erheblicherklärung und Abschreibung.

- b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 18. August 2011 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

*Claude Belart, FDP, Präsident.* Dieser Auftrag ist, weil mit dem vorangegangenen Rechtsgeschäft erledigt, zurückgezogen worden.

---

A 068/2011

**Auftrag Stefan Müller (CVP, Herbetswil): Handhabung der «schwarzen Liste» über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 10. Mai 2011 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 6. September 2011:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, die Handhabung der «schwarzen Liste» über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung dahingehend auszugestalten, dass bei sämtlichen Anstellungen von Lehrpersonen eine möglichst automatische Konsultation der Liste erfolgt. Die dafür nötigen Anpassungen können einerseits über Änderungen der kantonalen Verfahren, andererseits über die Einflussnahme im Rahmen der EDK erfolgen.

2. *Begründung.* In der Vergangenheit wurden wiederholt Fälle publik, bei denen Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung als Stellvertretungen angestellt wurden. Dies geschah, obwohl die EDK eine Liste der Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung führt und diese Lehrpersonen darauf vermerkt waren.

Der Grund, weshalb diese Lehrpersonen trotz dem Eintrag in der Liste zu einer Anstellung gelangen, liegt unseres Erachtens einerseits im Anstellungsprozedere, andererseits bei der zu wenig restriktiven Handhabung der schwarzen Liste: Stellvertretungen werden nicht durch einen Vertrag, sondern durch eine Verfügung des AVK besetzt. Trotzdem zeichnet die Schulleitung für die Selektion der Lehrpersonen verantwortlich. Auskunft über einen Eintrag in der schwarzen Liste erhalten die kantonalen oder kommunalen Aufsichtsbehörden (gemäss Richtlinie der EDK) nur dann, wenn schriftlich angefragt wird, ein berechtigtes Interesse vorliegt und sich die Anfrage auf eine bestimmte Person bezieht.

Es gibt also keinen Automatismus, welcher dazu führen könnte, dass Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung vor Ausstellung der Verfügung entdeckt werden. Die Überführung hängt somit davon ab, ob die Schulleitung einen schriftlichen Antrag an die EDK richtet und diesen noch mit einem berechtigten Interesse geltend machen kann. Das AVK wiederum verfügt mit der gängigen Praxis die Anstellung von Lehrpersonen, ohne Kenntnis davon zu haben, ob die Lehrperson eine Unterrichtsberechtigung besitzt. Mit den heute zur Verfügung stehenden Möglichkeiten wäre es ein Leichtes, den kantonalen Behörden eine Software-, resp. Onlinelösung zur Verfügung zu stellen, welche eine einfache, automatische Abfrage der Liste ermöglicht und gleichzeitig den Datenschutz gewährleistet.

Angesichts des herrschenden Mangels an Lehrpersonen und dadurch auch Stellvertretungen ist absehbar, dass die auf der EDK-Liste aufgeführten Lehrpersonen vermehrt ihr Glück in Stellvertretungen suchen werden. Eine Handhabung, welche weniger den Datenschutz, dafür vielmehr den Schutz von Schülerinnen und Schülern, Gemeinden und nicht zuletzt auch der «unbescholtenen» Lehrpersonen in den Vordergrund stellt, ist deshalb dringend angezeigt.

### 3. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

3.1 «Schwarze Liste». Die sogenannte «schwarze Liste» der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) wurde 2005 eingeführt, um Kinder und Jugendliche vor Lehrpersonen zu schützen, denen die kantonale Unterrichtsberechtigung entzogen wurde. Dabei handelt es sich etwa um pädophile, süchtige oder gewalttätige Lehrpersonen. Mit der Liste soll verhindert werden, dass sich solche Lehrpersonen einfach in einen anderen Kanton «einschleichen».

Die EDK stützt sich auf Artikel 12bis der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung; BGS 411.251). Für das Führen der Liste finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung. Sie wird von der Rechtsabteilung des Generalsekretariats der EDK geführt und ist sonst nicht zugänglich.

Kantonale wie kommunale Behörden im Bildungsbereich erhalten Auskünfte, «sofern sie schriftlich anfragen, ein berechtigtes Interesse haben und sich die Anfrage auf eine bestimmte Person bezieht.» Die Verantwortung, ob eine Anfrage bei der EDK gemacht wird oder nicht, liegt in erster Linie bei der jeweiligen Anstellungsbehörde und somit im Kanton Solothurn bei der Schulleitung.

3.2 *Unterrichtsberechtigung.* In rechtlicher Hinsicht ist zu unterscheiden zwischen Lehrberechtigung und Unterrichtsberechtigung (Berufsausübungsbewilligung). Über die Lehrberechtigung verfügen Lehrpersonen, welche ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom besitzen. Die Lehrberechtigung wird von der EDK festgestellt (Art. 4 der Diplomanerkennungsvereinbarung). Darüber hinaus gibt es die Unterrichtsberechtigung, die nach § 50bis Absatz 1 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (VSG; BGS 413.111) vom Departement für Bildung und Kultur erteilt wird. Damit die Unterrichtsberechtigung erteilt werden kann, müssen die Lehrpersonen kumulativ über die ausbildungsmässigen Voraussetzungen zur Ausübung des Lehrberufs (Lehrberechtigung) sowie über die persönliche Eignung verfügen (§ 49 VSG).

Entzogen wird die Unterrichtsberechtigung dann, wenn die persönliche oder die fachliche Eignung der Lehrperson für eine genügende Berufsausübung nicht mehr gewährleistet ist. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn die Lehrperson a) ihre Handlungsfähigkeit verloren hat, b) wegen eines Delikts verurteilt worden ist, das sie nach Art und Schwere der Tat und dem Verschulden nach als nicht vertrauenswürdig bzw. zur Ausübung des Lehrberufes ungeeignet erscheinen lässt, c) wiederholt durch ihr Verhalten die Sicherstellung des ordentlichen Schulbetriebs ernsthaft gefährdet hat oder d) sonst offensichtlich unfähig geworden ist, ihren Beruf auszuüben (§ 50bis Abs. 3 VSG).

Stellvertretende werden für Lehrpersonen oder Lehrbeauftragte eingesetzt, die ihren Unterricht vor-



übergehend nicht erteilen können. Grundsätzlich sind für Stellvertretungseinsätze Lehrpersonen einzusetzen, die über die Anstellungsvoraussetzungen gemäss § 49 VSG verfügen. Für die Sicherstellung des Unterrichts ist es zulässig, auch Personen ohne Lehrdiplom einzusetzen. Stellvertretende ohne Lehrdiplom verfügen allerdings über keine formale Unterrichtsberechtigung gemäss § 50bis VSG, da sie die zwingende Voraussetzung, eine Lehrberechtigung zu besitzen, nicht erfüllen. In solchen Fällen sind Stellvertretende ausschliesslich für die Dauer des Stellvertretungseinsatzes legitimiert zu unterrichten. Sie erhalten eine befristete Unterrichtsberechtigung nach § 8 der Verordnung über die Unterrichtsberechtigung vom 3. April 2007 (VUB; BGS 413.612).

**3.3 Personalführung.** Laut § 78<sup>ter</sup> Absatz 1 Buchstabe a VSG sind die Personalführung, die Selektion der Lehrpersonen sowie deren Anstellung Aufgabe der Schulleitung. Die Anstellung von Lehrpersonen erfolgt mittels schriftlichem öffentlich-rechtlichem Vertrag (§ 52 VSG). Eine freie Stelle, für die die Schulgemeinde keine Anstellung vornehmen konnte, besetzt das Amt für Volksschule und Kindergarten (AVK) mittels Verfügung (§ 53 VSG und § 348 Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004, GAV; BGS 126.3). Bei Stellvertretungseinsätzen ist die Schulleitung gemäss Gesetz zwar für die Selektion der Stellvertretenden verantwortlich und Anstellungsbehörde. Allerdings entspricht es jahrelanger Praxis und gilt als Dienstleistung für die Gemeinde, dass diese Einsätze mittels kantonaler Verfügung - an Stelle eines öffentlich-rechtlichen Vertrags - besetzt werden.

**3.4 Stellvertretungen.** Kantonsweit werden pro Unterrichtstag durchschnittlich 20 bis 24 neue Stellvertretungen eingesetzt. Pro Schuljahr entstehen jeweils 4'200 Anstellungsverhältnisse für Stellvertretungen. Es darf grundsätzlich kein Unterricht ausfallen (§ 61 VSG und § 348 GAV). Zudem müssen die Blockzeiten sichergestellt werden (§ 10bis VSG). Der sehr grosse Teilpensenanteil bei Lehrpersonen und Lehrbeauftragten erhöht tendenziell die Anzahl Stellvertretungseinsätze.

Aufgrund der sehr grossen Anzahl von Stellvertretungseinsätzen wäre eine generelle Anfragepflicht bei der EDK, ob eine als Stellvertretung einzusetzende Person auf der «schwarzen Liste» aufgeführt ist oder nicht, unmöglich. Einerseits fehlt es an den personellen Ressourcen und andererseits wäre das mit enormem Aufwand und einer starken Überlastung der EDK verbunden. Hinzu kommt bei Stellvertretungen erschwerend der Umstand, dass ein entsprechender Einsatz in der Regel kurzfristig erfolgt und oft nur wenig Zeit für eine umfassende Prüfung sämtlicher Belange verbleibt. Viele Kurzeinsätze werden erst nach Beginn oder gar nach Abschluss des Einsatzes dem AVK gemeldet. In diesen Fällen erfolgt dann der Stellvertretungseinsatz rückwirkend.

Der generelle Einsatz von Stellvertretungen mittels kantonalen Verfügungen schafft eine sehr hohe Anwendungssicherheit (Pensum, Lohn), ist aber rechtlich problematisch, da die Schulleitung die personelle Verantwortung trägt und der Kanton die Anstellung stellvertretend durchführt. Die Verfügung kann zudem die Schulleitung in falscher Sicherheit wähen, wenn sie irrtümlich annimmt, der kantonalen Einsatzverfügung wäre eine vorgängige Risikoabschätzung vorausgegangen. Die heutige generelle Regelung basiert auf der Schulgesetzgebung vor Einführung der geleiteten Schulen (§ 348 GAV) und widerspricht § 78ter Absatz 1 Buchstabe a VSG. Eine rechtliche Abstützung von § 348 GAV auf § 53 Absatz 2 VSG ist nicht gegeben, da es sich hier explizit um die Besetzung freier Lehrerstellen - also keine Stellvertretungen - handelt. Im VSG in der Fassung vom 16. April 1988 (gültig bis 31. Dezember 2007) war diese Kompetenz explizit in § 52 Absatz 3 VSG gegeben und wurde im Rahmen der Gesetzesänderung als Folge der geleiteten Schule aufgehoben. Somit besteht keine hinreichende gesetzliche Grundlage mehr für die geltende Anstellungspraxis für Stellvertretende.

Aufgrund der Ausführungen stimmen wir dem Auftraggeber zu, dass das Anstellungsprozedere für Stellvertretungen aus betrieblichen, aber auch aus rechtlichen Gründen revidiert werden muss. Das Departement für Bildung und Kultur erhält den Auftrag, die entsprechenden Arbeiten rasch anzugehen.

**3.5 Generelle Überprüfung.** Aus Gesichtspunkten der Verhältnismässigkeit wäre es nicht haltbar, im Sinne eines Generalverdachts in jedem Einzelfall eine Prüfung der Liste zu beantragen, zumal auf der «schwarzen Liste» ausschliesslich Lehrpersonen figurieren, denen die Unterrichtsberechtigung entzogen wurde, Stellvertretende ohne Lehrdiplom jedoch nicht auf dieser Liste eingetragen werden können. Eine Konsultation der «schwarzen Liste» vor Anstellungsbeginn ist in der Praxis deshalb lediglich in Verdachtsfällen angezeigt.

Aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Grundlage ist es zurzeit den Solothurner Strafbehörden nicht erlaubt, die Schulbehörden in bestimmten Fällen (Pädophilie, Sucht, Gewalt) zu informieren. Deshalb haben wir Botschaft und Entwurf vom 28. Juni 2011 (RRB Nr. 2011/1513) zur Änderung des § 9 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO; BGS 321.3) zu Händen des Kantonsrates verabschiedet. Die vorgesehene Rege-

lung schafft das Informationsrecht der Strafbehörden und ist Voraussetzung, dass betroffenen Lehrpersonen die Unterrichtsberechtigung entzogen werden kann.

Das freie Zugänglichmachen der Liste für alle Schulen und Gemeinden der Schweiz oder auch für alle interessierten kantonalen Stellen ist unvorstellbar, da die Geheimhaltung der Liste sowie der Persönlichkeits- und Datenschutz nicht mehr gewährleistet werden könnten. Eine Änderung der Anwendung der Liste drängt sich unseres Erachtens aus den genannten Gründen nicht auf. Umso mehr Bedeutung kommt deshalb dem Personalmanagement der Schulleitung bei der Personalgewinnung, -einführung, -betreuung und -beurteilung zu.

4. *Antrag des Regierungsrates*. Nichterheblicherklärung.

b) Änderungsantrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 28. September 2011 zum Antrag des Regierungsrats.

c) Zustimmung des Regierungsrats vom 24. Oktober 2011 zum Änderungsantrag der Bildungs- und Kulturkommission.

*Stefan Müller*, CVP, Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission. Die BIKUKO hat an ihrer Sitzung erkennen müssen, dass es sich hier um ein sehr vielschichtigeres Problem handelt, als es der Auftraggeber vermutet hat. Bei der Fragestellung hat sich die Sache noch relativ einfach gestaltet. Es soll verhindert werden, dass an unseren Volksschulen Stellvertretungen in Anstellung kommen, die eigentlich auf der «schwarzen Liste» über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung figurieren. Das passiert tatsächlich, ich musste es auch erfahren. Nicht weil ich auf der schwarzen Liste bin, sondern als Gemeindepräsident. Heute verhält es sich so: Stellvertretungen an unseren Volksschulen werden durch die Schulleitungen selektiert, aber durchs AVK mittels Verfügung angestellt. Wortakrobatisch könnte man sagen, Stellvertretungen werden stellvertretend angestellt. Das heisst also, dass die Verantwortung bei der Schulleitung liegt und das AVK eine Verfügung ausstellt, ohne dass es auch nur im Geringsten in die Selektion involviert gewesen wäre und ohne zu wissen, ob die Leute sich in der Vergangenheit etwas zuschulden kommen liessen. Die bisherige Praxis ist in diesem Sinn rechtlich bedenklich und vor allem untauglich, um schwarze Schafe zu entdecken. Das hat die BIKUKO genau gleich gesehen wie der Auftraggeber und die Regierung.

Wie also soll man die Anstellung der Stellvertretungen regeln, um sie praxistauglich zu machen? Die ursprüngliche Idee war, dass der Kanton, wenn er schon eine Verfügung ausstellt, auch gleich die schwarze Liste konsultiert. Mit einer online-Lösung der EDK wäre das sicher auch unter Wahrung des Datenschutzes machbar. Weil aber die Verfügungen ohnehin rechtlich nicht standhalten, sollen sie künftig gar nicht mehr eingesetzt werden. Künftig soll es vielmehr so sein, dass die Anstellung dort verfügt wird, wo sie auch verantwortet werden muss, nämlich bei den Schulleitungen. Der Regierungsrat kam deshalb ursprünglich zum Schluss, den Auftrag nichterheblich zu erklären, weil er hinfällig sei bzw. es datenschutzrechtlich nicht machbar wäre, dass sämtliche Schulleitungen im Land Zugriff auf die schwarze Liste haben. Genau da hat die BIKUKO aufgebeht. Erstens, so ist in der Kommission argumentiert worden, sollen die Kinder und nicht die Lehrer auf der schwarzen Liste geschützt werden. Zweitens soll nicht das fatale Signal ausgesendet werden, dass es sich hier um ein nicht erhebliches Problem handelt. Die BIKUKO hat deshalb den Antrag so formuliert, dass es den Schulleitungen erleichtert möglich sein soll, auf die schwarze Liste zuzugreifen. Das müsste wegen dem Datenschutz zwingend über den Kanton passieren und es müsste zwingend auch via EDK ausgearbeitet werden.

Bleibt ein letzter Aspekt dieses vielschichtigen Problems, nämlich die Frage, wer auf der schwarzen Liste steht. Der Name der Liste sagt es, es stehen dort Lehrpersonen darauf. Stellvertretungen, die kein Lehrdiplom haben, können nicht auf dieser Liste stehen. Damit man auch diesem Punkt gerecht wird, ist ein zweiter Satz in den BIKUKO-Antrag eingefügt worden, der da heisst: «Die Schulleitungen sollen ausserdem im Rahmen der Schulung zur Personalgewinnung, -einführung, -betreuung und -beurteilung vermehrt für die Thematik sensibilisiert werden.»

Die Regierung hat mittlerweile dem BIKUKO-Antrag zugestimmt. Ich bitte Sie namens der Kommission, dem Antrag ebenfalls zuzustimmen.

Namens der Fraktion CVP/EVP/glp sei angefügt, dass auch wir der Erheblicherklärung mit dem Wortlaut der BIKUKO zustimmen. Mein ursprünglicher Antrag steht in diesem Sinn nicht mehr zur Diskussion und wird zugunsten der BIKUKO-Fassung zurückgezogen. Wir können uns also unnötige Abstimmungen oder sogar präsidentiale Stichentscheide sparen.

*Urs von Lerber, SP.* Schwarze Listen sind offenbar im Trend. Beim Gesundheitswesen führt man sie mit viel bürokratischem Aufwand ein, bei den Lehrpersonen gibt es sie bereits. Befriedigen können die schwarzen Listen allerdings niemanden wirklich. Es geht dabei um wenige Personen; es sind nicht alle auf der Liste, die darauf sein sollten, und ist mal jemand fälschlicherweise auf einer solchen Liste, ist er fürs Leben gestraft. Wir sind also nicht Freund solcher Listen. Wenn es sie aber schon gibt, soll man sie auch korrekt bewirtschaften und sinnvoll einsetzen. Die Liste für Lehrpersonen soll sinnvoll und schnell genutzt werden können. Sinnvoll heisst, es sollen nur diejenigen Personen Zugang haben, die sie zur Erfüllung ihres Auftrags brauchen. Das sind die Schulleitungen. Sie stellen die Personen an, und sie müssen sicher sein, dass sie keine falsche Wahl treffen. Und schnell heisst, eine Stellvertretung muss innert Stunden angestellt werden können. Manchmal müssen sie ja schon am nächsten Tag im Einsatz stehen. Da kann man nicht lange auf Antworten warten. Die Auskunft muss also telefonisch eingeholt werden können oder es muss, noch besser, ein direkter geschützter Web-Zugriff möglich sein. Nur so macht eine Umsetzung Sinn.

Die SP stimmt dem Auftrag mit geändertem Wortlaut zu.

*Hansjörg Stoll, SVP.* Der Kommissionssprecher hat die Sachlage gut geschildert. Auch für die SVP ist klar, wir wollen für unsere Kinder nur das Beste. Wir wollen keine Lehrer, die auf einer schwarzen Liste sind, entweder pädophile Neigungen oder ein Suchtproblem haben. Mit der BIKUKO sind wir der Meinung, dass wir Lehrer, die fachlich nicht kompetent, nicht frei von jeglichen Suchtproblemen oder sonstwie negativ aufgefallen sind, nicht tolerieren wollen. Solange ein Lehrbeauftragter nicht negativ auffällt und nicht auf einer schwarzen Liste zu finden ist, wird er auch als unschuldig angeschaut. Sie sehen es: Auf der einen Seite will man keine Lehrpersonen zu Unrecht beschuldigen, auf der anderen Seite stehen Eltern und Behörden, die nur das Beste für unsere Kinder wollen. Die SVP ist überzeugt, dass wir mit dem Antrag der BIKUKO die Persönlichkeitsrechte von Lehrern und Kindern am besten schützen können. Wir werden den Auftrag mit dem Wortlaut der BIKUKO unterstützen.

*Felix Lang, Grüne.* Es ist verständlich, wenn bei diesem Thema die Emotionen, wie es in der BIKUKO passiert ist, hochgehen. Zum Schutz der Kinder muss alles Mögliche getan werden. Wir Grünen möchten aber einmal mehr darauf hinweisen, dass die meisten Übergriffe auf Kinder im vertrauen Familien-, Verwandten- und Bekanntenkreis passieren. Wir unterstützen alle Bemühungen, die zu mehr Schutz der Kinder führt. Weil eine schwarze Liste von Lehrkräften insbesondere nicht alle Aushilfskräfte erfassen kann, unterstützen wir den in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber abgeänderten Auftragstext einstimmig.

*Karin Büttler, FDP.* Für die FDP. Die Liberalen ist die schwarze Liste aus politischer Sicht nicht immer relevant, aber bei diesem Auftrag finden wir es wichtig und richtig, gezielte Massnahmen zu treffen. Mit dem heutigen Schulsystem HarmoS muss der Unterricht gewährleistet sein. Wenn eine Lehrperson kurzfristig ausfällt, ist es manchmal schwierig, eine fachgerechte Lehrperson einzustellen. Da es Aufgabe des Schulleiters ist, in nützlicher Frist eine kompetente Lehrkraft anzustellen, braucht es viel Erfahrung und Zeit, und die fehlt meistens. Das Anstellungsprozedere und die Handhabung der schwarzen Liste der EDK machen es nicht einfacher, und so kommt es immer wieder zu Anstellungen, die auf keinen Fall sein dürften. Die FDP. Die Liberalen sind einstimmig für Erheblicherklärung mit dem Wortlaut der BIKUKO.

*Klaus Fischer, Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur.* Kurz einige Zusatzinformationen zu diesem sensiblen und heiklen Thema. Im Vordergrund stehen die Schulleitungen. Sie müssen wir vom Departement, aber auch von den Gemeinden her zusätzlich sensibilisieren. Die schwarze Liste existiert zwar auf EDK-Ebene, aber ob alle Kantone auch entsprechend Meldung machen, darüber haben wir keinen Überblick. Es ist eine kantonale Angelegenheit. Das ist ein erster unsicherer Punkt. Der zweite: Es sind nur rechtmässig verurteilte Lehrpersonen auf der Liste. Wer wegen eines Übergriffs nicht oder noch nicht verurteilt ist, steht nicht auf der Liste. Das muss die anstellende Behörde beachten. Es sind zudem nur Lehrpersonen mit Unterrichtsberechtigung auf der Liste. Studierende, die noch kein Unterrichtspatent haben, kommen nicht auf die schwarze Liste. Zusammengefasst: Die Sensibilisierung muss vor Ort, in den Gemeinden stattfinden, und wir müssen alles daran setzen, dass keine solchen Lehrpersonen bei uns unterrichten können.

*Claude Belart*, FDP, Präsident. Wir stimmen über den Antrag der BIKUKO ab. Er lautet: Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut: Die Regierung wird beauftragt, im Rahmen der EDK darauf hinzuwirken, dass es den Schulleitungen erleichtert möglich ist, vom Kanton Auskünfte über die Einträge auf der «schwarzen Liste» über die Lehrpersonen ohne Unterrichtsbewilligung einzuholen. Die Schulleitungen sollen ausserdem im Rahmen der Schulung zur Personalgewinnung, -einführung-, -betreuung und -beurteilung vermehrt für die Thematik sensibilisiert werden.

Schlussabstimmung

Für den Antrag BIKUKO

Grosse Mehrheit

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Auftrag «Handhabung der «schwarzen Liste» über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung» wird erheblich erklärt.

Die Regierung wird beauftragt, im Rahmen der EDK darauf hinzuwirken, dass es den Schulleitungen erleichtert möglich ist, vom Kanton Auskünfte über die Einträge auf der «schwarzen Liste» über die Lehrpersonen ohne Unterrichtsbewilligung einzuholen. Die Schulleitungen sollen ausserdem im Rahmen der Schulung zu Personalgewinnung, -einführung, -betreuung und -beurteilung vermehrt für die Thematik sensibilisiert werden.

---

I 078/2011

**Interpellation Philipp Hadorn (SP, Gerlafingen): Industriepolitik im Kanton Solothurn zur Vermeidung von Ereignissen wie bei der Sappi Biberist**

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 11. Mai 2011 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 6. September 2011:

1. *Vorstosstext.* Die wirtschaftliche Entwicklung unseres Kantons wurde und wird immer noch geprägt von Basisindustrien. Diese sind in der Regel sehr energieintensiv. Offensichtlich gefährdet gerade die Entwicklung der Energiepreise Wachstum und Konkurrenzfähigkeit dieser Betriebe und damit eine grosse Anzahl von Arbeitsplätzen, die für unseren Kanton und die Menschen in unserem Kanton von enormer Bedeutung sind.

Die öffentliche Hand (Kanton bei Alpiq, Gemeinden zum Teil bei lokalen und regionalen Energieproduzenten und -versorgern) ist traditionell Eigner oder Miteigner der Energieproduzenten.

Der Kanton ist in seiner Eignerrolle nach wie vor gebunden an den Volksbeschluss aus dem Jahr 1961, der mit der Beteiligung an der damaligen ATEL eine wirtschaftliche Energieversorgung zum Ziel hatte.

Die Preispolitik der Energieproduzenten und -händler ist einer von mehreren Gründen, der die Zukunft dieser Basisindustrien in unserem Kanton ernsthaft gefährdet. Gleichzeitig trägt die öffentliche Hand viele der wirtschaftlichen Folgen von Betriebsschliessungen und Entlassungen. Aktuell ist zudem festzustellen, dass gerade internationale Betriebe bei Überkapazitäten oder Restrukturierungsbedarf rasch Massnahmen bei Werken in der Schweiz anordnen, da diese im europäischen Vergleich aufgrund eines schwachen Arbeitnehmerschutzes rasch und betriebswirtschaftlich kostengünstig umzusetzen sind. Wir bitten den Regierungsrat deshalb, folgende Fragen zu beantworten:

1. Die Basisindustrien in unserem Kanton gehören trotz energiesparenden Massnahmen zu den Energie-Grossverbrauchern. In den vergangenen Jahren hat diese Industrie in unserem Kanton massiv Arbeitsplätze abgebaut und Kapazitäten reduziert. Welche Bedeutung misst der Regierungsrat dieser Industrie und ihren Entwicklungsmöglichkeiten für unseren Kanton zu?

2. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, diesen bedrängten Industriebranchen Unterstützung zu bieten? Gibt es solche Möglichkeiten im Bereich der Energiekosten?
3. Welche Optionen sieht der Regierungsrat als (Mit-)Eigner von Energieproduzenten und -versorgern auf nachhaltige Lösungen zur Sicherung von Werkstandorten und Arbeitsplätzen hinzuwirken? Ist er gewillt, seinen Einfluss geltend zu machen und auszubauen? Ist der Regierungsrat auch bereit die Gemeinden, welche ebenfalls Energiewerke (mit-)besitzen, dazu anzuhalten, diese Strategie zu stützen?
4. Mehrere Industriebetriebe erleb(t)en Eignerwechsel zu Konzernen, deren Entscheidentralen ausserhalb der Schweiz liegen. Welche Chancen und Risiken sieht der Regierungsrat in dieser Entwicklung? Ist er gewillt, diese Entwicklungen zu beeinflussen und mit welchen Mitteln?
5. Ist der Regierungsrat bereit, Anstrengungen zu unternehmen, damit der Arbeitnehmerschutz in der Schweiz ausgebaut wird und damit Betriebsschliessungsentscheide wie aktuell bei der Sappi nur erschwert umgesetzt werden können bzw. gar nicht angeordnet werden?
6. Ist der Regierungsrat bereit, in Anbetracht der aufgeführten Entwicklungen für unseren Kanton eine Industriepolitik zu definieren? Wenn ja, welche strategischen Schwerpunkte und Ziele braucht es aus Sicht des Regierungsrates für eine «solothurnische Industriepolitik»?

2. *Begründung.* (Vorstosstext)

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

3.1 *Zu Frage 1:* Der Kanton Solothurn ist traditionell ein Industriekanton: Im Kanton Solothurn bietet die Industrie einen Drittel der Arbeitsplätze (33.7 Prozent), in der Schweiz sind es ein Viertel (25.3 Prozent). Zwischen 2005 und 2008 hat die Zahl der Arbeitsplätze in der Solothurner Industrie um 6.1 Prozent zugenommen. Diese Fertigungsbasis muss im Kanton erhalten werden, weil sie eine wichtige Voraussetzung für eine hohe Konkurrenzfähigkeit ist. Viele Innovationen entstehen in einer Firma nur dann, wenn sie selbst Produkte herstellt. Ohne die Herstellung von Produkten fehlt somit der treibende Anreiz zur Innovation. Wird die Fabrikation ausgelagert, entstehen dort die Innovationen und können sogar zur Konkurrenz werden. Die Industrieaktivitäten im Kanton sind ebenfalls wichtig für die regionale Lieferantenbasis: Bei einer Produktionsverlagerung folgen weitere Wertschöpfungsschritte der vorgelagerten Lieferkette.

Die Schweizer Industrie hat die Chance in einer globalisierten Wirtschaft zu bestehen, wenn sie sich auf Nischenmärkte oder hochgradig innovative Technologien und Produkte konzentriert, die nicht im Preis-, sondern im Qualitätswettbewerb stehen. Diese Aussage trifft auch für den Kanton Solothurn zu.

3.2 *Zu Frage 2:* Der Zusammenbruch von grösseren Industriebetrieben hat grosse wirtschaftliche und soziale Folgen für unseren Standort. Vor diesem Hintergrund setzen wir unsere Vermittlung, unsere Instrumente der Wirtschaftsförderung und die staatlichen Auffangnetze ein, um Betriebsschliessungen zu verhindern, beziehungsweise die Folgen abzufedern. Bei kurzfristigen Problemen bieten wir das Mittel der Kurzarbeit an. Dieses Instrument hat sich in der Wirtschaftskrise 2009 in der Industrie bewährt. Hingegen macht es wenig Sinn, Geld in ein Unternehmen zu investieren, das seine Wettbewerbsfähigkeit verloren hat oder in einem Marktsegment tätig ist, in dem auf die Dauer schrumpfende Umsätze zu erwarten sind.

Für den Kanton ist eine direkte Einflussnahme auf die Strompreise nicht möglich. Er kann jedoch mit seiner Energiepolitik sowie mit der Schaffung von vorteilhaften Rahmenbedingungen für Investitionen in Kraftwerke und Netze auf Kantonsgebiet mithelfen, einen Beitrag zu leisten für eine sichere Stromversorgung der Schweiz zu vorteilhaften Preisen. Darüber hinaus pflegen wir regelmässige, vermittelnde Kontakte mit Vertretern sowohl der Stromproduzenten, als auch der energieintensiven Industriebetriebe im Kanton Solothurn. In der Schweiz befassen sich seit dem Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) zwei Behörden direkt mit der Regulierung der Elektrizitätstarife und -preise. Die ElCom überwacht als unabhängige staatliche Regulierungsbehörde die im StromVG geregelten Elektrizitätstarife sowie die Netznutzungstarife und -entgelte. Die Überwachung der Energiepreise für Stromkunden im freien Markt fällt hingegen in die Zuständigkeit der Preisüberwachung. Die Wettbewerbskommission greift weiterhin auf wettbewerbs- und kartellrechtlicher Ebene ein.

Seit der Aufnahme ihrer Tätigkeit am 1. Januar 2008 hat die ElCom bereits zweimal eine Reduktion der Tarife des von der Swissgrid betriebenen Stromübertragungsnetzes (Höchst-Spannungsnetz, Netzebene 1) verfügt und damit die angekündigten Strompreiserhöhungen gemildert. Im März 2009 hat sie eine Senkung der Tarife für das Jahr 2009 um rund 40 Prozent oder 425 Millionen Franken angeordnet und die Netzbetreiber verpflichtet, ihre Endverbraucher-Tarife mit Rückwirkung auf die gesamte Tarif-

periode 2009 neu zu berechnen. Gegen diesen Entscheid haben in der Folge verschiedene Netzeigentümer und Kraftwerksbetreiber beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde eingereicht.

Im Juli 2009 hat die ElCom die Tarife des Übertragungsnetzes für das Jahr 2010 vorsorglich abgesenkt und damit weitere Strompreiserhöhungen per 1. Januar 2010 verhindert. Die ElCom war aufgrund einer ersten summarischen Prüfung zum Schluss gekommen, dass die deklarierten Kosten von den Eigentümern des Übertragungsnetzes zu hoch angesetzt waren. Die definitiven Untersuchungsergebnisse vom März 2010 haben gezeigt, dass diese vorsorglichen Massnahmen begründet waren. Die ElCom hat die deklarierten Kosten von Netznutzung und Systemdienstleistungen um rund 13 Prozent oder 130 Mio. Franken (von 989 Mio. auf 859 Mio. Fr.) gekürzt.

Anfang Mai 2010 hat die Swissgrid ihre Netznutzungstarife für das Jahr 2011 bekannt gegeben. Diese fallen gegenüber den gemäss der ElCom-Verfügung für das Jahr 2010 anzuwendenden Tarifen um rund 8 Prozent höher aus. Am 14. Juni 2010 hat die ElCom angekündigt, dass sie aufgrund einer ersten Überprüfung zum Schluss gelangt sei, dass die angekündigte Tarifierhöhung nicht gerechtfertigt sei. Sie hat deshalb eine eingehende Untersuchung der Kosten und Tarife des Übertragungsnetzes eingeleitet. Im Sinne einer Sofortmassnahme hat sie die Tarife vorsorglich auf die Höhe der gültigen Tarife 2010 abgesenkt.

Auch der Preisüberwacher hat sich bereits mehrfach zu den Strompreisen geäussert, allerdings nicht in Form von verbindlichen Entscheiden, sondern in Form von allgemeinen Marktbeobachtungen. In seinem Newsletter Nr. 5/08 vom 11. November 2008 hielt er fest, starke Strompreiserhöhungen seien ein «Hemmschuh für die Wirtschaft». Besonders betroffen seien stromintensive kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die viel Strom verbrauchten, aber nicht genug, um über Strompreise verhandeln zu können. Bei diesen Firmen würde entweder direkt die Gewinnsituation verschlechtert und dadurch ihre Existenz bedroht, oder sie versuchten, die höheren Kosten auf die Preise zu überwälzen, was ihre Konkurrenzfähigkeit gegenüber ausländischen Mitbewerbern verschlechterte. Beides bedrohe in letzter Konsequenz Arbeitsplätze. Stark betroffen sind gemäss dem Preisüberwacher auch Haushalte – vor allem jene mit tiefen Einkommen. Sie müssten einerseits mit höheren Preisen zurechtkommen, andererseits sei es beispielsweise Mietern nicht möglich, mit dem Kauf energieeffizienter Geräte, wie Boilern, die Erhöhungen auszugleichen.

Bei der für die Umsetzung der kantonalen Energiepolitik zuständige Energiefachstelle laufen Vorbereitungsarbeiten für das Projekt «easyPro» (elektrische Antriebssysteme). Das Projekt «easyPro» ist ein Projekt für die Solothurner KMU mit dem Ziel, den Energieverbrauch in der Industrie durch den Einsatz von stromeffizienten Antriebssystemen zu senken. Rund 50 Prozent des gesamtschweizerischen Stromverbrauchs wird dem Bereich der elektrischen Antriebe zugeordnet. Typische Anwendungsbereiche sind Pumpen, Ventilatoren, Kompressoren, Förderanlagen und industrielle Verarbeitungsmaschinen. Einsparpotentiale von 10 bis 30 Prozent des Stromverbrauches sind üblich. In den Jahren 2012 bis 2014 soll das Projekt umgesetzt werden, vorausgesetzt die benötigten finanziellen Mittel werden im Globalbudget Energie 2012 bis 2014 bewilligt.

*3.3 Zu Frage 3:* Wie bereits dargelegt, hat der Kanton keine unmittelbaren Einflussmöglichkeiten auf die Strompreisgestaltung der auf seinem Gebiet tätigen Elektrizitätsverteilungsunternehmen. Die Berechnung des Tarifes ist abschliessend im Stromversorgungsgesetz geregelt. Die Preise im freien Markt können nicht reguliert werden. Es gäbe zwar gewisse Handlungsmöglichkeiten, die der Kanton ergreifen könnte. Allerdings sind die meisten der möglichen Massnahmen zumindest im heutigen Zeitpunkt aus ökonomischer oder rechtlicher Sicht, insbesondere aufgrund verfassungsmässig garantierter Rechte (Eigentumsgarantie, Wirtschaftsfreiheit), nicht umsetzbar oder wenig sinnvoll.

Der Kanton Solothurn hat im Energiebereich einzig bei der Alpiq AG eine finanzielle Beteiligung. Daneben existieren keine weiteren Beteiligungen, weder bei Energieproduzenten noch bei Energieversorgern. Der Kanton besitzt bei der Alpiq einen Aktienanteil von 5,6 Prozent. Damit wird deutlich, dass er nur beschränkte Einflussmöglichkeiten hat, die er über sein Verwaltungsratsmandat bei der Alpiq Holding AG einbringen kann.

Wir erachten es als eine Daueraufgabe, die Exponenten der Energieproduzenten wie auch diejenigen der Energieversorger über die Bedeutung der Strompreise im Kanton Solothurn aufmerksam zu machen. Dies auch im Wissen darüber, dass allfällige Strompreisanpassungen

- bisher politisch gewollt - ausschliesslich Sache der Elektrizitätswirtschaft ist.

*3.4 Zu Frage 4:* Der Kanton Solothurn ist wie die Schweiz als exportorientierter Wirtschaftsstandort auf offene Grenzen angewiesen. Ausländische Investoren sind sowohl in der Schweiz als auch im Kanton Solothurn grundsätzlich willkommen, denn sie unterstützen die Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirt-

schaft. Diese Investitionen müssen aber alle Anforderungen des schweizerischen Rechts erfüllen. Wir haben in den letzten Jahren verschiedene Beispiele gesehen, wo durch einen ausländischen Investor ein Betrieb und damit auch Arbeitsplätze gerettet wurden. Auf der anderen Seite bergen Konzernzentralen ausserhalb der Schweiz das Risiko, das die Standortverbundenheit bei Investitionsentscheidungen verloren geht.

*3.5 Zu Frage 5:* Die Flexibilität des Arbeitsmarktes gehört zu den grössten Vorteilen des Wirtschaftsstandortes Schweiz. Die regulatorischen Hürden bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden sind vergleichsweise niedrig. Diese unternehmerische Freiheit fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen, wie Vergleiche mit Nachbarländern zeigen. Wir legen grossen Wert darauf, den Arbeitnehmerschutz im Rahmen der bestehenden Arbeitsmarktgesetzgebung durchzusetzen. Eine Verschärfung des Arbeitnehmerschutzes, der neue Arbeitsplätze verhindert, lehnen wir jedoch ab.

*3.6 Zu Frage 6:* Der Staat kann den Strukturwandel nicht aufhalten, sondern nur begleiten. Wir verfolgen seit Jahren eine wachstumsorientierte Wirtschaftspolitik, die den Wirtschaftsstandort Kanton Solothurn stärkt. Dieser Wille wird auch dokumentiert im Legislaturplan 2009 bis 2013 («Standortattraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Solothurn stärken») sowie in der Verabschiedung einer Wachstumsstrategie 2010 (RRB Nr. 2010/1638 vom 14. September 2010 sowie RRB Nr. 2010/2353 vom 14. Dezember 2010). Die Formulierung einer eigentlichen Industriestrategie sollte unseres Erachtens nicht kleinräumig erfolgen, sondern die gesamte schweizerische Volkswirtschaft oder zumindest eine Grossregion (z. B. Nordwestschweiz, Greater Zurich Area) erfassen. Dabei müsste sie auch die Aspekte des Strukturwandels berücksichtigen und darf auf keinen Fall strukturerhaltend wirken.

*Philipp Hadorn, SP.* Dutzende Arbeitnehmende in unserem Kanton bekamen in den vergangenen Monaten den blauen Brief von ihrem Arbeitgeber. Reorganisationen, Restrukturierungen, Produktionsverlagerungen, Massenentlassungen und Betriebsschliessungen, Währungs- und Energiepreise und anderes mehr wurden dargelegt. Im Nachgang zum Schliessungsentscheid der Sappi-Besitzer stellte ich unserer Regierung einige Fragen. Von der Bedeutung der Basisindustrie, über Einflussnahmen zugunsten der Industrie und Standortwahrung, bis zur Sicherung der Arbeitsplätze und dem Anliegen zur strategischen Entwicklung einer effektiven «Solothurner Industriepolitik».

Und die Antwort der Regierung?

*Zu Frage 1:* Die Basisindustrie sei wichtig, der Anteil der Arbeitsplätze in diesem Bereich habe sich zwischen 2005 und 2008 gar um 6,1 Prozent erhöht - vielleicht kann mir später die konkrete Anzahl Arbeitsplätze noch mitgeteilt werden.

*Zu den Fragen 2 und 3:* Massnahmen zur Unterstützung bedrängter Industriebetriebe sieht die Regierung faktisch keine. Zur Einflussnahme im Bereich der Energiekosten wird vorwiegend auf Massnahmen auf Bundesebene verwiesen. In der Beantwortung der Frage 3 wird zwar durchwegs zugegeben, dass man Handlungsmöglichkeiten hätte, die allerdings «aus ökonomischer oder rechtlicher Sicht (...) nicht umsetzbar oder wenig sinnvoll» seien. Die Einflussnahme auf die Strompreisbildung als Miteigner bei Alpiq sieht die Regierung nur eingeschränkt, und auf die Frage zur Einflussnahme über die Gemeinden, welche Miteigner sind, wird gar nicht eingegangen.

*Zu Frage 4:* Die Übernahme in unserem Kanton ansässiger Betriebe durch ausländische Investorengruppe erachtet die Regierung grundsätzlich als positiv. Dabei unterlässt sie aber die Beantwortung, ob die Regierung gewillt wäre, diese Entwicklung zu beeinflussen, also zu gestalten, und verschweigt die Steuerungsmöglichkeiten der Wirtschaftsförderung.

*Zu Frage 5:* Noch erinnere ich mich gut an die Rede unserer Volkswirtschaftsdirektorin anlässlich des Sternmarsches am 16. April 2011 zum Protest gegen die Schliessung der Sappi in Biberist. Offenbar gestaltet sich nicht nur die Tonlage, sondern auch der Inhalt einer Botschaft inzwischen sehr volatil, je nach Publikum. Jetzt hält die Regierung fest, dass in der Schweiz die «regulatorischen Hürden bei Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden vergleichsweise niedrig» sind. Einen Ausbau des Schutzes der Arbeitnehmenden lehnt die Regierung offensichtlich aber strikte ab, und sie steigert sich noch zur ideologischen und wissenschaftlich sehr umstrittenen Aussage, dass eine Verbesserung des Arbeitnehmerschutzes neue Arbeitsplätze verhindere.

*Zu Frage 6:* Auf die Frage, ob die Regierung gewillt sei, eine Solothurner Industriepolitik mit strategischen Schwerpunkten zu definieren, legt die Regierung dar, dass ein Strukturwandel nicht aufzuhalten sei und eine Industriepolitik wenn schon «grossräumig» zu erfolgen habe.

Die SP Fraktion erkennt in der vorliegenden Stellungnahme der Regierung weder Bereitschaft noch Wille, eine aktive, impulsfördernde und gestaltende Rolle in der Wirtschaft und der Entwicklung unseres

Kantons einzunehmen. Offenbar verkennt oder missachtet die Regierung ihren Handlungsspielraum. Der Strukturwandel soll und darf nicht aufgehalten werden, er soll gestaltet werden. Das erwartet die SP von einer Regierung.

*Fabio Jeger, CVP.* Auch die Fraktion CVP/EVP/glp hat die Schliessung der Sappi in Biberist mit Besorgnis zur Kenntnis genommen. Wir sind aber überzeugt, dass die Regierung alles in ihrer Macht Stehende getan hat, um die Schliessung abzuwenden. Für die Schliessung waren wohl nicht die hohen Energiekosten hauptsächlich ausschlaggebend, vielmehr stellen wir fest, dass es in Hochlohnländern wie der Schweiz immer schwieriger wird für Industriebetriebe, in diesem Marktsegment wettbewerbsfähig zu produzieren. Der flexible Arbeitsmarkt in der Schweiz ist effektiv ein grosser Standortvorteil, und man sollte daran festhalten. Im benachbarten Ausland herrscht die Praxis, energieintensive Industrien über spezielle Stromtarife zu subventionieren. Wir stellen uns nicht grundsätzlich gegen solche Massnahmen, möchten aber sicherstellen, dass es auf jeden Fall auch die Schlüsselindustrie unserer Regionen bevorteilt. Entsprechende Vorstösse sind auf Bundesebene bereits von unserem Nationalrat Pirmin Bischof erfolgt.

Die Fraktion CVP/EVP/glp ist mit der Beantwortung der Interpellation zufrieden.

*Heinz Müller, SVP.* Als erstes möchte ich Philipp Hadorn offiziell zu seiner Wahl in den Nationalrat gratulieren. Das wäre die positive Mitteilung in meinem Votum. Der Interpellant spricht vor allem die Energiepreise bei energieintensiven Industrien und den Arbeitnehmerschutz bzw. die Solothurner Industriepolitik an. Zu den Energiepreisen. Gehen wir zurück ins Jahr 2003. Da haben wir einen Kantonsratsausflug nach Gerlafingen zum damaligen Präsidenten, meinem Fraktionskollegen Herbert Wüthrich gemacht. Unter anderem haben wir bei der Stahl Gerlafingen einen interessanten Besuch machen können, wo man sehen konnte, wie aus den Hochöfen Stahl produziert wird. Das war sehr eindrücklich und hat gezeigt, wie energieintensiv eine solche Produktion mit den so genannten Induktivöfen ist - das sind Öfen, die elektrische Energie brauchen. In der anschliessenden Fragerunde hat eine grüne Kantonsrätin, sie ist nicht mehr unter uns, ihr könnt euch also entspannen, gefragt, ob sie auch grünen Strom, sprich Bio-Strom bräuchten. Der Verantwortliche antwortete, und jetzt zitiere ich, damit man es dann nicht wieder mir anhängt: «Liebe Frau Kantonsrätin, mit ein paar Kuhfärzen kann ich keinen Stahl giessen.» Das war für mich die Aussage, die auch jetzt zu diesem Thema passt. In Zukunft ist es für stromintensive Industrien die richtige Antwort, wenn man ihnen grünen Strom verkaufen will.

Die Frage 2 ist die ein wenig, entschuldigen Sie den Ausdruck, perverse Frage eines Trägers eines Atomausstiegsknopfs an der Jacke. Wer technisch nur einen Funken Verstand hat, weiss, mit was für Technologien in der Schweiz kostengünstige elektrische Energie produziert wird, nämlich mit Wasserkraft und mit Kernenergie.

Zur solothurnischen Industriepolitik. Die Fragen 3 und 4 kann nur jemand stellen, der einen Staat haben will, der Richtung Planwirtschaft steuern soll. Das ist das erklärte Ziel der Romantiksozialisten. Die Vergangenheit auf dieser Welt hat aber gezeigt, wohin überstarke Staatsinterventionen geführt haben, nämlich zum Zusammenbruch dieser Staaten; man hat dem auch Kommunismus gesagt. Auch die Frage 5 kann leider Gottes nur von einem Gewerkschafter kommen, der keine Verantwortung für Arbeitsplätze tragen muss geschweige denn je einmal einen Arbeitsplatz geschaffen hat und Verantwortung für die Lohnzahlung Ende Monat noch nie hat tragen müssen. Weil die Gewerkschaften immer noch nicht begriffen haben, dass unsere tiefen Arbeitslosenzahlen gerade der Flexibilität auf dem Schweizer Arbeitsmarkt zu verdanken sind, nützt auch die absolut richtige Antwort der Regierung vermutlich nicht viel. Dass der Interpellant aus Gerlafingen für die Stahl Gerlafingen und wegen der Ereignisse in der Nachbargemeinde in der Sappi Biberist mit der Interpellation etwas Gutes tun wollte, ist ja ein löbliches Vorhaben. Aber mit einer gewissen politischen Redlichkeit lässt sich sein Kernausstiegswunsch mit den Bedürfnissen der Stahl Gerlafingen und der Sappi Biberist nicht vereinbaren. Als Fraktionssprecher der SVP steht es mir nicht zu zu sagen, ob wir mit der Beantwortung befriedigt seien oder nicht. Aber die Regierung hat es gut gemacht.

*Doris Häfliger, Grüne.* Für die Grünen war die Schliessung der Sappi und was mit der Sulzer gegangen ist, ebenfalls ein Supergau. Wir bedauern es ausserordentlich, haben aber auch mit Freude gelesen, dass die Regierung sehr aktiv war auch im Arbeitsplätze schaffen. Wir haben also nicht nur verloren, wir haben in den letzten Jahren eine beträchtliche Anzahl Arbeitsplätze gewonnen. Das finden wir sehr lobenswert. Wettbewerbsfähigkeit und Überkapazität kann man nicht einfach mit tiefen Strompreisen



entgegenzutreten. Da spielen ganz andere Faktoren mit. Das haben wir gestern am Industrietag gesehen. Was uns am Herzen liegt und wir gut finden, ist die Anstrengung des Regierungsrats, in die Energieeffizienz zu investieren und ein Energiepotenzial von 10 bis 30 Prozent in elektrischen Antrieben wie Pumpen, Förderanlagen und industriellen Verarbeitungsmaschinen auszuschöpfen. Das braucht aber auch Geld. Und jetzt ist mir doch tatsächlich gesagt worden, das Geld, das für die Fördermassnahmen gesprochen worden sei, solle aus dem Budget gestrichen werden. Das kann es echt nicht sein! Da müssen wir Grünen die rote Karte zeigen, denn diese Gelder wären viel mehr wert als ein paar Kuhfürze.

*Markus Grütter, FDP.* Der Interpellant stellt im Zusammenhang mit der Schliessung der Sappi richtig fest, dass die wirtschaftliche Entwicklung in unserem Kanton immer noch von der Basisindustrie geprägt ist, dass Wachstum und Konkurrenzfähigkeit und damit die Arbeitsplätze durch hohe Energiepreise gefährdet sind und dass der Kanton einen grossen Teil der Folgen von Betriebsschliessungen und Entlassungen tragen muss. Er stellt dann die Frage, wie die Regierung den energieintensiven Industriebranchen helfen könne und ob es Möglichkeiten gebe, im Bereich Energie Kosten zu sparen. Die Regierung gibt zur Antwort, der Kanton habe keinen direkten Einfluss auf den Strompreis; er könne aber mit seiner Energiepolitik und mit der Schaffung vorteilhafter Rahmenbedingungen für Industrie, Kraftwerke und Netze auf Kantonsgebiet einen Beitrag für eine sichere Stromversorgung zu vorteilhaften Preisen leisten.

Es ist erstaunlich, dass diese Fragen gerade von diesem Interpellanten gestellt werden, der eigene Vorstösse macht oder andere unterstützt, die direkt zur Folge haben, dass die Energiepreise steigen. Diese Woche haben wir bekanntlich einen ganzen Strauss solcher Energievorstösse behandelt. Die meisten haben zur Folge, dass die Energieproduktion teurer wird. Die Konsequenzen davon hat der Interpellant in seinem Vorstoss selber geschildert. Dieses Verhalten ist ein Widerspruch in sich oder man kann es als die alte Taktik bezeichnen: Man schafft ein Problem und kritisiert im Nachhinein. Die Regierung hat darauf richtig geantwortet.

*Esther Gassler, Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements.* Es ist in der Tat nicht einfach, allgemeine und schlüssige Antworten zu geben, mit denen alle zufrieden sein können. Die Wirtschaft bewegt sich heute in einem ausserordentlich dynamischen Umfeld, und es passieren extrem schnelle Veränderungen. Die Kantonsrätinnen und Kantonsräte, die gestern am Industrietag der INVESO anwesend waren, haben es gehört: Es ist eine grosse Verschiebung von West nach Ost im Gang. Präsident Sepp Maushart sagte, die Musik spiele in China und in Ländern, wo schnell wachsende Absatzmärkte seien. Wir haben daneben ein grosses Problem mit der Schuldenkrise in den USA und in den uns umgebenden Ländern. In diesem Umfeld stellt sich unser guter, starker Franken - Stärke sollte ja nicht negativ sein - für unsere exportorientierte Industrie eine grosse und schwierige Herausforderungen dar. Sepp Maushart sagte weiter, die Antwort darauf sei, noch innovativer und noch produktiver zu werden. Wir hätten in der Schweiz sehr gute Rahmenbedingungen; sehr starke Marken - Swisness auf einem Produkt sei unbezahlbar -, und wir hätten ein ausserordentlich gutes Bildungssystem: auf der einen Seite die Universitäten, auf der anderen das viel gelobte duale Ausbildungssystem.

Das ist die Realität. Realität ist auch, dass unsere Wirtschaft immer noch sehr aufnahmefähig ist. Die Arbeitslosenquote im Kanton Solothurn ist trotz der schwierigen Voraussetzungen immer noch auf rekordtiefen 2,3 Prozent. Ich kann aber nicht garantieren, dass es dabei bleibt. Unser System mit Kurzarbeit, mit Arbeitslosenentschädigung oder Jobcenter wie bei der Sappi, mit denen die Leute sofort wieder fit gemacht werden für den Arbeitsmarkt, spielt aber gut. Dass die Wirtschaftsförderung nichts tue, dünkt mich eine harte Aussage. In meinen Augen macht sie mit den bescheidenen Mitteln sehr viel. Die Regierung hat beim freigewordenen Beauregar-Areal das Heft in die Hand genommen. Wir haben dort sehr wohl etwas dazu zu sagen, was auf dem Areal passieren soll.

Die Energie ist ein schwieriges Thema. Unsere nationalen Politiker in Bern haben die Initiative ergriffen und auf der richtigen Ebene Vorstösse eingereicht. Wie es aussieht, ist man in Bern bereit, auf das Thema einzugehen. Dorthin gehört es, wenn etwas getan werden soll. Dafür möchte ich auch ganz herzlich danken.

*Philipp Hadorn, SP.* Ich danke Heinz Müller für die Gratulation. Im Übrigen möchte ich auf drei Punkte eingehen, die jetzt erwähnt worden sind. Ich bin froh, dass hoffentlich auch in unserer Verfassung ein Artikel zur Förderung erneuerbarer Energien aufgenommen wird, was längerfristig das Angebot der Energieanbieter prägen wird, so dass der Anteil erneuerbarer Energien etwas mehr ausmacht als Kuhfürze. Zur Beeinflussung der Preisbildung gibt es Möglichkeiten auf verschiedenen Ebenen. Da erwarte

ich, dass etwas passiert. Ich hoffe, dass unsere Regierung, das Volkswirtschaftsdepartement und das Amt für Wirtschaft in Zukunft vorhandene Möglichkeiten einer gestaltenden Industriepolitik zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung unserer solothurnischen Wirtschaft nutzen, den unbestrittenermassen notwendigen Strukturwandel mitsteuern und ihre Führungsverantwortung wahrnehmen werden zu einer Wirtschaft, in der der Mensch im Mittelpunkt steht.

Von der Beantwortung meiner Interpellation bin ich nicht befriedigt.

*Claude Belart*, FDP, Präsident. Es hat gereicht, die Vorstösse von Stefan Müller und Philipp Hadorn zu behandeln, bevor sie nach Bern gehen. Ich danke den beiden noch einmal für ihre Arbeit. Sie gehen jetzt nach Bern, und ich erwarte, dass sie ihren Platz hier räumen und sauber hinterlassen.

Neu eingereichte Vorstösse:

---

A 174/2011

### **Auftrag Geschäftsprüfungskommission (GPK): Beschleunigung der Behandlung von Interpellationen**

Die Ratsleitung wird beauftragt, dem Kantonsrat Bericht und Antrag zur terminlichen Beschleunigung der Behandlung von Interpellationen im Kantonsrat vorzulegen. Interpellationen sind – nötigenfalls auch ohne schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats, wenn keine triftigen Gründe für die Verspätung vorliegen – an der nächsten auf die Einreichung folgenden Session im Kantonsrat zu traktandieren.

*Begründung:* § 37 Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes legt fest, dass Interpellationen «in der Regel in der nächsten Session» zu behandeln sind. Diese Regel ist indessen in der praktischen Anwendung faktisch ausgehöhlt worden; sehr oft werden Interpellationen vom Regierungsrat zu spät beantwortet, so dass eine Traktandierung in der vom Gesetz vorgesehenen Session gar nicht möglich ist. Das führt dazu, dass Fragen, die aus einer gewissen politischen Aktualität heraus gestellt werden, erst im Kantonsrat behandelt werden, wenn sie ihre Aktualität eingebüsst haben. Deshalb ist die einschlägige Bestimmung im Kantonsratsgesetz dahingehend zu ändern, dass Interpellationen nicht «in der Regel», sondern grundsätzlich immer in der nächsten auf die Einreichung folgenden Session zu behandeln sind. Als Konsequenz aus dieser Gesetzesänderung ist auch § 81 Absatz 1<sup>bis</sup> des Geschäftsreglements zu ändern, so dass der Regierungsrat, den Kantonsratspräsidenten im voraus darüber informieren muss, welche Interpellationen er aus welchen Gründen nicht termingerecht beantwortet, und dass der Kantonsratspräsident in Kenntnis der Gründe für die Verspätung entscheidet, ob er eine oder mehrere Interpellationen ohne schriftliche Beantwortung durch den Regierungsrat für den Kantonsrat traktandiert. In diesem Fall könnte das zuständige Mitglied des Regierungsrats zu Beginn der Beratung im Kantonsrat eine mündliche Stellungnahme abgeben.

Nachdem die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV) mittlerweile seit ein paar Jahren definitiv eingeführt ist, hat die GPK einige Überlegungen zur praktischen Arbeit und insbesondere zu den parlamentarischen Möglichkeiten und Instrumenten unter den WoV-Regeln angestellt. Sie ist zur Auffassung gelangt, dass es in verschiedenen Bereichen Verbesserungspotenzial gibt und hat entsprechende Ideen entwickelt; dieser Vorstoss ist Teil eines Pakets, das mehrere Vorstösse umfasst, die alle gleichzeitig eingereicht werden. Die GPK lädt Ratsleitung und Regierungsrat ein, die Beantwortung zuhanden des Parlaments zu koordinieren und so zu terminieren, dass alle Vorstösse gemeinsam spätestens im Frühling 2012 im Kantonsrat behandelt werden können. Die GPK ersucht die Ratsleitung zudem, anschliessend eine Spezialkommission einzusetzen, welche alle erheblich erklärten Vorstösse im Rahmen eines Gesamtpakets bearbeiten und dem Kantonsrat aufeinander abgestimmte Umsetzungsvorschläge im Rahmen einer einzigen Vorlage unterbreiten soll, die alle nötigen Anpassungen der betroffenen Gesetze und des Geschäftsreglements des Kantonsrats umfasst. Die Spezialkommission soll ihre Arbeit bis spätestens Ende 2012 abgeschlossen haben, damit der Kantonsrat noch in dieser Legislatur seine Entscheide treffen kann.

*Unterschriften:* 1. Willy Hafner. (1)

---

A 175/2011

**Auftrag Geschäftsprüfungskommission (GPK): Trennung von Steuerung und Aufsicht**

Die Ratsleitung wird beauftragt zu prüfen, wie grundsätzlich erstens die Funktionen der Steuerung und der Aufsicht entflochten (analog dem Kommissionsmodell des Berner Grossen Rates) und zweitens die heute auf drei verschiedene Kommissionen verteilten Aufsichtskompetenzen gebündelt und die parlamentarische (Ober-)Aufsicht generell effektiver gestaltet werden kann. Dem Kantonsrat ist entsprechend Bericht und Antrag zur Neuordnung der Kommissionenstruktur vorzulegen.

*Begründung:* Es soll überprüft werden, ob die Verteilung der Aufsichtsfunktionen auf drei verschiedene Kommissionen noch zeitgemäss und zweckmässig ist oder ob es nicht effizienter und effektiver wäre, die Aufsichtsfunktionen zusammenzuführen. Damit wird eine Entflechtung von Sach- bzw. Steuerungs- und Aufsichtsaufgaben erreicht. Mit Blick auf die Unabhängigkeit der Justiz und die deshalb etwas anders gelagerte parlamentarische Aufsicht ist es möglicherweise angezeigt, für die Aufsicht über die Judikative eine andere Regelung zu treffen, wobei besonderes Augenmerk auch auf die Tatsache zu richten ist, dass heute sowohl Personalrekrutierung (Obergericht, Staatsanwaltschaft) als auch Aufsicht über dieses Personal organisatorisch bei der JUKO angesiedelt sind, was grundsätzlich systemwidrig erscheint. Im Falle der FIKO kann die heute deutlich überdurchschnittliche zeitliche Belastung der Mitglieder reduziert werden; die FIKO soll nach wie vor für die vorausschauende finanzielle Steuerung, aber im Sinne einer klaren Kompetenzaufteilung zwischen ihr und der GPK nicht auch für die rückwärts gerichtete Finanzaufsicht zuständig sein. Dass die FIKO auch Informationen über die Vergangenheit benötigt, um ihrer Aufgabe gerecht zu werden, versteht sich von selbst; an den ihr zur Verfügung stehenden Informationsquellen soll nichts geändert werden. Im Sinne einer klaren Kompetenzaufteilung sollen sich die Sachkommissionen inkl. FIKO mit der Gegenwart und der Zukunft befassen (wozu auch inskünftig die Überwachung der Erfüllung der Leistungsaufträge und deren Wirkungen auf der Grundlage des verwaltungsinternen Controllings im Sinne von § 30bis Absatz 1 Bst. b Geschäftsreglement gehören soll). Die GPK soll sich als reine Aufsichtskommission mit der Gegenwart und der Vergangenheit befassen. Mit einer solchen Struktur würde auch der Aufwand für die Koordination zwischen den (heute) drei Aufsichtskommissionen wegfallen. Es ist weder effizient noch effektiv, wenn sich zwei oder sogar drei Aufsichtskommissionen parallel mit den gleichen Sachverhalten befassen. Für das Controlling sollen die Sachkommissionen (inkl. FIKO) zuständig sein, für die klassische Kontrolle soll die GPK zuständig sein.

Nachdem die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV) mittlerweile seit ein paar Jahren definitiv eingeführt ist, hat die GPK einige Überlegungen zur praktischen Arbeit und insbesondere zu den parlamentarischen Möglichkeiten und Instrumenten unter den WoV-Regeln angestellt. Sie ist zur Auffassung gelangt, dass es in verschiedenen Bereichen Verbesserungspotenzial gibt und hat entsprechende Ideen entwickelt; dieser Vorstoss ist Teil eines Pakets, das mehrere Vorstösse umfasst, die alle gleichzeitig eingereicht werden. Die GPK lädt Ratsleitung und Regierungsrat ein, die Beantwortung zuhanden des Parlaments zu koordinieren und so zu terminieren, dass alle Vorstösse gemeinsam spätestens im Frühling 2012 im Kantonsrat behandelt werden können. Die GPK ersucht die Ratsleitung zudem, anschliessend eine Spezialkommission einzusetzen, welche alle erheblich erklärten Vorstösse im Rahmen eines Gesamtpakets bearbeiten und dem Kantonsrat aufeinander abgestimmte Umsetzungsvorschläge im Rahmen einer einzigen Vorlage unterbreiten soll, die alle nötigen Anpassungen der betroffenen Gesetze und des Geschäftsreglements des Kantonsrats umfasst. Die Spezialkommission soll ihre Arbeit bis spätestens Ende 2012 abgeschlossen haben, damit der Kantonsrat noch in dieser Legislatur seine Entscheide treffen kann.

*Unterschriften:* 1. Willy Hafner. (1)

---

A 176/2011

**Auftrag Geschäftsprüfungskommission (GPK): Stärkung des Instruments «Budgetstruktur»**

Die Ratsleitung wird beauftragt, in Koordination mit dem Regierungsrat zu prüfen, wie die zeitliche Abstimmung und Koordination der Globalbudgets mit der Budgetstruktur verbessert und damit das Instrument «Budgetstruktur» aufgewertet werden kann. Dem Kantonsrat ist Bericht und Antrag zur entsprechenden Anpassung der Paragraphen 18 Abs. 2 und 19 des WoV-Gesetzes vorzulegen.

*Begründung:* Mit dem Instrument «Budgetstruktur» legt der Kantonsrat fest, für welche Aufgabenbereiche überhaupt Globalbudgets geführt werden und welche Produktegruppen diese umfassen sollen. Damit bestimmt der Kantonsrat periodisch die Trennlinie der Gewaltenteilung zwischen ihm und dem Regierungsrat im Budgetbereich. «Der Kantonsrat beschliesst die Budgetstruktur – gewissermassen den neuen «Kontenplan» – zu Beginn der Amtsperiode für vier Jahre, indem er für jeden Aufgabenbereich (oder für die entsprechende Dienststelle) die Ebene seiner Kompetenzen festlegt. Er kann dabei die von der Verwaltung entworfene Definition der Produktegruppen übernehmen, darf diese aber durch weitere Produkte ergänzen oder um einzelne Produkte kürzen. In politisch umstrittenen Bereichen mag er die Ebene, auf welcher er die Produktegruppe definiert, tiefer setzen, in Routinebereichen höher. Dadurch nimmt die Kompetenzgrenze eine «Zinnenstruktur» an, welche durch die ganze Verwaltung läuft.» Die Budgetstruktur ist demnach grundsätzlich auf 4 Jahre ausgelegt und ist mit Blick auf die damit verbundene Festlegung der Kompetenzgrenze zwischen Regierung und Parlament eines der zentralsten Steuerungsinstrumente für den Kantonsrat unter den WoV-Regeln. Demgegenüber werden die Globalbudgets in der Regel jeweils auf 3 Jahre beantragt und beschlossen. In allen 4 Jahren der Geltungsdauer der Budgetstruktur laufen deswegen Globalbudgets aus und werden neu beschlossen. Das führt dazu, dass die Budgetstruktur entgegen dem Wortlaut von § 18 Abs. 2 WoV-Gesetz faktisch nicht auf vier Jahre beschlossen wird, sondern zu einer rollend angepassten Abbildung der von den einzelnen Globalbudgets diktierten Struktur geworden ist. Damit wird die als Steuerungsinstrument des Kantonsrats gedachte Budgetstruktur ausgehöhlt und ihres Sinnes entleert, weil sich nicht die Globalbudgets nach der vom Kantonsrat vorgegebenen Budgetstruktur richten, sondern umgekehrt die Budgetstruktur nach den vom Regierungsrat beantragten Globalbudgets. Damit das Instrument Budgetstruktur tatsächlich die Bedeutung erhält, die ihm ursprünglich zgedacht war, und das Parlament seiner Steuerungsfunktion im Bereich der Globalbudgets gerecht werden kann, muss ein System definiert werden, das sicherstellt, dass sich die einzelnen Globalbudgets immer nach einer vorher vom Kantonsrat beschlossenen Budgetstruktur richten. Nachdem die bisherige Praxis de facto zu jährlichen Anpassungen der Budgetstruktur geführt hat, könnte sich die GPK vorstellen, das Instrument Budgetstruktur auch auf eine jährliche Basis zu stellen und z.B. dem Kantonsrat jeweils anfangs Jahr Botschaft und Entwurf zur Budgetstruktur für das nächste Jahr vorzulegen, so dass dieser in der März- oder Mai-Session die Budgetstruktur beschliessen könnte und die Vorgaben des Parlaments zur Budgetstruktur danach jeweils im ordentlichen Budgetprozess berücksichtigt und bis zum Herbst umgesetzt werden könnten, ohne dass dabei aber zum alten System mit jährlichen Budgettranchen zurückgekehrt würde. Ein solches System hätte darüber hinaus den Vorteil, dass die Budgetstruktur nicht bloss einmal pro Legislaturperiode auf einer relativ theoretischen Ebene abgehandelt würde, sondern jährlich im Frühling in den Sachkommissionen diskutiert und so zum echten Führungsinstrument in der Hand des Kantonsrats werden könnte. Nachdem die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV) mittlerweile seit ein paar Jahren definitiv eingeführt ist, hat die GPK einige Überlegungen zur praktischen Arbeit und insbesondere zu den parlamentarischen Möglichkeiten und Instrumenten unter den WoV-Regeln angestellt. Sie ist zur Auffassung gelangt, dass es in verschiedenen Bereichen Verbesserungspotenzial gibt und hat entsprechende Ideen entwickelt; dieser Vorstoss ist Teil eines Pakets, das mehrere Vorstösse umfasst, die alle gleichzeitig eingereicht werden. Die GPK lädt Ratsleitung und Regierungsrat ein, die Beantwortung zuhanden des Parlaments zu koordinieren und so zu terminieren, dass alle Vorstösse gemeinsam spätestens im Frühling 2012 im Kantonsrat behandelt werden können. Die GPK ersucht die Ratsleitung zudem, anschliessend eine Spezialkommission einzusetzen, welche alle erheblich erklärten Vorstösse im Rahmen eines Gesamtpakets bearbeiten und dem Kantonsrat aufeinander abgestimmte Umsetzungsvorschläge im Rahmen einer einzigen Vorlage unterbreiten soll, die alle nötigen Anpassungen der betroffenen Gesetze und des

Geschäftsreglements des Kantonsrats umfasst. Die Spezialkommission soll ihre Arbeit bis spätestens Ende 2012 abgeschlossen haben, damit der Kantonsrat noch in dieser Legislatur seine Entscheide treffen kann.

*Unterschriften:* 1. Willy Hafner. (1)

---

A 177/2011

### **Auftrag Geschäftsprüfungskommission (GPK): Straffung des Budgetprozesses**

Die Ratsleitung wird beauftragt zu prüfen, wie der Budgetprozess auf Kantonsratsebene gestrafft werden kann. Dabei ist anzustreben, dass der Prozess während der parlamentarischen Vorberaterung in den Kommissionen miliztauglicher und der Terminplan im Herbst auf parlamentarischer Ebene weniger gedrängt ist.

*Begründung:* Der Budgetprozess ist sehr gedrängt. Es zeigt sich, dass die Beratung des Voranschlags und der Globalbudgets die Grenzen des im Milizsystem Zumutbaren auslotet. Insbesondere der Terminplan im Herbst ist derart eng, dass es fraglich erscheint, ob die Vorlagen von den Milizparlamentarierinnen und -parlamentariern in der nötigen Tiefe und mit der nötigen kritischen Distanz beraten werden können. Das rührt daher, dass der «alte» Budgetprozess aus Vor-WoV-Zeiten, insbesondere dessen Termine, weitgehend unverändert in das WoV-Zeitalter übernommen wurde ohne Berücksichtigung der Tatsache, dass das Budget nun nicht mehr ausschliesslich von der FIKO, sondern neu auch von den Sachkommissionen behandelt wird. Die Sachkommissionen mussten in diesen vorgegebenen Ablauf hineingequetscht werden. Wenn davon auszugehen ist, dass sich Anfang (Verabschiedung des Budgets durch den Regierungsrat spätestens Mitte September) und Ende (Budgetberatung im Kantonsrat in der Dezember-Session) des Budgetprozesses nicht wesentlich verschieben lassen, muss nach Möglichkeiten gesucht werden, den Budgetprozess auf Parlamentsseite innerhalb dieser zeitlichen Parameter zu verschlanken. Der Nutzen des Differenzbereinigungsverfahrens zwischen Sachkommissionen und FIKO ist kritisch zu hinterfragen und insbesondere in Relation zum Aufwand zu setzen, der für die Milizparlamentarier aus dem Differenzbereinigungsverfahren resultiert. Unter Umständen könnte ohne wesentliche Einbusse darauf verzichtet und die Globalbudgets wie andere Sachvorlagen behandelt werden, d.h. mit einmaliger Behandlung in der Sachkommission als Erstkommission und in der FIKO als Zweitkommission ohne das bekannte Ping-Pong. In Anlehnung an die allseits positiv bewertete Praxis von GPK und FIKO, den Geschäftsbericht in gemeinsamen Ausschüssen zu behandeln, könnten auch für das Budgetverfahren allenfalls gemeinsame Ausschüsse der Sachkommissionen mit der FIKO gebildet werden, wodurch ein Gewinn auf der Zeitachse resultieren würde, weil die Staffelung all der Ausschusssitzungen im Herbst entfallen würde. Diese Budgetgremien könnten nach den Herbstferien tagen und ihre Anträge formulieren. Eine Differenzbereinigung würde sich erübrigen, weil Vertreter beider Kommissionen schon am gleichen Tisch sitzen und sich auf etwas einigen. Anschliessend könnten Sachkommissionen und FIKO sich darauf beschränken, von diesen Anträgen Kenntnis zu nehmen, hätten aber bei Bedarf immer noch die Möglichkeit, zusätzliche eigene Anträge zu formulieren, die aber keinem Differenzbereinigungsverfahren unterliegen würden. Die Gesamtverantwortung für das Budget würde nach wie vor bei der FIKO liegen, die – wie heute – als letzte ihre Anträge beschliessen würde. Die Straffung des Budgetprozesses darf nicht dazu führen, dass der Regierungsrat das Budget noch später als heute schon (Mitte September) vorlegt, weil sonst die Zeit, die dem Parlament für die Behandlung zur Verfügung steht, noch gedrängter wird, was mit dem vorliegenden Vorstoss gerade verhindert werden soll.

Nachdem die wirkungsorientiert 177-2011e Verwaltungsführung (WoV) mittlerweile seit ein paar Jahren definitiv eingeführt ist, hat die GPK einige Überlegungen zur praktischen Arbeit und insbesondere zu den parlamentarischen Möglichkeiten und Instrumenten unter den WoV-Regeln angestellt. Sie ist zur Auffassung gelangt, dass es in verschiedenen Bereichen Verbesserungspotenzial gibt und hat entsprechende Ideen entwickelt; dieser Vorstoss ist Teil eines Pakets, das mehrere Vorstösse umfasst, die alle gleichzeitig eingereicht werden. Die GPK lädt Ratsleitung und Regierungsrat ein, die Beantwortung zuhanden des Parlaments zu koordinieren und so zu terminieren, dass alle Vorstösse gemeinsam spätes-

tens im Frühling 2012 im Kantonsrat behandelt werden können. Die GPK ersucht die Ratsleitung zudem, anschliessend eine Spezialkommission einzusetzen, welche alle erheblich erklärten Vorstösse im Rahmen eines Gesamtpakets bearbeiten und dem Kantonsrat aufeinander abgestimmte Umsetzungsvorschläge im Rahmen einer einzigen Vorlage unterbreiten soll, die alle nötigen Anpassungen der betroffenen Gesetze und des Geschäftsreglements des Kantonsrats umfasst. Die Spezialkommission soll ihre Arbeit bis spätestens Ende 2012 abgeschlossen haben, damit der Kantonsrat noch in dieser Legislatur seine Entscheide treffen kann.

*Unterschriften:* 1. Willy Hafner. (1)

---

A 178/2011

### **Auftrag Geschäftsprüfungskommission (GPK): Stärkung der Sachkommissionen im Budgetprozess**

Die Ratsleitung wird beauftragt, in Koordination mit dem Regierungsrat zu prüfen, wie dem Kantonsrat ermöglicht werden kann, sich schon zu Beginn des Budgetprozesses einzubringen und damit seiner Steuerungsfunktion auch in diesem Bereich besser gerecht zu werden. Dem Kantonsrat ist entsprechend Bericht und Antrag zu unterbreiten. Es soll ein verbindlicher Prozess definiert und verankert werden, damit das Parlament seiner Steuerungsfunktion auch bei der Budgetplanung besser gerecht werden kann. Dazu sollen insbesondere die Sachkommissionen früher und verstärkt in den Budget-Planungsprozess einbezogen werden und es soll dem Kantonsrat bereits mit den Semesterberichten auch ein Ausblick bzw. eine Jahresendprognose über den ganzen Kanton abgegeben werden.

*Begründung:* Damit das Parlament seine Aufgabe, auch hinsichtlich des Budgetprozesses strategische Leitplanken zu setzen, effektiv wahrnehmen kann, sind die parlamentarischen Gremien schon zu Beginn des Budgetprozesses formell miteinzubeziehen. Es soll auf der institutionellen Ebene der Einbezug des Parlaments geregelt werden, damit Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen über alle Bereiche hinweg verbindlich festgelegt sind und es nicht einfach der Eigeninitiative der Kommissionen und ihrer Präsidien überlassen bleibt, ob und in welcher Tiefe sie sich mit dem Budgetprozess befassen. Die Sachkommissionen sollen zu diesem Zweck früher und besser formell in den Budget-Planungsprozess einbezogen werden. Namentlich könnte den Sachkommissionen z.B. ein Konsultationsrecht im Frühling analog der Konsultation der FIKO bei den Budgetvorgaben eingeräumt werden (§ 22 WoV-Gesetz: Zu Beginn des Budgetierungsprozesses erlässt der Regierungsrat auf der Grundlage des integrierten Aufgaben- und Finanzplans Budgetvorgaben zuhanden der Departemente. Er konsultiert dazu vorgängig die Finanzkommission des Kantonsrates). Das Konsultationsrecht der Sachkommissionen würde sich insbesondere auch auf die Leistungsseite der Globalbudgets beziehen.

Darüber hinaus ist das Instrument «Budgetstruktur» aufzuwerten. Die Budgetstruktur legt fest, für welche Aufgabenbereiche überhaupt Globalbudgets geführt werden und welche Produktgruppen diese umfassen sollen. Mit diesem Instrument bestimmt der Kantonsrat periodisch die Trennlinie der Gewaltenteilung zwischen ihm und dem Regierungsrat im Budgetbereich. Das Instrument «Budgetstruktur» ist mithin eines der wichtigsten Steuerungsinstrumente des Parlaments unter den Rahmenbedingungen von WoV. «Der Kantonsrat beschliesst die Budgetstruktur – gewissermassen den neuen «Kontenplan» – zu Beginn der Amtsperiode für vier Jahre, indem er für jeden Aufgabenbereich (oder für die entsprechende Dienststelle) die Ebene seiner Kompetenzen festlegt. Er kann dabei die von der Verwaltung entworfene Definition der Produktgruppen übernehmen, darf diese aber durch weitere Produkte ergänzen oder um einzelne Produkte kürzen. In politisch umstrittenen Bereichen mag er die Ebene, auf welcher er die Produktgruppe definiert, tiefer setzen, in Routinebereichen höher. Dadurch nimmt die Kompetenzgrenze eine «Zinnenstruktur» an, welche durch die ganze Verwaltung läuft.» Damit das Instrument «Budgetstruktur» tatsächlich die Bedeutung erhält, die ihm ursprünglich zgedacht war, und das Parlament seiner Steuerungsfunktion im Bereich der Globalbudgets gerecht werden kann, muss ein System definiert werden, das sicherstellt, dass die Sachkommissionen ihre Rolle im Zusammenhang mit der Budgetstruktur effektiver und in zeitlicher Hinsicht nicht nur alle vier Jahre wahrnehmen können.

Ferner ist als zusätzliche Hilfe für den Kantonsrat vorzusehen, dass die Semesterberichte als Instrument für den Budgetprozess aufgewertet werden, indem sie mit einer umfassenden Finanzprognose (Jahresendausblick) für den ganzen Kanton ergänzt werden. Eine solche Prognose kann wertvolle Hinweise für den Budgetprozess geben.

Nachdem die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV) mittlerweile seit ein paar Jahren definitiv eingeführt ist, hat die GPK einige Überlegungen zur praktischen Arbeit und insbesondere zu den parlamentarischen Möglichkeiten und Instrumenten unter den WoV-Regeln angestellt. Sie ist zur Auffassung gelangt, dass es in verschiedenen Bereichen Verbesserungspotenzial gibt und hat entsprechende Ideen entwickelt; dieser Vorstoss ist Teil eines Pakets, das mehrere Vorstösse umfasst, die alle gleichzeitig eingereicht werden. Die GPK lädt Ratsleitung und Regierungsrat ein, die Beantwortung zuhanden des Parlaments zu koordinieren und so zu terminieren, dass alle Vorstösse gemeinsam spätestens im Frühling 2012 im Kantonsrat behandelt werden können. Die GPK ersucht die Ratsleitung zudem, anschliessend eine Spezialkommission einzusetzen, welche alle erheblich erklärten Vorstösse im Rahmen eines Gesamtpakets bearbeiten und dem Kantonsrat aufeinander abgestimmte Umsetzungsvorschläge im Rahmen einer einzigen Vorlage unterbreiten soll, die alle nötigen Anpassungen der betroffenen Gesetze und des Geschäftsreglements des Kantonsrats umfasst. Die Spezialkommission soll ihre Arbeit bis spätestens Ende 2012 abgeschlossen haben, damit der Kantonsrat noch in dieser Legislatur seine Entscheide treffen kann.

*Unterschriften:* 1. Willy Hafner. (1)

---

A 179/2011

#### **Auftrag Geschäftsprüfungskommission (GPK): Verbesserung Akteneinsichts- und Informationsrecht der Kantonsratsmitglieder**

Die Ratsleitung wird beauftragt, in Koordination mit dem Regierungsrat zu prüfen, wie die Akteneinsichts- und Informationsrechte der Kantonsratsmitglieder verbessert werden können und anschliessend dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu unterbreiten. Insbesondere ist zu prüfen, ob und wie inskünftig alle Kantonsratsmitglieder individuell und nicht nur – wie heute – die Aufsichtskommissionen berechtigt werden können, sog. «nicht öffentliche» bzw. vertrauliche Regierungsratsbeschlüsse zu verlangen.

*Begründung:* Seit der Einführung des sog. Öffentlichkeitsprinzips wird zwischen «öffentlichen» und «nicht öffentlichen» Regierungsratsbeschlüssen unterschieden. Die sog. «nicht öffentlichen» Regierungsratsbeschlüsse werden de facto vertraulich behandelt und einzelnen Mitgliedern des Kantonsrats auch auf Verlangen nicht herausgegeben. Im Kanton Solothurn sind indessen Regierungsratssitzungen grundsätzlich öffentlich (Art. 63 KV) und den Mitgliedern des Kantonsrats werden vom Kantonsratsgesetz weitgehende Akteneinsichtsrechte eingeräumt (§ 29 KRG). Den Mitgliedern des Kantonsrats können deshalb formelle Regierungsratsbeschlüsse nicht mit dem Hinweis, diese seien «nicht öffentlich», vorenthalten werden, weil der Begriff «nicht öffentlich» nirgends gesetzlich definiert ist und weil Mitglieder des Kantonsrats gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit ohnehin ein erhöhtes Informationsbedürfnis haben. Die heutige Praxis des Regierungsrats führt dazu, dass den Mitgliedern des Kantonsrats, insbesondere jenen, die Mitglieder einer Aufsichtskommission sind, wichtige Informationen vorenthalten werden, bzw. sie stehen erst mit grosser Verspätung zur Verfügung, wenn die entsprechenden Unterlagen nur gestützt auf einen formellen Kommissionsbeschluss abgegeben werden. Das geltende System, wonach vertrauliche Dokumente nur auf Beschluss einer Aufsichtskommission herausgegeben werden, ist nicht mehr zeitgemäss und hat unnötigen Zeitverlust zur Folge, weil Anliegen zweimal in der Kommission traktandiert werden müssen: Einmal, um einen Kommissionsbeschluss zur Herausgabe der Akten zu erwirken, das zweite Mal, um das Thema in Kenntnis der Unterlagen materiell zu behandeln.

Die Einsichtsrechte der Kantonsratsmitglieder finden ihre Grenze an geschützten Persönlichkeitsrechten Dritter im Sinne der Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes (§§ 5, 13, 14). Es ist deshalb auf Gesetzesstufe zu definieren, was «vertraulich» und damit dem Einsichtsrecht der Kantonsratsmitglieder entzogen ist und in welchem Verhältnis «vertrauliche» zu «nicht öffentlichen» Dokumenten

stehen. Der Begriff «vertraulich» ist dabei eng zu fassen, weil sonst der verfassungsmässige Grundsatz unterlaufen wird, wonach die Regierungsratssitzungen öffentlich sind. «Vertrauliche» Regierungsratsbeschlüsse sollen nur den Aufsichtskommissionen bzw. deren Mitgliedern abgegeben werden können. Als vereidigte Mitglieder des Kantonsrats und der Aufsichtskommissionen unterstehen die betreffenden Personen dem Amtsgeheimnis, so dass nichts dagegen spricht, das Recht, das heute schon der Kommission als ganzes zusteht, auch ihren Mitgliedern zuzugestehen, zumal diese Personen auch ein gegenüber der breiten Öffentlichkeit und Ratsmitgliedern, die keiner Aufsichtskommission angehören, ein nochmal erhöhtes Informationsbedürfnis haben. Damit jederzeit nachvollziehbar ist, wer welche vertraulichen Dokumente verlangt hat, ist zu Kontrollzwecken ein Journal zu führen.

Nachdem die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV) mittlerweile seit ein paar Jahren definitiv eingeführt ist, hat die GPK einige Überlegungen zur praktischen Arbeit und insbesondere zu den parlamentarischen Möglichkeiten und Instrumenten unter den WoV-Regeln angestellt. Sie ist zur Auffassung gelangt, dass es in verschiedenen Bereichen Verbesserungspotenzial gibt und hat entsprechende Ideen entwickelt; dieser Vorstoss ist Teil eines Pakets, das mehrere Vorstösse umfasst, die alle gleichzeitig eingereicht werden. Die GPK lädt Ratsleitung und Regierungsrat ein, die Beantwortung zuhanden des Parlaments zu koordinieren und so zu terminieren, dass alle Vorstösse gemeinsam spätestens im Frühling 2012 im Kantonsrat behandelt werden können. Die GPK ersucht die Ratsleitung zudem, anschliessend eine Spezialkommission einzusetzen, welche alle erheblich erklärten Vorstösse im Rahmen eines Gesamtpakets bearbeiten und dem Kantonsrat aufeinander abgestimmte Umsetzungsvorschläge im Rahmen einer einzigen Vorlage unterbreiten soll, die alle nötigen Anpassungen der betroffenen Gesetze und des Geschäftsreglements des Kantonsrats umfasst. Die Spezialkommission soll ihre Arbeit bis spätestens Ende 2012 abgeschlossen haben, damit der Kantonsrat noch in dieser Legislatur seine Entscheide treffen kann.

*Unterschriften:* 1. Willy Hafner. (1)

---

A 180/2011

### **Auftrag Geschäftsprüfungskommission (GPK): Neuordnung der Kommissionenstruktur**

Die Ratsleitung wird beauftragt, die geltende Kommissionenstruktur bzw. die Aufgabenverteilung auf die Kommissionen zu überprüfen, insbesondere im Hinblick darauf, dass die unterschiedlichen Belastungen zwischen den Kommissionen ausgeglichen sowie potenzielle Kompetenzkonflikte (grosse Bauvorlagen) vermieden werden.

*Begründung:* Die heutige Regelung der Vorberatung insbesondere von Bauvorhaben ist unbefriedigend. Gerade bei den teilweise sehr grossen Bauprojekten wird das Schwergewicht auf die Nutzersicht gelegt und dabei die fachtechnische Sicht vernachlässigt (wenn z.B. ein Schulbau von der BIKUKO oder ein Spitalbau von der SOGEKO [=Nutzersicht], aber nicht von der UMBAWIKO [=fachtechnische Sicht] vorberaten wird). Die Aufwertung der fachtechnischen Seite dürfte zu einer Mehrbelastung der UMBAWIKO führen, die dadurch kompensiert werden könnte, dass z.B. der Bereich «Wirtschaft» von der UMBAWIKO zur FIKO verlagert würde. Deshalb sind die Zuständigkeiten der Kommissionen nicht nur mit Blick auf grosse Bauvorhaben zu überprüfen, sondern generell den veränderten Rahmenbedingungen seit Einführung des heutigen Systems vor 20 Jahren anzupassen und neu aufzuteilen.

Nachdem die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV) mittlerweile seit ein paar Jahren definitiv eingeführt ist, hat die GPK einige Überlegungen zur praktischen Arbeit und insbesondere zu den parlamentarischen Möglichkeiten und Instrumenten unter den WoV-Regeln angestellt. Sie ist zur Auffassung gelangt, dass es in verschiedenen Bereichen Verbesserungspotenzial gibt und hat entsprechende Ideen entwickelt; dieser Vorstoss ist Teil eines Pakets, das mehrere Vorstösse umfasst, die alle gleichzeitig eingereicht werden. Die GPK lädt Ratsleitung und Regierungsrat ein, die Beantwortung zuhanden des Parlaments zu koordinieren und so zu terminieren, dass alle Vorstösse gemeinsam spätestens im Frühling 2012 im Kantonsrat behandelt werden können. Die GPK ersucht die Ratsleitung zudem, anschliessend eine Spezialkommission einzusetzen, welche alle erheblich erklärten Vorstösse im Rahmen eines Gesamt-



pakets bearbeiten und dem Kantonsrat aufeinander abgestimmte Umsetzungsvorschläge im Rahmen einer einzigen Vorlage unterbreiten soll, die alle nötigen Anpassungen der betroffenen Gesetze und des Geschäftsreglements des Kantonsrats umfasst. Die Spezialkommission soll ihre Arbeit bis spätestens Ende 2012 abgeschlossen haben, damit der Kantonsrat noch in dieser Legislatur seine Entscheide treffen kann.

*Unterschriften:* 1. Willy Hafner. (1)

---

A 181/2011

### **Auftrag Geschäftsprüfungskommission (GPK): Stärkung der parlamentarischen Mitwirkung in interkantonalen Angelegenheiten**

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Präzisierung von Artikel 72 Absatz 2 der Kantonsverfassung zu unterbreiten, mit dem Ziel, die «kann-Formulierung» bezüglich der Mitwirkung des Kantonsrats im Rahmen der Vorbereitung wichtiger Staatsverträge und Konkordate, die seiner Genehmigung unterliegen, durch eine verbindliche Formulierung zu ersetzen. Art. 72 Abs. 2 KV soll demnach lauten: «Der Kantonsrat nimmt an der Vorbereitung der Staatsverträge und Konkordate, die seiner Genehmigung unterliegen, teil.»

*Begründung:* Die Tendenz, Sachfragen kantonsübergreifend in interkantonalen Vereinbarungen und Konkordaten zu regeln, nimmt stetig zu. Ein gravierendes Problem bei der überkantonalen Rechtsetzung und Lenkung von interkantonalen Institutionen ist aber die schwache demokratische Legitimation und Kontrolle: Es sind vorwiegend die Verwaltungen und Regierungen, welche die Entscheide vorbereiten und treffen. In leitenden Ausschüssen sind pro Kanton nur wenige Delegierte vertreten. Das führt zu einem Demokratieverlust, weil das Parlament so gut wie nichts zum Inhalt solcher Konkordate zu sagen hat und darauf beschränkt ist, am Ende der Kette einen von den Regierungen ausgehandelten Vertragstext als Ganzes entweder anzunehmen oder abzulehnen. Faktisch hat das Parlament kaum eine andere Möglichkeit, als ein einmal von der Regierung ausgehandeltes Vertragswerk zu genehmigen. Andernfalls würde es nicht nur einen - unter Umständen mühsam erarbeiteten - Kompromiss zunichte machen und die Regierung gegen aussen desavouieren, sondern die Verlässlichkeit des Kantons als Vertragspartner wäre generell in Frage gestellt. Um die parlamentarischen Interessen zu wahren, ist ein stärkerer Einbezug des Parlaments in interkantonalen (und auch in internationalen Fragen) erforderlich. Die heutige «kann-Formulierung» führt dazu, dass der Regierungsrat kaum je von sich aus das Parlament bzw. eine Kommission über aktuelle interkantonale Fragen informiert, weshalb das heute schon in der Verfassung vorgesehene Mitwirkungsrecht des Kantonsrats (Art. 72 Abs. 2 KV: «Der Kantonsrat kann an der Vorbereitung wichtiger Staatsverträge und Konkordate, die seiner Genehmigung unterliegen, teilnehmen.») ausgehöhlt und unterlaufen wird, weil die nach dem Milizsystem arbeitenden Sachkommissionen kaum in der Lage sind, sich entsprechende Informationen selber zu beschaffen. Zudem ist auf die Einschränkung zu verzichten, wonach nur «wichtige» Staatsverträge und Konkordate in diesen Mitwirkungsprozess einzubeziehen sind. Das Parlament hat nicht derart viele Staatsverträge und Konkordate zu genehmigen, dass zwischen wichtigen und unwichtigen unterschieden werden müsste. Deshalb sollen alle Staatsverträge und Konkordate, die der Kantonsrat zu genehmigen hat, im gleichen Verfahren behandelt werden. Wird die zitierte Bestimmung in der Verfassung als verbindliche Vorgabe formuliert, muss anschliessend auf Stufe Kantonsratsgesetz und Geschäftsreglement des Kantonsrats ein entsprechendes Verfahren definiert werden, das den Grundsätzen der Gewaltenteilung Rechnung trägt und die Kompetenz des Regierungsrats, den Kanton nach aussen zu vertreten sowie interkantonale Verhandlungen zu führen, nicht beeinträchtigt.

Nachdem die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV) mittlerweile seit ein paar Jahren definitiv eingeführt ist, hat die GPK einige Überlegungen zur praktischen Arbeit und insbesondere zu den parlamentarischen Möglichkeiten und Instrumenten unter den WoV-Regeln angestellt. Sie ist zur Auffassung gelangt, dass es in verschiedenen Bereichen Verbesserungspotenzial gibt und hat entsprechende Ideen entwickelt; dieser Vorstoss ist Teil eines Pakets, das mehrere Vorstösse umfasst, die alle gleichzeitig ein-

gereicht werden. Die GPK lädt Ratsleitung und Regierungsrat ein, die Beantwortung zuhanden des Parlaments zu koordinieren und so zu terminieren, dass alle Vorstösse gemeinsam spätestens im Frühling 2012 im Kantonsrat behandelt werden können. Die GPK ersucht die Ratsleitung zudem, anschliessend eine Spezialkommission einzusetzen, welche alle erheblich erklärten Vorstösse im Rahmen eines Gesamtpakets bearbeiten und dem Kantonsrat aufeinander abgestimmte Umsetzungsvorschläge im Rahmen einer einzigen Vorlage unterbreiten soll, die alle nötigen Anpassungen der betroffenen Gesetze und des Geschäftsreglements des Kantonsrats umfasst. Die Spezialkommission soll ihre Arbeit bis spätestens Ende 2012 abgeschlossen haben, damit der Kantonsrat noch in dieser Legislatur seine Entscheide treffen kann.

*Unterschriften:* 1. Willy Hafner. (1)

---

I 183/2011

### **Interpellation René Steiner (EVP, Olten): Stundenplanverordnung und maximale Beschulungszeiten in der Primarschule**

Mit der Einführung der geleiteten Schulen wurde die Stundenplanverordnung für die Volksschule ausser Kraft gesetzt. Was in der Stundenplanverordnung geregelt war, liegt neu in der Kompetenz der Schulleitungen. So gibt es aktuell keine Regelung im Kanton über maximale Beschulungszeiten der Kinder. In der alten Verordnung hiess es noch:

1.-3. Klasse: Pro Tag dürfen maximal 6 Lektionen erteilt werden.

4.-6. Klasse: Pro Tag dürfen maximal 7 Lektionen erteilt werden.

Mit der Einführung der Blockzeiten wurden hingegen minimale Beschulungszeiten festgelegt: an fünf Vormittagen müssen mindestens 3.5 Stunden (vier Lektionen) Unterricht stattfinden. Das Pensum der Kinder wird in der entsprechenden Lektionentafel festgelegt. Mit der Aufstockung der Lektionentafel (ICT, Frühfranzösisch) führt das nun bei einzelnen Schulträgern dazu, dass Drittklässlerinnen und Drittklässler

- An mehreren Tagen sieben Lektionen Unterricht haben.
- Nur noch am Mittwochnachmittag über unterrichtsfreie Zeit verfügen.
- An einzelnen Tagen schon morgens vor halb acht zum Unterricht erscheinen müssen.

Die Verschulung bzw. Verplanung der Kindheit hat erwiesenermassen auch negative Auswirkungen auf die psychosoziale Entwicklung der Kinder. Deshalb bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum wurde die Stundenplanverordnung ersatzlos gestrichen?
2. Welches Korrektiv hat der Kanton gegenüber den Schulträgerinnen und Schulträger noch, um Beschulungszeiten zu steuern?
3. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass oben erwähnte Beschulungszeiten für Drittklässlerinnen und Drittklässler zu hoch sind?
4. Die neue Regelung für Kindergärtnerinnen, nach der sie am Morgen aus besoldungstechnischen Gründen Pausen einlegen müssen, kann dazu führen, dass die Kinder bereits vor acht zum Unterricht erscheinen müssen. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass das pädagogisch nicht sinnvoll ist?
5. Gibt es für den Regierungsrat Richtwerte dafür, welche maximalen Beschulungszeiten pädagogisch und entwicklungspsychologisch sinnvoll und konstruktiv sind und welche nicht? Wenn ja, welche?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. René Steiner, 2. Rolf Späti, 3. Stefan Müller, Peter Brotschi, Sandra Kolly, Willy Hafner, Daniel Mackuth, Fabio Jeger, Barbara Streit-Kofmel, Andreas Riss, Georg Nussbaumer (11)

---

I 184/2011

**Interpellation Irene Froelicher (glp, Lommiswil): Therapie-Wahn**

Die Zahl der Abklärungen und Therapien bei Kindern im Vorschul- und Schulalter nimmt gemäss verschiedenen Presseberichten stark zu.

In diesem Zusammenhang bitten wir die Regierung, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie hoch ist der Anteil der Kinder, die im Vorschul-, Kindergarten und Schulalter im Kanton Solothurn abgeklärt werden und wie viele werden anschliessend Therapien zugeführt?
2. Wie haben sich diese Zahlen in den letzten Jahren entwickelt und von welchen Zunahmen wird ausgegangen?
3. Stimmt es, dass der Kanton Solothurn neue Stellen schaffen will, um aktiv auf Säuglingsberaterinnen, Sozialdienste, Kitas und Ärzte zuzugehen, damit so genannte «auffällige und gefährdete Kinder» gemeldet und therapiert werden können? Wie viele neue Stellen sind geplant, wo werden diese Stellen geschaffen und wie werden diese finanziert? Wurde dies in der BIKUKO thematisiert?
4. Ist es die Strategie des Kantons, dieses Wachstum der Abklärungen und Therapien einzudämmen oder möglichst alle «gefährdeten Kinder» zu erfassen?
5. Unterstützt die Regierung die Tendenz, dass immer früher immer flächendeckender und systematischer abgeklärt wird oder sieht sie nicht eher die Gefahr, dass hier das Angebot zu einer stärkeren Nachfrage und zu einem Therapie-Wahn führt, welcher die Eltern schwächt und den Kindern das fatale Signal aussendet, dass mit ihnen etwas nicht stimmt?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Irene Froehlicher, 2. Markus Flury, 3. Markus Knellwolf (3)

---

I 185/2011

**Interpellation Barbara Wyss Flück (Grüne, Solothurn): Leistungsvereinbarungen mit Energieversorgern und Netzbetreibern**

Verschiedene Kantone haben bereits Leistungsvereinbarungen mit Netzbetreibern abgeschlossen, so die Kantone BS, SH und GE. In den Kantonen ZH, BE, LU, UR, FR, VD, VS, NE und JU laufen Vorbereitungsarbeiten.

In der Wandlung von einem Atomkanton zu einem Kanton, der die erneuerbaren Energien aktiv fördert, spielen Netzbetreiber und Energieversorger eine zentrale Rolle. Ziel muss sein, mit allen diesen auf dem Kantonsgebiet tätigen Gesellschaften Leistungsvereinbarungen abzuschliessen, welche die Pflichten und Aufgaben verbindlich regeln. So sollten in diesen Vereinbarungen mindestens die Verpflichtung zur Führung einer eigenständigen Energieberatung, das Einführen von nicht verbrauchsfördernden Tarifen, die Optimierung der Einspeisekonditionen von privaten Produzenten und die Ausschüttung des ökologischen Mehrwerts geregelt sein.

Positive Beispiele wie die der EBM (Genossenschaft Elektra Birseck), die den gesamten regionalen Sonnenstrom in ihrem Netzgebiet zum KEV-Ansatz vergütet oder die optimierten Rücklieferkonditionen der BKW sollen Signalwirkung haben und im Kanton Solothurn zur Regel werden.

Gemäss §4 Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Stromversorgung kann der Regierungsrat mit Netzbetreibern Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Der Regierungsrat wird deshalb um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Erachtet der Regierungsrat das System der Leistungsvereinbarung als sinnvolles Instrument und wo sieht er die Chancen und Risiken?
2. Wie viele Leistungsvereinbarungen mit Netzbetreibern existieren im Kanton Solothurn bereits und sind die im Interpellationstext erwähnten Forderungen darin berücksichtigt?

3. Hat der Regierungsrat im Sinn, weitere Leistungsvereinbarungen mit Netzbetreibern abzuschliessen? Welche Leistungen sollen hierbei von den Netzbetreibern erbracht werden? Welche Vorteile erhofft er sich dabei?
4. Ist der Regierungsrat bereit, in der Frage der Leistungsvereinbarungen (§ 4 der Verordnung) auf die Kann-Formulierung zu verzichten und die Verordnung dementsprechend anzupassen, dass die Zuteilung von Netzgebieten mit Leistungsvereinbarungen verbunden werden muss?
5. Reicht hierzu die Einführungsverordnung 941.25 als gesetzliche Grundlage oder wie müsste eine verbindliche Rechtsgrundlage auf Kantonsstufe geschaffen werden?
6. Welche weiteren Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, die Anbieter unseres Kantons vermehrt dazu zu bewegen, sich für erneuerbare Energien und Energieeffizienz einzusetzen?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Barbara Wyss Flück, 2. Felix Lang, 3. Doris Häfliger, Felix Wettstein, Marguerite Misteli Schmid, Daniel Urech, Fabian Müller, Trudy Küttel Zimmerli, Ruedi Heutschi, Urs von Lerber, Philipp Hadorn, Fränzi Burkhalter, Urs Huber, Markus Schneider, Anna Rüefli, Jean-Pierre Summ, Christine Bigolin Ziörjen, Markus Knellwolf, Irene Froelicher, Markus Flury, Bernadette Rickenbacher, Silvia Meister, Stefan Müller, Rolf Späti (24)

A 188/2011

**Auftrag Roland Heim (CVP, Solothurn): Rechtsunsicherheit betr. Nichterreichen des Quorums für den 2. Wahlgang bei einer Majorzwahl, wenn mehr als 1 Sitz zu besetzen ist**

Da die heute praktizierte Auslegung des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) durch die Staatskanzlei bewirken kann, dass in einer Majorzwahl, bei der 5 Sitze zu besetzen sind, Kandidaten, obwohl sie im ersten Wahlgang von 20% der Stimmenden gewählt wurden, nicht mehr zum 2. Wahlgang zugelassen sind, wird der Regierungsrat beauftragt, hier eine Praxisänderung zu bewirken und/oder die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu ändern, zu präzisieren oder zu ergänzen.

Damit soll bewirkt werden, dass die Auslegung von § 46 Abs. 1 GpR, der bei Majorzwahlen die Bedingung für die Zulassung zu einem ev. 2. Wahlgang regelt (Quorum=5%) in ähnlicher Art und Weise interpretiert wird, wie § 113 Abs. 2, der die Berechnung des absoluten Mehrs regelt.

Die Bestimmung des 5%-Quorums sollte, wie das auch bei der Bestimmung des absoluten Mehrs (50%-Quorum) ganz automatisch geschieht, in Abhängigkeit zur Anzahl der zu vergebenden Sitze geschehen. Welche Basis letztlich für die Berechnung des 5%-Quorums sinnvoll ist, kann hier noch offen gelassen werden. Denkbar wäre ein Quorum bezogen auf das absolute Mehr oder auf die Anzahl der gültig Stimmenden (Personen) oder auf eine der Sitzzahl angepasste Kennzahl, die sich aus dem Total der gültigen Stimmen herleitet.

Gleichzeitig soll der Regierungsrat überprüfen, ob auch die Regelung der Berechnung des absoluten Mehrs gemäss § 113 Abs. 2 GpR eine Präzisierung erfahren muss, da auch in diesem Artikel die notwendige »Division der Summe von gültigen und leeren Stimmen durch die Anzahl zu vergebender Sitze« mit keiner Silbe erwähnt wird, aus mathematischen Gründen aber zwingend vorgenommen werden muss.

Da bereits im Frühjahr 2013 wieder Majorzwahlen stattfinden, drängt sich eine dringliche Behandlung dieses Auftrages auf, um bis dahin eventuelle Gesetzesanpassungen machen zu können.

*Begründung:* Wie schon im Vorstosstext beschrieben, berücksichtigt die Staatskanzlei bei der Berechnung des absoluten Mehrs den Umstand, dass mit zunehmender Anzahl der zu vergebenden Sitze, die Anzahl der gültigen Stimmen steigt, weil jeder Stimmende 2, 3 oder 5 Stimmen abgeben darf. Die Staatskanzlei berücksichtigt dies bei der Berechnung des absoluten Mehrs, in dem die Summe der gültigen und leeren Stimmen zuerst durch die Anzahl der zu vergebenden Sitze dividiert wird, (obwohl es im Gesetz nicht erwähnt wird). Erst anhand der entstehenden neuen Kennzahl erfolgt nachher die eigentliche Berechnung des absoluten Mehrs gemäss Gesetz.

Genau diese Division durch die Anzahl Sitze macht die Staatskanzlei aber bei der Berechnung der 5%-Hürde nicht! Hier klammert sie sich an den Gesetzestext, den sie aber beim absoluten Mehr ganz anders

ausgelegt hat. Durch dieses Vorgehen erhöht sie die Hürde mit jedem zusätzlich zu vergebenden Sitz in unverhältnismässiger Weise, sodass der oben erwähnte Fall eintreten kann, dass jemand zwar 20% aller Wähler hinter sich weiss, aber trotzdem nicht mehr zum 2. Wahlgang antreten darf!

Um diese – aus unserer Sicht – ungewollte Auslegung von Art. 46 Abs. 1 GpR zu ändern, ist unbedingt eine Präzisierung und/oder Änderung der oben erwähnten zwei Artikel nötig.

Um die berechtigten Zweifel an der heutigen Auslegung noch etwas klarer darstellen zu können, wird im Folgenden die heutige Auslegung anhand dreier konkreter Fallbeispiele demonstriert:

Rechtliche Grundlagen:

Es geht um 2 Artikel des Gesetzes über die politischen Rechte (BGS 113.111)

§ 46 Abs. 1 (3. Zweiter Wahlgang)

1. Am zweiten Wahlgang nehmen die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlganges teil, welche mindestens 5% der gültigen Stimmen erhalten haben. Vorbehalten bleiben Absätze 2 und 3.

§ 113 Abs. 2

2. Bei der Berechnung des absoluten Mehrs fallen die leeren Stimmen mit in Betracht. Die Gesamtzahl der gültigen und leeren Stimmen wird durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl stellt das absolute Mehr dar.

Laut Protokoll des Kantonsrates vom 28. Januar 2004 hat sich der Sprecher der Justizkommission, KR Gerber, bei der Vorlage zur Einführung der 5%-Hürde zu den im Artikel 46 Abs. 2 genannten gültigen Stimmen nur folgendermassen geäussert:

«Die Voraussetzungen für die Teilnahme an einem zweiten Wahlgang werden insofern verschärft, als nur noch mitmachen kann, wer bereits am ersten Wahlgang teilgenommen und dabei mindestens 5 Prozent der Wählerstimmen erreicht hat.»

Drei Musterfälle als Beispiel der heutigen Auslegung durch die Staatskanzlei

Folgende Eckdaten gelten annahmeweise für alle 3 Beispielfälle: Kandidat A nimmt in allen Fällen neben vielen andern an dieser Majorzwahl teil. Es bleiben nach Abzug der ungültigen Wahlzettel immer 88'000 Stimmzettel gültig. Es kommt in jedem Fall zu einem 2. Wahlgang.

Fall 1: Es ist 1 Sitz im Majorzverfahren zu besetzen:

Kandidat A wurde von 3700 Stimmenden unterstützt, was 3700 Stimmen ergibt. (Er wurde von 4,2% aller gültig Wählenden gewählt).

1. Wahlgang: Es sind 72'000 gültige Stimmen sowie 16'000 leere Stimmen vorhanden. Daraus können wir die beiden oben beschriebenen Quoren berechnen:

Absolutes Mehr:  $72'000 \text{ gültige Stimmen} + 16'000 \text{ leere Stimmen} = 88'000 \text{ Stimmen}$ ,  
 $50\% \text{ von } 88'000 \text{ Stimmen} = 44'000 + 1 = \text{abs. Mehr} = 44'001$

5% Quorum:  $72'000 \text{ gültige Stimmen}$ ;  $5\% \text{ davon} = 5\text{-Quorum} = 3600$

Folge 1: Kandidat A hat zwar das absolute Mehr nicht erreicht, darf aber am zweiten Wahlgang teilnehmen, da er mit seinen 3700 Stimmen das 5% Quorum (gemäss Staatskanzlei) erreicht hat, obwohl er nur von 4,2% der gültig Wählenden auf dem Stimmzettel stand.

Fall 2: Es sind 2 Sitze im Majorzverfahren zu besetzen:

Kandidat A wurde von 7100 Stimmenden unterstützt, was 7100 Stimmen ergibt. (Er wurde von 8,1% aller gültig Wählenden gewählt.)

1. Wahlgang: Es sind 144'000 gültige Stimmen sowie 32'000 leere Stimmen vorhanden

Absolutes Mehr:  $144'000 \text{ gültige Stimmen} + 32'000 \text{ leere Stimmen} = 176'000 \text{ Stimmen}$ ; da es um mehrere Sitze geht, muss man für die Bestimmung des Quorum des absoluten Mehrs die Totalzahl dieser Stimmen zuerst durch die Anzahl zu vergebende Sitze dividieren, (das steht aber nirgends im Gesetz, ist aber nötig und plausibel!)  
 $176'000 : 2 = 88'000 \text{ Stimmen}$ ; (Kennzahl, mit der weiter gerechnet wird)  
 $50\% \text{ von } 88'000 \text{ Stimmen} = 44'000 + 1 = \text{abs. Mehr} = 44'001$  (gleich wie Fall 1)

5% Quorum:  $176'000 \text{ gültige Stimmen}$ ;  $5\% \text{ davon} = 5\text{-Quorum} = 7200$  (verdoppelt !!!)

(Die Staatskanzlei passt hier, im Gegensatz zur Berechnung des absoluten Mehrs, zur

Berechnung des Quorums die Zahl aus unerfindlichen Gründen nicht auch der Zahl der zu vergebenden Sitze an!)

Folge 2: Kandidat A hat das absolute Mehr nicht erreicht und darf auch am zweiten Wahlgang nicht mehr teilnehmen, weil er das von der Staatskanzlei errechnete Quorum von 7200 nicht erreichte. Dies, obwohl er von 8,1% aller Wählenden unterstützt wurde (also viel mehr als im Fall 1).

Fall 3: Es sind 5 Sitze im Majorzverfahren zu besetzen:

Es sind wieder 88'000 gültige Stimmzettel: Kandidat A wurde von 17'600 Stimmenden unterstützt, was 17'600 Stimmen ergibt. (Er wurde von 20% aller Wähler gewählt.)

1. Wahlgang: Es sind 360'000 gültige Stimmen sowie 80'000 leere Stimmen vorhanden.

Absolutes Mehr: 360'000 gültige Stimmen + 80'000 leere Stimmen = 440'000 Stimmen; da es um fünf Sitze geht, muss man für die Bestimmung des Quorum des absoluten Mehrs die Totalzahl dieser Stimmen zuerst durch 5 dividieren,  $440'000 : 5 = 88'000$

50% von 88'000 Stimmen = 44'000 + 1 = abs. Mehr = 44'001 (gleich wie Fall 1)

5% Quorum: 360'000 gültige Stimmen; 5% davon = 18'000 (fünfmal so hoch wie im Fall 1!!!)

(Die Staatskanzlei passt, im Gegensatz zur Berechnung des absoluten Mehrs, zur Berechnung des Quorums die Zahl aus unerfindlichen Gründen nicht auch der Zahl der zu vergebenden Sitze an!)

Folge 3: Kandidat A hat das absolute Mehr nicht erreicht und darf selbst am zweiten Wahlgang nicht mehr teilnehmen, obwohl er von 20% aller Wählenden unterstützt wurde (wieder klar mehr als in Fall 1), aber das von der Staatskanzlei errechnete 5%- Quorum von 18'000 nicht erreichte. Als Illustration dazu noch folgende mögliche Wahlergebnisvariante:

Kandidat	Stimmen	«Quorum»		Wähleranteil
Kand. A	17'600	4.89%	nicht gewählt, ausgeschieden	20.00%
Kand. B	76'000	21.11%	gewählt	86.36%
Kand. C	78'000	21.67%	gewählt	88.64%
Kand. D	73'000	20.28%	gewählt	82.95%
Kand. E	72'000	20.00%	gewählt	81.82%
Kand. F	16'000	4.44%	nicht gewählt, ausgeschieden	18.18%
Kand. G	14'000	3.89%	nicht gewählt, ausgeschieden	15.91%
Kand. H	4100	1.14%	nicht gewählt, ausgeschieden	4.66%
Kand. I	3500	0.97%	nicht gewählt, ausgeschieden	3.98%
Kand. J	3300	0.92%	nicht gewählt, ausgeschieden	3.75%
Kand. K	2500	0.69%	nicht gewählt, ausgeschieden	2.84%

Resultat:

4 Gewählte (z.B. 4 unbestrittene Bisherige), 7 Nichtgewählte, die alle ausgeschieden sind und nicht mehr zum 2. Wahlgang antreten dürfen, obwohl drei davon sogar von mehr als 15% der gültig Stimmenden gewählt wurden!

Besonders im Fall 3 (vergleichbar mit der Wahl in den Regierungsrat) wird augenfällig, dass die jetzige Praxis der Auslegung des Art. 113 Abs. 2 sicher nicht im Sinne der damaligen Bestrebungen sein kann. Man wollte zwar schon eine hohe Hürde für den 2. Wahlgang schaffen. Diese Hürde aber so hoch anzusetzen, dass selbst ein Kandidat, der einen Fünftel aller Wähler hinter sich weiss, nicht mehr zum 2. Wahlgang antreten darf, war sicher nicht gemeint. Im extremsten Fall darf gar kein Kandidat mehr zum 2. Wahlgang antreten, weil die Hürde mit dieser Art der Auslegung derart hoch angesetzt wird! Deshalb wird dringend eine Änderung dieser Auslegung beantragt.

*Unterschriften:* 1. Roland Heim, 2. Roland Fürst, 3. Andreas Riss, Martin Rötheli, Georg Nussbaumer, Irene Froelicher, Markus Flury, Markus Knellwolf, Urs Allemann, Susanne Koch Hauser, René Steiner, Rolf Späti, Bernadette Rickenbacher, Willy Hafner, Kurt Bloch, Peter Brotschi, Stefan Müller, Silvia Meister, Fabio Jeger, Hans Abt, Konrad Imbach, Sandra Kolly, Markus Schneider, Urs Huber, Peter Schafer, Anna

Rüefli, Jean-Pierre Summ, Christine Bigolin Ziörjen, Urs von Lerber, Walter Schürch, Ruedi Heutschi, Fränzi Burkhalter, Yves Derendinger, Beat Käch (34)

---

I 191/2011

### **Interpellation Fraktion Grüne: Baubewilligungsverfahren Logistikzentrum Kühne und Nagel im Wissensteinfeld Derendingen**

Im Zusammenhang mit dem Baubewilligungsverfahren des Logistikzentrums Kühne und Nagel im Wissensteinfeld in Derendingen stellen sich verschiedene Fragen zur Planaufgabe, der Raumplanung allgemein, der Verkehrsführung, sowie zum Grundsatz des haushälterischen Umgangs mit dem Boden.

Es scheint, dass durch die nur 14-tägige Planaufgabe in den Herbstferien und durch das Fehlen derselben auf der Gemeinde-Homepage versucht wurde, dieses Grossprojekt an der Bevölkerung vorbei zu planen. So verkündete auch die Solothurner Zeitung bereits vor Ablauf der nur 14-tägigen Einsprachefrist, dem Projekt stehe grundsätzlich nichts mehr im Wege.

Die gestellten Fragen haben konkreten Bezug zum aktuellen Projekt Kühne und Nagel in Derendingen, sie sind aber sehr wohl auch auf die längerfristige Entwicklung einer aktiven und steuernden Verkehrs- und Raumplanungspolitik im Kanton Solothurn zu beziehen.

Wir bitten in diesem Zusammenhang den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Zu welchem Zeitpunkt hat die Regierung vom geplanten Logistikzentrum Kühne und Nagel in Derendingen erfahren?
2. Wurde das Projekt departementsübergreifend geprüft?
3. Welche Einschränkungen wurden bei der Bewilligung des Teilzonenplans formuliert mit welchen Konsequenzen für das geplante Grossprojekt?
4. Wie stellt sich der Kanton zur Verkehrsführung in Derendingen allgemein und speziell auf dem Kreuzplatz? Wie erfolgt die Koordination der verschiedenen aktuellen Planungen (Wissensteinfeld, Schöller Areal usw.) im selben Einzugsgebiet?
5. Als wichtiges Teil der Langsamverkehrs-Offensive LOS sollen durch den Neubau der Öeschbrücke das Wasseramt und speziell die Oberstufenzentren verbunden werden. Wie werden die zu erwartenden LKW-Fahrten dieses Projekt beeinflussen?
6. Wie könnte erreicht werden, dass Projekte von dieser Grössenordnung, einem Bewilligungsverfahren unterstellt werden, das eine Teilnahme der Bevölkerung auch wirklich gewährleistet? Ist die Regierung bereit zu überprüfen, in welcher Form dies erreicht werden könnte (Anpassung der Fristen, keine Planaufgaben ausschliesslich in der Ferienzeit, Einladung der umliegenden Gemeinden usw.)?
7. Für das vorliegende Projekt besteht ohne Einbezug der anscheinend bereits vorgesehenen Erweiterungen keine Pflicht für einen Gestaltungsplan und eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, dies allenfalls dennoch einzufordern?
8. Welche gesetzlichen Anpassungen wären erforderlich, um die Schwelle für Gestaltungspläne und Umweltverträglichkeitsprüfungen generell herabzusetzen, gerade auch, wenn Projekte nur knapp nicht als publikumsintensiv gelten oder der Platzbedarf nur unwesentlich unterschritten wird? Zum Beispiel in Bezug auf Fahrtenzahlen: müssten Fahrtenzahlen von Lastwagen deutlich stärker gewichtet werden als Fahrten von Personenwagen?
9. Welche Strategie verfolgt der Regierungsrat, um bereits bestehende, eigene wie fremde Industriebrachen bei künftigen Standortfragen und Neuansiedlungen einzubeziehen respektive deren Wiedernutzung zu bevorzugen?
10. Verschiedene Agglomerationsprojekte werden vom Bund und Kanton unterstützt und gefördert. Wie erklärt sich der Regierungsrat das kleinräumige Denken und Handeln der Gemeinde Derendingen und ist der Kanton bereit, bei derartigen raumwirksamen Projekten eine steuernde und aktivere Rolle einzunehmen? Falls ja, wie könnte diese aussehen?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Barbara Wyss Flück, 2. Felix Wettstein, 3. Marguerite Misteli Schmid, Daniel Urech, Felix Lang, Doris Häfliger (6)

A 192/2011

**Auftrag Fabian Müller (SP, Balsthal): Erarbeitung eines Richtplans Energie**

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf für eine Gesetzesänderung vorzulegen, die folgendes festlegt:

Die Gemeinden oder Regionen müssen einen behördenverbindlichen Richtplan Energie erstellen und diesen regelmässig aktualisieren.

*Begründung:* Es setzt sich immer stärker die Erkenntnis durch, dass Raum- und Energiepolitik verstärkt koordiniert werden sollen mit dem Ziel, die Versorgungssicherheit im Bereich Energie zu gewährleisten und dabei Synergien mit den Zielen der Raumplanung zu nutzen.

Ein Richtplan Energie soll aufzeigen, wie eine Gemeinde oder Region zum aktuellen Zeitpunkt mit Energie und Wärme versorgt wird und welche Infrastrukturen bereits vorhanden sind. Weiter soll er in den Grundzügen festlegen, wie sich die Energieproduktion in den Gemeinden und Regionen langfristig entwickeln soll. Aus dem Energierichtplan soll ein Massnahmenprogramm abgeleitet werden, welches die konkreten Massnahmen zur Erreichung der Ziele, mit Verantwortlichkeiten, Budget und Zeitplan definiert. Mit einem Richtplan Energie soll eine Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien sowie eine Verbesserung der Energieeffizienz erreicht werden.

Dieser Energierichtplan soll als raumplanerisches Instrument zur Steuerung der stationären Energieversorgung und Energienutzung dienen und zu einem zukunftsfähigen Umgang mit Energie im Sinne der nachhaltigen Entwicklung beitragen.

Als Beispiel hierfür dient die Region Thal, die zurzeit an einem Richtplan Energie arbeitet, mit welchem die Ziele der Region Thal im Energiebereich erreicht werden sollen: Vermehrter Einsatz von erneuerbarer Energie und verbesserte Energieeffizienz.

*Unterschriften:* 1. Fabian Müller, 2. Barbara Wyss Flück, 3. Urs Huber, Fränzi Burkhalter, Trudy Küttel Zimmerli, Hans-Jörg Staub, Philipp Hadorn, Jean-Pierre Summ, Anna Rüefli, Peter Schafer, Clivia Wullimann, Walter Schürch, Heinz Glauser, Susanne Schaffner, Doris Häfliger, Felix Lang, Felix Wettstein, Marguerite Misteli Schmid, Daniel Urech (19)

---

I 193/2011

**Interpellation Ruedi Heutschi (SP, Hägendorf): Rechtsungleichheit bei Einschreibegebühren an der Sek P**

Die Sek P wird zum Teil an Oberstufenzentren der Volksschule angeboten, zum Teil an den Kantonsschulen Olten und Solothurn. Die Sek P-Schüler können dabei den Schulort nicht wählen, er ist vom Wohnort bestimmt.

Für die Sek P am Standort Kantonsschule Olten wird eine Einschreibegebühr von Fr. 40.00 erhoben, am Oberstufenzentrum Neuendorf nicht. Dies ist eine unzulässige Rechtsungleichheit.

Dazu folgende Fragen:

1. Wie stellt sich die Einschreibepaxis an den verschiedenen Sek P-Standorten dar: an welchen wird eine Einschreibegebühr verlangt?
2. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die unterschiedliche Praxis eine Rechtsungleichheit darstellt?
3. Ist der Regierungsrat bereit, diese Rechtsungleichheit zu beseitigen, das heisst, die Einschreibegebühren an den Standorten der Kantonsschule aufzuheben?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.



*Unterschriften:* 1. Ruedi Heutschi, 2. Jean-Pierre Summ, 3. Anna Rüefli, Peter Schafer, Urs Huber, Fränzi Burkhalter, Fabian Müller, Trudy Küttel Zimmerli, Clivia Wullimann, Walter Schürch, Heinz Glauser, Simon Bürki, Hans-Jörg Staub (13)

A 194/2011

**Auftrag Markus Schneider (SP, Solothurn): Frist zwischen erstem und zweitem Wahlgang bei Majorzwahlen - bitte künftig nicht langsamer als die Berner**

Das Gesetz über die politischen Rechte (GpR, BGS 113.111) ist dahingehend anzupassen, dass die Frist zwischen erstem und zweitem Wahlgang bei Majorzwahlen zwingend vier Wochen betrage. Die Gesetzesanpassung ist so zu terminieren, dass die nächsten Gesamterneuerungswahlen für den Regierungsrat mit dieser Frist durchgeführt werden können.

*Begründung:* Die geltende kantonale Wahlgesetzgebung kennt keine verbindliche Frist, in der zweite Wahlgänge bei Majorzwahlen anzusetzen sind. Dies führt zu teilweise überlangen Fristen zwischen erstem und zweitem Wahlgang. In der jüngeren Vergangenheit betrug diese im besten Fall sechs Wochen (RR-Wahl 2003, SR-Wahl 2011), in einem Fall sieben Wochen (RR-Wahl 2001), in zwei Fällen acht Wochen (RR-Wahl 2005, SR-Wahl 2009/2010) und in einem Fall gar neun Wochen (RR-Wahl 1997).

Mit solch langen Fristen steht der Kanton Solothurn im interkantonalen Vergleich ziemlich alleine da. Dies verdeutlicht ein Blick auf die Termine für die in elf Kantonen stattfindenden zweiten Wahlgänge für die Ständeratswahlen 2011:

- In drei Kantonen (SH, TG, VD) werden diese am 13. November durchgeführt, also drei Wochen nach dem ersten Wahlgang;
- In zwei Kantonen (BE, TI) werden diese am 20. November durchgeführt, also vier Wochen nach dem ersten Wahlgang;
- In fünf Kantonen (ZH, UR, SZ, AG, SG) werden diese am 27. November durchgeführt, also fünf Wochen nach dem ersten Wahlgang;
- Nur ein Kanton braucht für die Durchführung des zweiten Wahlgangs eine Frist von sechs Wochen – und dies ist der Kanton Solothurn.

Dem Regierungsrat und der Staatskanzlei ist positiv anzurechnen, dass sie im aktuellen Fall Massnahmen ergriffen haben, um dem im zweiten Wahlgang gewählten Ständerat und einem allenfalls nachrückenden Nationalrat zumindest die Teilnahme an der Bundesratswahl zu ermöglichen:

- Publikation der Wahlergebnisse in einer Extra-Ausgabe des Amtsblattes am Dienstag nach der Wahl;
- Verkürzung der Frist für die briefliche Abstimmung auf zwei Wochen gemäss § 62 Abs.1 GpR (zulässig wäre allerdings sogar eine Verkürzung auf eine Woche).

Trotz alledem vermag die getroffene Lösung nicht zu befriedigen:

- Dem Regierungsrat verbleiben zur Behandlung allfälliger Wahlbeschwerden weniger als zwei Arbeitstage. Es ist zu bezweifeln, ob diese kurze Zeit in jedem Fall reicht, um vorgebrachte Beschwerdegründe in der nötigen Tiefe abklären zu können;
- Die Solothurner Deputation ist zu Beginn der Legislatur nicht vollständig, was doch eigentlich gemäss landläufigem Verständnis das Ziel der Gesamterneuerungswahlen sein sollte.

Der demokratiepolitische Mehrwert möglichst langer Fristen zwischen ersten und zweiten Wahlgängen ist zu alledem nicht ersichtlich – im Gegenteil:

- Die Bevölkerung hat ein hohes Interesse an möglichst kurzen Sedisvakanzzeiten für alle politischen Ämter;
- Der Kanton Solothurn hat ein hohes Interesse an einer lückenlosen Interessenvertretung auf Bundesebene;
- Die Parteien und Kandidatinnen/Kandidaten haben kein Interesse an kostentreibenden langen Wahlkämpfen.

In diesem Sinne wird der Regierungsrat beauftragt, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf für eine Verkürzung der Frist zwischen erstem und zweitem Wahlgang auf vier Wochen mit den entsprechenden Gesetzesanpassungen vorzulegen und dem Kantonsrat alle Möglichkeiten, die eine Verkürzung der Frist

ermöglichen, aufzuzeigen (generelle Verkürzung der Frist für die briefliche Abstimmung auf eine Woche; Verzicht auf das Auswechseln von Kandidatinnen/Kandidaten, weitere Möglichkeiten für ein vereinfachtes Verfahren im zweiten Wahlgang).

*Unterschriften:* 1. Markus Schneider, 2. Anna Rüefli, 3. Jean-Pierre Summ, Peter Schafer, Christine Bigolin Ziörjen, Urs von Lerber, Philipp Hadorn, Simon Bürki, Hans-Jörg Staub, Fabian Müller, Trudy Küttel Zimmerli, Franziska Roth (12)

A 195/2011

**Auftrag Susanne Koch Hauser (CVP, Erschwil): Änderung der Verordnung über das Grundangebot im regionalen Personenverkehr**

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Verordnung über das Grundangebot im regionalen Personenverkehr, insbesondere § 13\*, derart zu ändern, dass Nachtangebote möglich sind. Zudem wird er beauftragt, dem Kantonsrat die für die Aufnahme ins Grundangebot erforderlichen Mittel zu beantragen.

\*Einschränkung auf 20 Stunden Betriebszeiten.

*Begründung:* Jede Region unseres Kantons hat in der Zwischenzeit auf Eigeninitiative oder in Zusammenarbeit mit den Transportunternehmungen und Nachbarkantonen Nachtangebote aufgebaut. Die meisten Angebote entstanden über die Kantonsgrenzen hinweg; sie werden durch diverse Verkehrsträger angeboten. Die Transportunternehmungen verhandeln aufgrund dessen, dass bis jetzt Nachtangebote nicht ins Grundangebot gehören, jeweils mit den Gemeinden (Kanton Bern und Solothurn) und andererseits mit Kantonen (Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Zürich), da die Nachtangebote in den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Zürich schon seit einigen Jahren in das Grundangebot aufgenommen worden sind:

- Nachtnetz Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW) (Basel-Stadt/Basel-Landschaft/Aargau – Gemeinden Dorneck-Thierstein und Kienberg)
- Region Solothurn und Grenchen mit dem Moonliner
- Olten-Gösgen-Gäu-Thal-Aarau (Nachtwelle innerhalb des Tarifverbundes A-Welle)

Folgende Gründe sprechen für eine Aufnahme der Nachttransporte in das Grundangebot:

- Stärkung des öV, weil Benutzer von Nachtangeboten vermehrt auch auf das Tagangebot umsteigen und somit den gesamten öffentlichen Verkehr stärken;
- Attraktivitätssteigerung des Kantons und der Gemeinden im Kanton Solothurn. Ein gutes, auf die einzelnen Regionen abgestimmtes Nachtangebot im Zusammenspiel mit den Anschlüssen an die Verbindungen der SBB steigert die Attraktivität für Einwohner und Neuzuzüger;
- Partnerschaftliche Weiterentwicklung mit den Nachbarkantonen. Der Kanton Solothurn als verlässlicher Partner entwickelt in Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen das Angebot im gesamten öffentlichen Verkehr weiter;
- Verbesserung des ModalSpilt – Reduktion des PW-Verkehrs, auch durch die zahlreichen Elterntaxifahrten mitten in der Nacht;
- Ein funktionierendes, einfaches Nachtnetz nach gleichem System wie das Tagesangebot, lädt zum Umsteigen ein;
- Sicherheit – weniger Unfälle aufgrund von Alkohol, Übermüdung usw., was automatisch eine Kostenersparnis bei den Folgekosten (Unfallkosten) bewirkt;
- Nachfrage: gemäss Statistik der öV-Anbieter wächst die Nachfrage stetig; das Nachtangebot entspricht dem Zeitgeist (späterer Ausgang). Die grosse Nachfrage weist auf ein grosses Bedürfnis hin (siehe Angebotsliste);
- Altersstruktur: Nachtangebote dienen nicht nur Jugendlichen unter 18 Jahren, sondern Personen aller Alterskategorien, welche immer später mit dem öffentlichen Verkehr aus den Zentren nach Hause in den Kanton Solothurn kehren;

- Planungseffizienz und –sicherheit: Kanton wird Besteller und Verhandlungspartner der Anbieter (nicht mehr x Gemeinden);
- Aus einem Guss – Für den Benutzer ist es wichtig, dass das Angebot aus einer Hand und mit den Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs betrieben wird. Dies steigert das Vertrauen und die Sicherheit bei den Fahrgästen. Zudem müssen heute auf vielen Linien grosse Fahrzeuge und sogar Gelenkbusse eingesetzt werden, um den Fahrgastansturm bewältigen zu können;
- Angebot am Tagesbetrieb orientiert – in vielen Regionen der Schweiz (und auch im TNW und in der Nachtwelle), ist der Erfolg darauf zurückzuführen, dass sich das Angebot möglichst am Tagesangebot orientiert, welches durch den Kanton bestellt wird.

*Unterschriften:* 1. Susanne Koch Hauser, 2. Andreas Riss, 3. Ernst Zingg, Barbara Streit-Kofmel, Fabio Jeger, Markus Flury, Markus Knellwolf, Konrad Imbach, Bernadette Rickenbacher, Silvia Meister, Sandra Kolly, Willy Hafner, Hans Abt, Martin Rötheli, Beat Wildi, Verena Enzler, Beat Loosli, Andreas Schibli, Heiner Studer, Verena Meyer, Kuno Tschumi, Felix Lang, Barbara Wyss Flück, Doris Häfliger, Felix Wettstein, Daniel Urech, Marguerite Misteli Schmid, Ruedi Heutschi, Walter Schürch, Evelyn Borer, Hans-Jörg Staub, Beat Ehram (32)

---

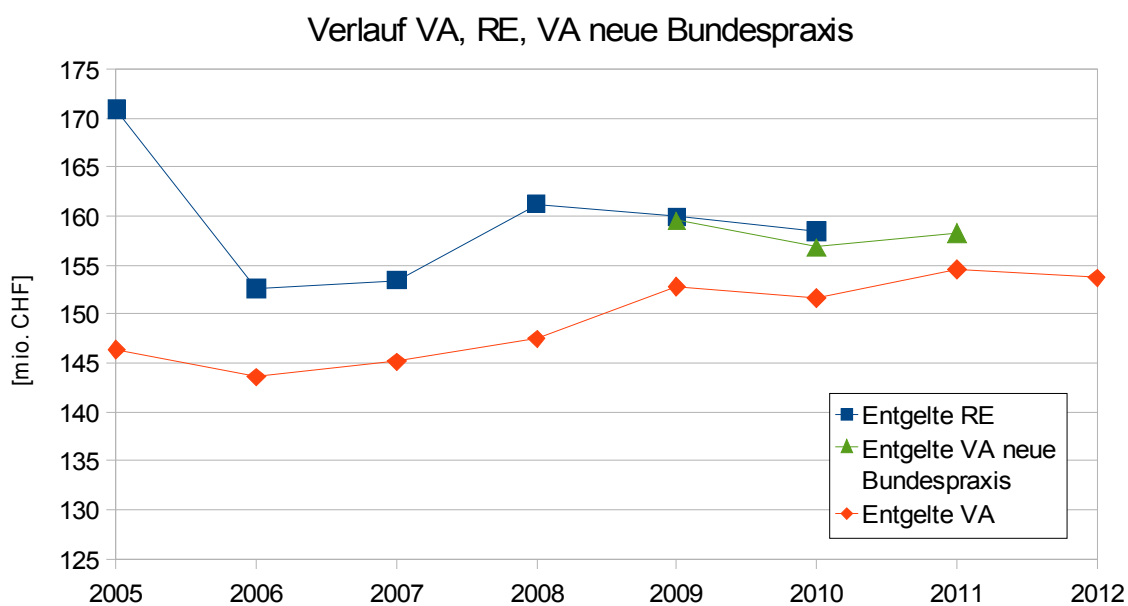
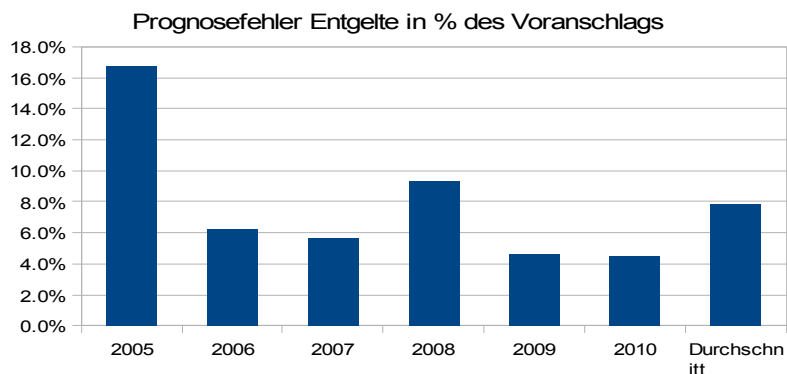
A 196/2011

**Auftrag Markus Knellwolf (gIp, Obergerlafingen): Übernahme der neuen Bundespraxis bei der Budgetierung nicht fiskalischer Einnahmen (Entgelte)**

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die neue verwaltungsinterne Budgetierungsregel des Bundes bei den nicht fiskalischen Einnahmen (Entgelte) des Kantons zu übernehmen.

*Begründung:* Beim Bund wurden in den letzten Jahren bei der Budgetierung die nicht fiskalischen Einnahmen systematisch unterschätzt. Unter Ausklammerung bestimmter Sonderfaktoren lag der durchschnittliche Prognosefehler von 2001-2010 bei vergleichsweise hohen 9.7%. Im Band 3 des Voranschlags geht die eidgenössische Finanzverwaltung ausführlich auf die Problematik ein. Als Gründe gibt sie neben der Vielfalt der unterschiedlichen Bestimmungsfaktoren u.a. an, dass die Verwaltungseinheiten die entsprechenden Einnahmeprognosen wegen der oft untergeordneten Bedeutung teilweise vernachlässigt und/oder wegen den möglichen hohen jährlichen Schwankungen in den meisten Fällen sehr vorsichtig budgetiert hätten. Um dies in Zukunft zu vermeiden und um dem Ziel einer genaueren Budgetierung näher zu kommen hat deshalb die eidg. Finanzverwaltung für den Voranschlag 2012 eine neue verwaltungsinterne Weisung erlassen. Alle Verwaltungseinheiten wurden aufgefordert, jeweils den Durchschnittswert der Rechnung der letzten vier Jahre einzustellen. Abweichungen von dieser Regel durften nur in begründeten Fällen vorgenommen werden.

Untersucht man die Voranschläge und die Rechnungen des Kantons Solothurn ab 2005 (Einführung WoV) auf dasselbe Phänomen, kommt man zum Schluss, dass dieselbe Problematik auch hier besteht. So wurden die Entgelte zwischen 2005 und 2010 bei der Budgetierung systematisch unterschätzt, wobei der durchschnittliche Prognosefehler bei 7.9% des Voranschlags liegt. Die rückwirkende Anwendung der neuen Bundespraxis auf die Jahre 2009 und 2010 zeigt, dass damit sehr genau hätte budgetiert werden können. Die Abweichung zwischen dem Voranschlag 2009 und der Rechnung 2009 würde lediglich 0.2% des Voranschlags betragen. Für das Jahr 2010 wäre sie 1.1%. Damit in Zukunft die Budgetierung der Entgelte im Kanton Solothurn genauer ausfällt, scheint eine Übernahme der Bundesregelung Sinn zu machen.



## Quellen:

- Eidgenössische Finanzverwaltung. Voranschlag 2012 Zusatzerläuterungen und Statistik. Band 3. Seite 18-19 [http://www.efv.admin.ch/d/downloads/finanzberichterstattung/budget/2012/VA12-Band3\\_d.pdf](http://www.efv.admin.ch/d/downloads/finanzberichterstattung/budget/2012/VA12-Band3_d.pdf)
- Staatsrechnung Kanton Solothurn 2005-2010
- Voranschlag Kanton Solothurn 2012

*Unterschriften:* 1. Markus Knellwolf, 2. Markus Flury, 3. Irene Froelicher, Fabio Jeger, Rolf Späti, René Steiner, Georg Nussbaumer (7)

A 197/2011

**Auftrag Fabio Jeger (CVP, Meltingen): Interkantonale Polizeipatrouillen im Schwarzbubenland**

Der Regierungsrat wird beauftragt, mit dem Kanton Baselland Verhandlungen aufzunehmen, um den Einsatz von bikantonalen Polizeipatrouillen im Schwarzbubenland und Laufental/Leimental zu prüfen. Die Besatzung der nächtlichen Patrouillenfahrzeuge würde jeweils mit Polizeikräften aus beiden Kantonen zusammengesetzt.

*Begründung:* Aufgrund der geografischen Gegebenheiten im Schwarzbubenland ist die Effizienz von Patrouillenfahrten der Polizei nicht optimal, befinden sich doch die Einsatzkräfte einen grossen Teil der Einsatzzeit auf basellandschaftlichem Territorium. Die umgekehrte Situation zeigt sich bei den Kollegen aus dem Baselland, wenn diese im Laufental/Leimental unterwegs sind.

Mit der Bildung von «gemischten» Patrouillen wird erreicht, dass diese im gesamten Einsatzgebiet vollumfänglich handlungsfähig sind.



Durch die Aufteilung des gemeinsamen Einsatzgebietes kann die Aktionsfläche der einzelnen Patrouillen halbiert und folglich deren Präsenzzeit im jeweiligen Abschnitt verdoppelt werden.

Eine Umsetzung des beschriebenen Modells bietet beiden betroffenen Kantonen erhebliche Vorteile und trägt auch der Forderung nach mehr Polizeipräsenz im Grenzgebiet Rechnung, ohne zusätzliche Personal- und Infrastrukturkosten zu verursachen.

*Unterschriften:* 1. Fabio Jeger, 2. Hans Abt, 3. Susanne Koch Hauser, Andreas Riss, Thomas A. Müller, Daniel Mackuth, Martin Rötheli, Irene Froelicher, Markus Flury, Roland Heim, Theophil Frey, Kurt Bloch, Bernadette Rickenbacher, Urs Schläfli, Silvia Meister, Georg Nussbaumer, Willy Hafner, Sandra Kolly, Peter Brotschi, Stefan Müller, Rolf Späti, Susan von Sury-Thomas, Beat Ehrsam, Christian Imark, Remo Ankli, Christian Thalmann, Heiner Studer, Hans Büttiker, Hans-Jörg Staub (29)

PI 198/2011

### **Parlamentarische Initiative Markus Schneider (SP, Solothurn): Kantonalisierung der Heilpädagogischen Sonderschulen**

Beschlussesentwurf 1

Änderung der Kantonsverfassung

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf die Artikel 137 und 138 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

Artikel 105 Absatz 1 und 2 lauten neu:

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden errichten und führen die Volksschulen mit Ausnahme der heilpädagogischen Sonderschulen; der Kindergarten ist Teil der Volksschule. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten.

<sup>2</sup> Der Kanton errichtet und führt die heilpädagogischen Sonderschulen und die übrigen öffentlichen Schulen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Beschlussesentwurf 2

Änderung des Volksschulgesetzes

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 1, 104 und 105 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 beschliesst:

I.

Das Volksschulgesetz vom 14. September 1969 wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 2 lautet:

<sup>2</sup> Der Kanton ist Schulträger der Heilpädagogischen Sonderschulen. Der Regierungsrat bestimmt die Unterstellung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Gesetzesänderung tritt am 1. August 2013 in Kraft, vorausgesetzt, das Volk stimmt der Änderung von Artikel 105 Absatz 1 und 2 der Kantonsverfassung zu.

*Begründung:* Formell: Mit Beschluss vom 3. November 2009 erklärte der Kantonsrat grossmehrheitlich den Auftrag von Urs Wirth für erheblich, der eine Kantonalisierung der Heilpädagogischen Sonderschulen verlangte. Gemäss § 35 Abs. 2 Kantonsratsgesetz (BGS 121.1) sind überwiesene Aufträge innerhalb eines Jahres zu erfüllen, sofern keine andere Frist gesetzt wurde. Die Erfüllungsfrist lief demnach am 3. November 2010 ab. Wird ein Auftrag nicht erfüllt so kann gemäss § 38ter Abs 1 lit b. Kantonsratsgesetz nach Ablauf eines weiteren Jahres (also ab 3. November 2011) mittels parlamentarischer Initiative beantragt werden, eine Bestimmung zu erlassen, die den Inhalt eines nicht erfüllten Auftrags regelt. Abs. 2 verlangt, dass die Initiative als ausgearbeiteter Entwurf einzureichen ist.

Materiell: Die Argumente für und gegen eine Kantonalisierung der Heilpädagogischen Sonderschulen wurden anlässlich der Kantonsratsdebatte im November 2009 intensiv erörtert. Der Auftrag am Ende dieser Debatte war klar: «Die fünf Heilpädagogischen Sonderschulen Olten, Breitenbach, Balsthal, Solothurn und Grenchen sind zu kantonalisieren». Bedauerlicherweise spielt der Regierungsrat seither auf Zeit. Dies verdeutlichen alleine schon die Stellungnahmen des Regierungsrates zum Stand der Umsetzung dieses Auftrages in den Geschäftsberichten 2009 und 2010. Im Geschäftsbericht 2009 steht zu lesen: »Angesichts der komplexen Fragestellungen kann diese Planung nicht verwaltungsintern gelöst werden. Es wird im 2010 nach vorgängiger Absprache mit den heutigen Schulträgern der fünf Sonderschulen durch das Departement eine Projektorganisation definiert. Diese soll extern beraten und begleitet werden. Im Laufe des Jahres 2011 sollen Ergebnisse zur kantonsrätlichen Beratung vorliegen. Eine allfällige Kantonalisierung ist frühestens auf 2013 realisierbar.« Fast identisch, aber mit einer um ein Jahr verlängerter Realisierungsfrist, lässt man sich im Geschäftsbericht 2010 vernehmen: «Angesichts der komplexen Fragestellungen kann diese Planung nicht verwaltungsintern gelöst werden. Sie steht im direkten Zusammenhang mit dem Heilpädagogischen Konzept 2005, der Angebotsplanung Sonderpädagogik sowie einer generellen Betrachtung der Aufgabenverteilung und deren Ressourcierung. Unter Einbezug der betroffenen Schulen und des Einwohnergemeindeverbands werden wissenschaftsgestützte Lösungsvarianten innerhalb einer Projektstruktur erarbeitet. Eine allfällige Kantonalisierung ist

frühestens auf 2014 realisierbar.» Aus den letzten zwei Integrierten Aufgaben- und Finanzplänen geht unter der Rubrik «Heilpädagogische Sonderschulen» nicht hervor, dass das Departement für Bildung und Kultur an der Erfüllung des entsprechenden Auftrags arbeitet. Zumindest die Vorbereitung und erfolgreiche Realisierung einer entsprechenden Verfassungsänderung ist jedoch notwendige Voraussetzung, um bei diesem Vorhaben den Vollzug angehen zu können.

*Unterschriften:* 1. Markus Schneider. (1)

*Claude Belart*, FDP, Präsident. Ich wünsche allen einen schönen ersten Advent. Wir sehen uns in vier Wochen wieder und wünsche bis dahin alles Gute.

Schluss der Sitzung um 12:42 Uhr